

Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren



We work for
tomorrow



Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

unter Mitwirkung von

Mag.a Magdalena Eder, Mag.a Julia Wallner,
Mag.a Anna Zeller, Mag.a. Theresa Zwach

– November 2024 –

A. Auftrag	6
B. Der verfassungs- insbes. grundrechtliche Rahmen für Genehmigungsverfahren	7
1. Überblick	7
2. Die grundrechtliche Dimension des Genehmigungsverfahrens	10
2.1. Das Grundrecht der Erwerbsfreiheit	10
2.2. Das Grundrecht der Eigentumsgarantie	12
3. Zur Bedeutung des Genehmigungsverfahrens im Lichte der Grundrechte	14
3.1. Genehmigungspflicht und Genehmigungsanforderungen als Grundrechtseingriffe.	15
3.2. Der grundrechtliche Anspruch auf eine Genehmigung	15
3.3. Die Pflicht zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens: Die Ermöglichungsfunktion des Genehmigungsverfahrens	16
3.4. Weitere Bedeutungen einer behördlichen Genehmigung.....	20
3.5. Zur „Zügigkeit“ eines Verwaltungsverfahrens	21
4. Die Bedeutung der Grundfreiheiten	23
C. Bereits bestehende Regelungen zur Beschleunigung	25
1. Verfahrensdauer	25
2. Größere Vorhaben der Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Jahre.....	27
2.1. E-InfrastrukturG, Standortentwicklungsgesetz, UVP-Novelle 2023	27
2.2. Neuer Impuls zur Beschleunigung der Energiewende	28
2.3. Überblick über einzelne Vorschläge zur Beschleunigung in der aktuellen Diskussion	30
2.4. Aspekte, die zu einer Verlängerung von Genehmigungsverfahren führen können ..	31
3. Die vier Phasen des Anlagenzulassungsverfahrens	34
3.1. Die Phase der Projektvorbereitung.....	35
a) Auskunfts- und Beratungsrechte/-pflichten bei Bauvorhaben, § 17 Stmk BauG	35
b) Scoping, § 4 UVP-G	36
c) Erweitertes Scoping, Art 16b Abs 2 RED III.....	36
d) Vorfeststellung des durchzuführenden Verfahrens, § 3 Abs 3 und § 3 Abs 7 UVP-G	37
e) Einteilung der Umweltauswirkung in „prioritär“ und „nicht prioritär“, § 6 Abs 2 UVP-G.....	38

f) Vorantragsabschnitt, § 10 E-InfrastrukturG	38
g) Festlegung von Anforderungen, Art 6 Abs 9 Net-Zero-Technologie-VO.....	39
3.2. Die Phase der Antragstellung.....	39
a) Einfache Antragstellung, § 13 AVG	39
b) Mängelbehebungsauftrag, § 13 Abs 3 AVG, § 5 Abs 2 UVP-G	39
c) Manuduktionspflicht, § 13a AVG.....	40
d) Anlaufstelle/Kontaktstelle.....	40
3.3. Die Phase des eigentlichen Verwaltungsverfahrens.....	41
a) Verfahrenskordinierung und Verfahrensverbinding, § 39 AVG.....	41
b) Verfahrensförderpflicht.....	43
c) Präklusionswirkung, § 42 AVG	46
d) Erfordernis einer Mindestanzahl an Mitgliedern für Umwelt-NGOs, § 19 Abs 6 UVP-G	47
e) Strukturierung der Verfahrensführung, § 43 Abs 2 S 1 und S 2 und Abs 3 AVG...	48
f) Wort- und Bildübertragung, § 44 AVG, § 16a UVP-G.....	48
g) Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger, § 52 AVG.....	49
h) Kundmachung und Zustellung.....	50
i) Großverfahren.....	51
j) Begrenzung des Prüfungsumfangs bei Repowering.....	51
k) Angemessene Ressourcen.....	51
l) Allgemeine Verfahrensunterstützung	52
3.4. Die Phase der Entscheidung und Rechtsmittel.....	53
a) Dauer des Verfahrens - Entscheidungsfrist.....	53
b) Zeitlicher Rahmen für Entscheidung nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ..	56
c) Genehmigung eines vorläufigen Maßnahmenkonzepts, § 17 Abs 5a UVP-G.....	56
d) Verpflichtung zur im Zweifel positiven Entscheidung nach Fristablauf.....	57
e) Genehmigungsfiktion.....	57
f) „Einfrieren“ der maßgeblichen Sachlage für Anforderungen nach dem Stand der Technik, § 12 Abs 7 UVP-G	59

g) Vermeidung überschießender Anforderungen durch „realistische“ Abschätzung, § 17 Abs 2 UVP-G	59
h) Grundsätzliche Genehmigung, Detailgenehmigungen, Abschnittsgenehmigungen	60
i) Verkürzter Bescheidinhalt, § 14 Abs 7 StEntG	61
4. Nach Erlass des Genehmigungsbescheides bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.....	61
4.1. Errichtung und Betrieb einer Anlage vor Rechtskraft.....	61
4.2. Versuchsbetrieb.....	62
4.3. Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln.....	62
4.4. Besondere Regelungen im StEntG.....	62
4.5. Besondere Regelungen in der RED III.....	63
4.6. Besondere Regelungen in der Net-Zero-Technologie-VO.....	64
5. Materielle Regelungen mit Beschleunigungswirkung	64
5.1. Art des Verfahrens: Entfall der Genehmigungspflicht, vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren	64
5.2. Konzentrationswirkung	67
5.3. Gesetzliche Gewichtung bestimmter Interessen: Vorstrukturierung der Abwägung	68
5.4. Gesetzlicher Ausschluss der Berücksichtigung bestimmter Interessen, § 17 Abs 5 UVP-G.....	73
5.5. Gesetzliche Vermutungen (Artenschutz)	73
6. Beschleunigung durch Energieraumplanung	74
6.1. Beschleunigungsgebiete nach Art 15c RED III	74
6.2. Infrastrukturgebiete nach Art 15e RED III	77
6.3. Beschleunigungswirkung	78
D. Vorschläge.....	81
1. Zügige Umsetzung der RED III und der Net-Zero-Technologie-VO	81
2. Verallgemeinerung/Erweiterung bestehender Beschleunigungsregeln.....	82
2.1. Umfassende Auskunfts- und Beratungspflichten vor Antragsbeginn.....	82
2.2. Anlaufstelle/Kontaktstelle.....	83
2.3. Mehr Anzeigeverfahren, Typenzulassungen und vereinfachte Genehmigungsverfahren, weniger „Normalverfahren“	83

2.4. Verfahrenskonzentration	84
2.5. Berücksichtigung bereits vorliegender Gutachten, Unterlagen und anderer Dokumente	85
2.6. Frühzeitige Information der betroffenen Öffentlichkeit und der Parteien	86
2.7. Kürzere Verfahrensfristen	86
2.8. Kürzere Entscheidungsfristen	87
2.9. Genehmigungsfiktion	88
2.10. Gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung	91
2.11. Gebiete zur beschleunigten Genehmigung (bestimmter) sonstiger Anlagen	91
2.12. Inanspruchnahme von unionsrechtlich zulässigen Ausnahmen	98
2.13. Verpflichtung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln ..	98
3. Weitere Vorschläge	98
3.1. Zulassung vorzeitigen Beginns	98
3.2. Abschaffung des Umweltschadensanwalts	100
3.3. Beschränkung der mündlichen Verhandlung auf Ausnahmen	102
3.4. Weitere Digitalisierung	103
3.5. Möglichst rechtssichere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens	103
3.6. Privatisierung von Verfahren und Verwaltungsangelegenheiten	105
3.7. Unabhängige Expertenkommission für Verfahrensbeschleunigung	108
4. Überblick und Bewertung	108

A. Auftrag

Das Thema der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen ist keineswegs neu. Regelungen zur Beschleunigung gibt es bereits einige, gleichwohl wird von Genehmigungswerbern und Behörden noch immer die als zu lang empfundene Verfahrensdauer kritisiert. Tatsächlich können sich Verfahren zur Genehmigung von Anlagen über sehr lange Zeiträume erstrecken. Es gibt Verfahrensdauern von über zehn Jahren (Kühtai über 125 Monate, Salzburgleitung über 70 Monate). Im politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs hat sich Verfahrensbeschleunigung geradezu als ein Dauerthema etabliert.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts „Genehmigungsverfahrensbeschleunigung (GeVeBe)“ werden Maßnahmen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, die bereits in das österreichische Verfahrensrecht eingeführt wurden (*de lege lata*), zusammengestellt und weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung vor diesem Hintergrund (*de lege ferenda*) vorgestellt und diskutiert.

Zuerst werden die verfassungs-, insbesondere grundrechtlichen Anforderungen an Gesetzgeber und Vollzugseinrichtungen zur Gestaltung und Durchführung von Genehmigungsverfahren zusammengefasst. Wie zu zeigen sein wird, sind Genehmigungsverfahren als „Vorhabenermöglichungsverfahren“ zu konzipieren, d.h. sie sollen darauf angelegt sein, die Verwirklichung zulässiger Projekte zu ermöglichen.

Sodann werden die bisher eingeführten Beschleunigungsmaßnahmen und weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zusammengefasst. Das schließt direkte Beschleunigungsmechanismen wie z.B. die Möglichkeit der Durchführung von Großverfahren (44a ff AVG), von Verfahrenskonzentration (§ 39 AVG) und Genehmigungskonzentration (§ 3 Abs 3 UVP-G) und indirekte, nicht das Verfahren selbst betreffende Beschleunigungsmaßnahmen ein, die dem Antragsteller die Möglichkeit geben, schneller mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zu beginnen, wie z.B. die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Anlage vor Rechtskraft (§ 78 GewO), der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln und die gesetzliche Prägung von komplexen Abwägungsentscheidungen durch die gesetzliche Vorgabe eines „überragenden öffentlichen Interesses“ (z.B. für Erneuerbare-Energie-Anlagen). Dieser Schritt soll die Grundlage bieten zur Beantwortung der Frage, welche Beschleunigungen nach der bisher schon geltenden Gesetzeslage möglich sind (z.B. Möglichkeiten des Standortentwicklungsgesetzes, die nicht genutzt werden).

Hierzu sind auch unionsrechtliche Beschleunigungsvorgaben vorzustellen, die jüngst eingeführt wurden und in Österreich entweder bereits umgesetzt wurden, unmittelbar gelten oder noch umzusetzen sind, wie insbesondere die der RL (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED III“).

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999

und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl L 2413 vom 31.10.2023.

Maßnahmen aus der sog. EU-Notfall-Verordnung

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie, ABl L 355 vom 29.12.2022, 36.

werden außer Acht gelassen. Einzelne Bestimmungen dieser VO sind zwar noch in Kraft, bedeutende Beschleunigungsregelungen sind aber in die RED III überführt worden.

Die RED III enthält diverse Beschleunigungsvorgaben (z.B. Genehmigungsfiktionen). Diese sollen sichtbar gemacht werden, weil sie in den nächsten Jahren eingeführt werden müssen. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind grds. nur auf bestimmte Anlagen bezogen (z.B. erneuerbare Energien), doch wird zu überlegen sein, welche Potenziale sich daraus für weitere Anwendungsgebiete ergeben könnten, ob sie also verallgemeinert oder jedenfalls auf andere Bereiche erstreckt werden können und welche (rechtlichen) Hindernisse dafür zu bewältigen sind.

Abschließend werden Vorschläge für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zusammengefasst, die auf der Grundlage der bisherigen Bearbeitung gemacht wurden.

B. Der verfassungs- insbes. grundrechtliche Rahmen für Genehmigungsverfahren

1. Überblick

Verfahren zur Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Betriebsanlagen dienen der behördlichen Prüfung und Feststellung, ob die in Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen, in der Regel komplexen Anforderungen für die Genehmigung des beantragten Vorhabens erfüllt sind. Ist dies der Fall, so muss eine Erlaubnis zur Errichtung oder Inbetriebnahme erteilt werden. Ziel der anlagenrechtlichen Bestimmungen ist es, einen Interessenausgleich zwischen dem Anlagenbetreiber und öffentlichen Belangen sowie den Interessen anderer, von der Anlage betroffener Personen zu schaffen. Dafür ist regelmäßig eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Randl, Anlagen- und Umweltrecht in Winkler, Öffentliches Wirtschaftsrecht (2008) 136; *Leisner-Egensperger*, Kriterien für Genehmigungspflicht und Genehmigungserteilung, JAP 2018/2019, 149.

Prägend für ein Genehmigungsverfahren ist also:

- Die Prüfung durch die zuständige Behörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Betriebsanlage erfüllt sind.
- Dafür ist die Behörde dem Grundsatz der materiellen Wahrheit verpflichtet, d.h. sie hat Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt objektiv festzustellen.

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁷ (2023) 195.

- Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen sind in der Regel Antragsverfahren. Deshalb hat der Antragsteller die erforderlichen Projektunterlagen einzureichen.
- Anderen Trägern öffentlicher Interessen und Privatpersonen ist je nach gesetzlicher Vorgabe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel sind nur Parteien berechtigt, Einwände zu erheben.
- Die Behörde hat zu prüfen, ob den betreffenden Personen Parteistellung zukommt und ob die Einwände gerechtfertigt sind.
- Der Projektwerber hat v.a. ein Interesse daran, dass sein Vorhaben genehmigt wird, also seinem Antrag entsprochen wird. Das Behördenverfahren soll zügig durchgeführt werden. Die Behörde soll den Projektwerber gegebenenfalls im Verfahren unterstützen (z.B. durch Auskünfte und Beratung). Eine positive Entscheidung soll rechtmäßig sein und zügig in Rechtskraft erwachsen (Investitionsschutz).
- Andere Beteiligte (mitbeteiligte Parteien) haben v.a. ein Interesse daran, dass sie im Verfahren gehört werden und ihre Einwände möglichst umfassend berücksichtigt werden.
- Behörden haben zu gewährleisten, dass die öffentlichen Belange, die sie oder andere Behörden zu vertreten haben, im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
- Die Interessen des Genehmigungswerbers können mit öffentlichen Belangen und Interessen anderer Privatpersonen kollidieren. Dann kann es Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, eine Abwägung vorzunehmen.
- Die Genehmigungsbehörde hat eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen.

Die Interessen des Genehmigungswerbers haben regelmäßig einen grundrechtlichen Hintergrund, weshalb er auch einen Anspruch darauf hat, dass eine Genehmigung erteilt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bedeutsam sind folgende Grundrechte: die Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG), die unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC), die Berufsfreiheit (Art 15 GRC), die Eigentumsgarantie (Art 5 StGG und Art 1 1.ZP EMRK sowie Art 17 GRC),

ferner im Fall eines grenzüberschreitenden Bezugs die Grundfreiheiten insbesondere die Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, StF: RGBl. Nr. 142/1867;

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl 2000 C 364, S. 1;

Europäische Menschenrechtskonvention mit Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958;

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl EG 2008 C 115, S. 47.

Aber auch die Interessen anderer Verfahrensbeteiligter können einen grundrechtlichen Hintergrund haben, z.B. das Recht auf Leben (Art 2 EMRK), der Schutz der Privatsphäre (Art 8 EMRK), der Schutz des Eigentums (Art 1 1. ZP EMRK), wobei die Grundrechte hier nicht nur durch ihre Abwehrfunktion, sondern auch in ihrer Gewährleistungsfunktion Bedeutung haben können.

Fuchs, Verfahrensgrundrechte im Eingriffs- und Schrankenmodell? Überlegungen zur Struktur grundrechtlicher Verfahrensgarantien, ZÖR 2012, 537 (542).

Öffentliche Belange können aus dem Verfassungsrecht, dem einfachen Gesetzes- und Verordnungsrecht oder dem Unionsrecht folgen, z.B. Umwelt- und Klimaschutz, der weiter in diversen Rechtsvorschriften spezifischer ausgestaltet sein kann, z.B. in der FFH-RL, der VogelschutzRL und der WRRL.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206 vom 22.7.1992, 7;

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, ABl L 20 vom 26.01.2010, 7;

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 327 vom 22.12.2000, 1.

Schon seit einigen Jahren an Bedeutung zugenommen hat die Beteiligung von Umweltverbänden im Verfahren, die ihren Grund v.a. in der Aarhus-Konvention hat.

Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, StF: BGBl. III Nr. 88/2005.

Die Voraussetzungen wurden durch Unionsrechtsakte spezifiziert und ausgestaltet. Der EuGH hat die Rechtsstellung von Umweltverbänden in mehreren Entscheidungen aufgewertet.

- vgl. etwa EuGH 12.5.2011, Rs C-115/09 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland); EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15 (Protect); EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14 (Kommission/Deutschland – Präklusionsbestimmungen).

2. Die grundrechtliche Dimension des Genehmigungsverfahrens

2.1. Das Grundrecht der Erwerbsfreiheit

Der VfGH hat den Schutzbereich der Erwerbsfreiheit Art 6 StGG nie klar spezifiziert.

Bezemek, Die Erwerbsfreiheit im StGG – Schutzgegenstand und Stellung, JBl 2014, 477 (478).

Die Erwerbstätigkeit, die durch Art 6 StGG geschützt ist, setzt jedenfalls eine gewisse Teilhabe am Wirtschaftsleben voraus.

VfSlg 19.662/2012.

Geschützt sind der Erwerbsantritt und die Erwerbsausübung, wobei Beschränkungen des Erwerbsantritts als besonders eingriffsintensiv gelten.

VfSlg 11.483/1984.

In der Literatur besteht Einigkeit, dass das Grundrecht der Erwerbsfreiheit jede Tätigkeit schützt, die in der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darauf ausgerichtet ist, ökonomische Erfolge zu erzielen.

Bezemek, Die Erwerbsfreiheit im StGG – Schutzgegenstand und Stellung, JBl 14, 477 (479) mwN; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Band III (Grundrechte)³ (2019) 194; *Korinek*, Wirtschaftliche Freiheiten, in: Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 (Österreich)² (2014) 633 (653).

Bemerkenswerterweise finden sich in der Rspr. des VfGH und in der Literatur kaum Beispiele dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen unter den Schutzbereich der

Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) zu subsumieren sind; dennoch wird ein weiterer Anwendungsbereich angenommen, der eben auch die Nutzung von Betriebsmitteln einschließt.

Bereits *Kulisch*, System des Österreichischen Gewerberechts, 1. Band² (1912) 33, vgl. VfSlg 5952/1969.

Gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen sind aufgrund des in Art 6 StGG angefügten Gesetzesvorbehalts nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

VfSlg 19.814/2013 mwN.

Dabei folgt nach Rspr. des VfGH aus Art 16 GRC (Recht auf unternehmerische Freiheit) nichts anderes. Art 16 GRC kommt grundsätzlich der gleiche Schutzzumfang zu wie der Erwerbsfreiheit in Art 6 StGG.

VfSlg 19.909/2014.

Wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht – wie Art 6 StGG – den gleichen Anwendungsbereich wie ein Recht der Grundrechte-Charta hat, dann stützt der VfGH seine Entscheidung in der Regel aber auf das österreichische Grundrecht,

VfSlg 19.632/2012, 19.909/2014.

weshalb die folgenden Ausführungen auf Art 6 StGG bezogen sein können.

Der EuGH hat zum Recht auf unternehmerische Freiheit explizit ausgeführt: Dieses Recht umfasst das Recht jedes Unternehmers

„...in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können.“

EuGH 27.3.2014, Rs C-314/12 (UPC Telekabel), Rz 48, 49.

Eine staatliche Anordnung, derzufolge die freie Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeschränkt wird, stellt einen Grundrechtseingriff dar, weil

„...sie ihn verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die für ihn unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden sind, beträchtliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung seiner Tätigkeiten haben oder schwierige und komplexe technische Lösungen erfordern.“

EuGH 27.3.2014, Rs C-314/12 (UPC Telekabel), Rz 48, 49.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung und des Betriebs von Anlagen stellt allein schon wegen der Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens einen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit bzw. das der unternehmerischen Freiheit dar, jedenfalls wenn der Gewerbetreibende mit der Anlage einen Erwerbszweck verfolgt; die Eingriffsin- tensität ist höher, wenn das Genehmigungsverfahren langwierig oder für den Unternehmer kos- tenintensiv ist.

VfSlg 15.672/1999; *Hauer*, Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Anlagen- genehmigungsverfahren, ÖJZ 2002, 621 (624).

2.2. Das Grundrecht der Eigentumsgarantie

Der VfGH interpretiert den grundrechtlichen Schutz des Eigentums in Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK als Eigentums“freiheit“, was insofern missverständlich ist, als Eigentum erst gesetzlich ausgestaltet werden muss, bevor das Grundrecht Wirkung entfalten kann.

Jedenfalls wird der Schutzbereich weit verstanden:

„Diese Eigentumsgarantie umfasst alle 'vermögenswerten Ansprüche', unabhängig von ihrem Geltungsgrund.“

VfSlg 19.972/2015.

Auch wenn der Schutzbereich nur private Vermögensrechte betrifft und nur bestimmte öffent- lich-rechtliche Ansprüche, die ihren Grund entweder in eigenen Leistungen haben oder vermö- genswerter Art sind,

Dazu *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019) 151.

hat der VfGH doch auch ausgeführt, dass sich der Schutzzumfang der verfassungsgesetzlich ge- währleisteten Eigentumsgarantie auf staatliche Konzessionen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erstreckt, wenn deren Entziehung die Grundvoraussetzung für die Entfaltung der wirt- schaftlichen Tätigkeit betrifft.

VfSlg 19.972/2015.

Ein grundrechtlich relevanter Eingriff in das Eigentum liegt stets dann vor, wenn ein unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird.

Die Beschränkung der Nutzung einer Anlage, die ihren Grund in der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der Versagung der erforderlichen Genehmigung hat, stellt daher einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Eigentümers dar.

Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte² (2019) 445.

Denn auch wenn ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsrecht nicht eigentumsfähig ist, ist es doch die Nutzungsbefugnis, die aus dem Eigentum an der Betriebsanlage folgt.

Vgl. VfSlg 11.209/1987 zur Bebaubarkeit eines Grundstücks.

Deutlicher verbürgt Art 17 S 1 GRC jeder Person ein Nutzungsrecht:

„...ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.“

Und:

„Diese Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Art 17 S 3 GRC.

Art 17 GRC entspricht Art 1 1. ZP EMRK.

VfSlg 20.202/2017.

Der VfGH hält Eigentumsbeschränkungen nur für zulässig, wenn das Gesetz verhältnismäßig ist, d.h. wenn das Gesetz einen legitimen Zweck verfolgt, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich ist bzw. insgesamt ein angemessenes (adäquates) Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung gewahrt bleibt. Dabei bedeutet das Kriterium der Verhältnismäßigkeit bei Eigentumsbeschränkungen,

„...dass bei Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse überwiegen muss; ferner darf der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen

Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist. “

VfSlg 20.202/2017; s.a. VfSlg 19.972/2015.

3. Zur Bedeutung des Genehmigungsverfahrens im Lichte der Grundrechte

Grundsätzlich kommt dem Gesetzgeber ein Regelungsspielraum zu, welche Vorhaben er einer Genehmigungspflicht und damit einem vorab durchzuführenden Verwaltungsverfahren unterziehen möchte. Dieser Regelungsspielraum umfasst auch die Wahl, welche öffentlichen Belange und privaten Interessen einer Abwägung durch eine Behörde zugeführt werden sollen.

N. Raschauer, Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§ 359b GewO) im Gefolge jüngster höchstgerichtlicher Entscheidungen RdU 2005, 100 (105).

Das gilt jedenfalls insoweit als eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung bestimmter öffentlicher Belange und privater Interessen nicht besteht. Im Fall von Gewährleistungspflichten muss der Gesetzgeber aber Möglichkeiten schaffen, damit diese gewürdigt werden können.

Bereits: *B. Raschauer*, Anlagenrecht und Nachbarschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht, ZfV 1999, 506 (508 f).

Dies kann es erforderlich machen, ein Verfahren zu schaffen, das dem Schutz dieser öffentlichen Belange und privaten Interessen sowie der Sicherung von Verfahrensgrundrechten dient.

Fuchs, Verfahrensgrundrechte im Eingriffs- und Schrankenmodell? Überlegungen zur Struktur grundrechtlicher Verfahrensgarantien, ZÖR 2012, 537 (543).

Denn der Schutz und die Durchsetzbarkeit materieller Grundrechte werden gerade durch (Genehmigungs-)Verfahren verwirklicht.

Schmidt-Aßmann/Kaufhold, Der Verfahrensgedanke im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 2³, (2022) 3 (29).

Das bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren schaffen muss. Er kann auch – sozusagen generalisierend – eine Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers, den öffentlichen Belangen und den nachbarlichen Interessen auf gesetzlicher Ebene vorwegnehmen.

N. Raschauer, Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§ 359b GewO) im Gefolge jüngster höchstgerichtlicher Entscheidungen RdU 2005, 100 (105).

3.1. Genehmigungspflicht und Genehmigungsanforderungen als Grundrechtseingriffe

Die gesetzliche Festlegung eines Genehmigungserfordernisses für betriebliche Anlagen greift in die Erwerbsfreiheit ein, wenn die Betriebsanlage der Erwerbstätigkeit dienen soll, und in die Eigentumsgarantie, wenn der Bewilligungswerber Eigentümer ist oder ein eigentumsfähiges Recht an ihr besitzt. Deshalb müssen die Genehmigungspflicht sowie die Anforderungen an eine Genehmigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs genügen.

VfSlg 10.179/1984; VfSlg 15.672/1999; *Pöschl*, System der Gewerbeordnung (2016) 223; *Storr*, Wirtschaftsverfassungsrecht und Gemeinschaftsrecht, in: B. Raschauer/Ennöckl/N. Raschauer, Wirtschaftsrecht⁴ (2021) 1 (99); *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte² (2019) 907; *Hauer*, Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Anlagengenehmigungsverfahren, ÖJZ 2002, 621 (624).

Dabei kann der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums bestimmen, welche Sachverhalte einem Genehmigungszwang unterliegen und welche Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen müssen.

Storr, Wirtschaftsverfassungsrecht und Gemeinschaftsrecht, in: B. Raschauer/Ennöckl/N. Raschauer, Wirtschaftsrecht⁴ (2021) 1 (100).

3.2. Der grundrechtliche Anspruch auf eine Genehmigung

Aus dem Grundrecht der Erwerbsfreiheit und dem der Eigentumsgarantie folgt weiter ein Anspruch auf Genehmigung, wenn eine Genehmigungspflicht besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

„Wie die belangte Behörde zutreffend festhielt, hat sie sich mit einem konkreten Projekt zu befassen und dessen Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen; der Projektwerber hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen...“

VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215; vgl. a. *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte (2008) 179; *Schwarzer* in: Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON, Vorbemerkungen UVP-G (2017) Rz 8 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

Bisweilen ist das sogar im einfachen Gesetz ausdrücklich so vorgesehen:

- § 77 Abs 1 GewO: „Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn...“.
- § 29 Abs 4 AWG: „Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung... ist zu genehmigen, wenn...“.
- § 29 Abs 1 Stmk BauG: „Die Behörde hat einem Ansuchen... stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.“

3.3. Die Pflicht zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens: Die Ermöglichungsfunktion des Genehmigungsverfahrens

Wenn der Gesetzgeber eine Genehmigungspflicht einführt, d.h. eine Prüfung durch die Behörde, ob gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist diese Prüfung verfahrensmäßig auszugestalten.

Dabei sind Verpflichtungen, die mit den Genehmigungsverfahren einhergehen – neben der eigentlichen Genehmigungspflicht – regelmäßig Eingriffe in die Grundrechte. Gemeint sind Mitwirkungspflichten, der Ausschluss von Verfahrensrechten, etwa durch den Verlust der Parteistellung etc. *Schmidt-Aßmann/Kaufhold* sprechen plakativ von „verfahrensverursachten Grundrechtseingriffen“.

Schmidt-Aßmann/Kaufhold, Der Verfahrensgedanke im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 2³, (2022) 3 (29).

Regelungen, die das Genehmigungsverfahren betreffen, müssen deshalb auch durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein (entspricht der Grundrechtsformel zur Erwerbsfreiheit) bzw. legitim, geeignet, notwendig und insgesamt angemessen sein (entspricht der Grundrechtsformel zur Eigentumsgarantie).

>) Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens kann aber auch grundrechtlich geboten sein, nämlich dann, wenn verschiedene öffentliche Belange, private Interessen des Projektwerbers und anderer Personen miteinander in Ausgleich zu bringen sind. Der Grundrechtsschutz aller Betroffenen wird dann erst durch Verfahren ermöglicht. Diesem sog. Grundrechtsschutz durch Verfahren

Schmidt-Aßmann/Kaufhold, Der Verfahrensgedanke im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 2³, (2022) 3 (29 f).

liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Betroffenen in einem Verfahren die Möglichkeit haben, ihre Interessen geltend zu machen und diese mit öffentlichen Belangen in Abwägung gestellt werden können. Dieser Grundrechtsschutz durch Verfahren kann zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers führen, ein Verwaltungsverfahren einzurichten, wenn andernfalls die relevanten Interessen und öffentlichen Belange sonst nicht gewürdigt werden können.

Das Verwaltungsverfahren hat (auch) den Zweck, dass die betreffenden Beteiligten, die ein Recht geltend machen können (Parteien, vgl. § 8 AVG), dieses einbringen können.

Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte2 (2019) 163.

>) Deshalb kann der Gesetzgeber nicht ohne weiteres zwischen Genehmigungsverfahren und anderen Zulassungsverfahren changieren. Parteien müssen ihre Rechte geltend machen können und die Behörde muss diese im Genehmigungsverfahren berücksichtigen. Der VfGH hat eine Verletzung des Gleichheitssatzes angenommen, wenn Anlagen im „Normalverfahren“ nach Maßgabe des § 77 Abs 1 GewO 1994 zu genehmigen sind, also Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden müssen, und in einem anderen Zulassungsverfahren (in der damals vorgenommenen Ausgestaltung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 359b GewO) die bloße Feststellung abstrakter Messgrößen der projektierten Anlage durch die Behörde bereits als Genehmigung gilt, ohne dass Gefährdungen und Immissionen im Einzelfall überhaupt überprüft werden.

Und weiter:

„Auch die für den Ausschluss der Parteistellung der Nachbarn als maßgebliche sachliche Rechtfertigung vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 14.512/1996 bejahte Verwaltungsvereinfachung kann keinen zureichenden sachlichen Grund dafür bilden, dass Betriebsanlagen, denen auf Grund der konkret geplanten Ausführung in Anbetracht der lokalen Verhältnisse die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 74 Abs 2 iVm § 77 Abs 1 GewO 1994 fehlt, lediglich auf Grund der festgestellten abstrakten Typisierung als genehmigt gelten.“

VfSlg 17.165/2004.

>) Grundsätzlich entscheidet der einfache Gesetzgeber über den Umfang der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren,

VfSlg 16.103/2001.

aus dem dargestellten grundrechtlichen Kontext folgt aber, dass Gesetzgeber und Genehmigungsbehörde das Genehmigungsverfahren so auszugestalten und durchzuführen haben, dass das Vorhaben genehmigt werden kann. Diese Ermöglichungsfunktion des Genehmigungsverfahrens bedeutet nicht, dass das beantragte Vorhaben von der Verwaltungsbehörde unter allen Umständen zu genehmigen ist. Es bedeutet aber, dass die Verwaltung die Genehmigung zu erteilen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es bedeutet weiter, dass sie das Genehmigungsverfahren so zu führen hat, dass diese Voraussetzungen sachlich geprüft werden. Insbesondere darf die Behörde das Verfahren nicht mit dem Willen führen, das Vorhaben jedenfalls abzulehnen.

Schwarzer hat das prägnant zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgeführt:

„Zweck des UVP-G ist es nicht, Investitionsvorhaben zu verhindern oder nur noch die Optimalversion eines Vorhabens zuzulassen.“

Schwarzer in: Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON, Vorbemerkungen UVP-G (2017) Rz 8 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

Diese Feststellung gilt wegen des geschilderten grundrechtlichen Hintergrunds für alle anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.

Im einfachen Gesetzesrecht gibt es eine Reihe an Instrumenten zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit. Das sind z.B.:

- der Mängelbehebungsauftrag, § 13 AVG;
- die Manuduktionspflicht, § 13a AVG;
- gegebenenfalls auch ein Rechtsgespräch, in dem die Behörde den Projektwerber auf die Möglichkeit einer Antragsänderung hinweist, wenn damit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bewirkt werden kann:

„Aus allen diesen Vorschriften muß der Verwaltungsgerichtshof ableiten, daß es in einem Fall der vorliegenden Art nicht dem Gesetz entspricht, im letztinstanzlichen Bescheid ohne jede Erörterung mit den Parteien einen Versagungsgrund geltend zu machen, der durch eine Modifikation des Vorhabens aus der Welt geschafft werden konnte.... Das bedeutet aber nicht, daß keine Verpflichtung bestand, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Einfachheit und der Kostensparnis und um Gelegenheit zur Geltendmachung der Rechte und Interessen zu geben, den Versagungsgrund zu erörtern.“

VwGH 5.10.1964, 2216/63; ebenso: *Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe*, BauR Stmk⁶ (2024) § 29 Anm. 6.

- die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen, §§ 77, 79 GewO und § 17 Abs 4 UVP-G, um subjektive Rechte anderer Parteien oder öffentliche Belange so zu schützen, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Schulev-Steindl, Subjektive Rechte (2008) 176.

§ 77 Abs 1 GewO: *„Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn... zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen... vermieden und Belästigungen... auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.“*

s. dazu § 17 Abs 5 UVP-G: *„Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben... schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften... nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzulehnen.“*

Deshalb müssen die Verfahrensvorschriften so ausgestaltet sein, dass sie einer wirksamen Durchführung zugänglich sind und somit zu positiven Entscheidungen führen können. Ein Genehmigungsverfahren muss in angemessener Zeit geführt und abgeschlossen werden.

Auch wenn das unionale Recht auf gute Verwaltung, Art 41 GRC, wonach die Angelegenheiten jeder Person „innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“ müssen, nur Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union bindet, lässt sich diese Vorgabe doch auch aus der Ermöglichungsfunktion der einschlägigen Grundrechte und dem Rechtsstaatsprinzip herleiten.

S.a. Art 6 und 13 EMRK gesetzliche Rechtsbehelfsverfahren betreffend.

>) Der EuGH sieht in Art 41 GRC einen „allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts“, den die Mitgliedstaaten zu beachten haben.

EuGH 8.5.2019, Rs C-230/18 (PI), Rz 57 zur Begründungspflicht; zum Recht auf Entscheidung in angemessener Zeit: *Schmidt-Abmann/Kaufhold*, Der Verfahrensgedanke im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 2³, (2022) 3 (34).

Der österreichische Gesetzgeber hat eine grundsätzlich höchstens sechsmonatige Verfahrensdauer vorgesehen, § 73 Abs 1 AVG, bzw. in gewerblichen Betriebsanlagen eine höchstens viermonatige, § 359a Abs 1 GewO. In der Steiermark gilt im vereinfachten Bauverfahren eine

Entscheidungsfrist von nur drei Monaten, § 33 Abs 8 Stmk BauG, ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

3.4. Weitere Bedeutungen einer behördlichen Genehmigung

Durch die Genehmigung erhält der Anlagenbetreiber das Recht, seiner aus den Grundrechten der Erwerbsfreiheit und Eigentumsgarantie folgenden Freiheit nachzugehen und die Anlage zu errichten und zu betreiben. Er erhält eine dahingehende „Berechtigung“.

B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) 393.

Deshalb kann eine Genehmigungspflicht auch aus der Gewährleistungsfunktion der Grundrechte, v.a. der Eigentumsgarantie, hergeleitet werden. Denn grundrechtliche Schutzpflichten halten den Staat dazu an, Grundrechtsberechtigte auch vor der Verletzung ihrer Rechte durch private Störer zu schützen.

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) §19 Rz 3; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ (2022) 311; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Band III (Grundrechte)³ (2019) 28; EGMR 19.2.1998, 116/1996/735/932 (Guerra), Rz 61 f; EGMR 2.10.2001, 36.022 (Hatton), Rz 44 f.

Indem durch eine öffentlich-rechtliche Genehmigung eine Erlaubnis zur Nutzung einer Betriebsanlage erteilt wird, werden private Ansprüche – jedenfalls bis zu einem gewissen Grad – ausgeschlossen (vgl. § 364a ABGB). Allerdings stellt der OGH bestimmte Anforderungen an das Genehmigungsverfahren:

„Nur wenn die Genehmigung der Anlage auf Grund eines Verfahrens erfolgt, in dem die Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise vorgesehen ist wie im Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, ist es gerechtfertigt, dem Grundnachbarn das auf Grund seines Eigentumsrechtes an sich gegebene Untersagungsrecht zu nehmen und ihn auf einen Ersatzanspruch zu verweisen.“

OGH 18.2.1975, 4 Ob 619/74; s.a. OGH 1 Ob 47/15s.

Eine Baugenehmigung oder eine sicherheitspolizeiliche Genehmigung gilt als nicht ausreichend, um die Anlage als "behördlich genehmigt" im Sinne des § 364a ABGB zu beurteilen.

OGH 18.2.1975, 4 Ob 619/74.

Der Genehmigungserwerber erhält ferner und implizit das Recht, öffentliche Güter wie Boden und Luft zu nutzen und zu verbrauchen. Der Gesetzgeber kann dieses Recht freilich beschränken:

„Dem Gesetzgeber steht es frei, das Recht, die Luft unentgeltlich mit Schadstoffen zu belasten, zu beschränken und auf ein bestimmtes, im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Erwerbsbetätigung und auf Unversehrtheit des Eigentums verhältnismäßiges Maß zu reduzieren.“

VfSlg 19.157/2010.

Bei diesen Verteilungsentscheidungen zwischen den einzelnen Verursachern der Umweltbelastung im Zusammenhang mit Klimaschutzanforderungen kommt ihm

„...ein weiter umweltpolitischer Gestaltungsspielraum zu...“.

VfSlg 19.157/2010.

Indem die Genehmigung ein Recht einräumt, erhält dieses Bestandsschutz. Damit wird die Berechtigung durch die Genehmigung gegen die Rechtskraft durchbrechende Maßnahmen abgesichert; es wird Vertrauensschutz begründet.

B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) 393; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte (2008) 158.

Als weitere, nicht normative Bedeutungen von Genehmigungsverfahren werden die Akzeptanzwirkung (Befriedungsfunktion) und auch die Möglichkeit der Verbesserung des Projekts (Qualitätsverbesserung) genannt.

Schwarzer, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (203).

3.5. Zur „Zügigkeit“ eines Verfahrens

Genehmigungsverfahren sind zügig durchzuführen. Das folgt aus der Ermöglichungsfunktion der Grundrechte der Erwerbsfreiheit und der Eigentumsgarantie.

Aus den Grundrechten lassen sich freilich keine genauen Verfahrensfristen ableiten. Ausschlaggebend für die Dauer des Verfahrens sind die Komplexität des Verfahrens, das Verhalten des Antragstellers und der zuständigen Behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller.

EGMR 10.7.2014, 63.463/09 (Stöttinger/Austria), allerdings zu einem verwaltungsinstanzlichen Rechtsschutzverfahren, das der EGMR dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK zuordnet; für die vorliegende Untersuchung stehen aber verwaltungsbehördliche Verfahren (in erster Instanz) im Vordergrund. In diesem Urteil hat der EGMR eine Verfahrensdauer von über sieben Jahren in einem Bauverfahren als zu lang gehalten; in einer Entscheidung waren über viereinhalb Jahre wegen der Komplexität des Falles aber gerechtfertigt, EGMR 7.2.2017, 36.871/11 (GH Immobilienmakler/Austria).

Einfachgesetzlich findet sich die Verpflichtung zur zügigen Durchführung des Verfahrens mehrfach im AVG, z.B.:

- § 18 Abs 1 AVG: *„Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen...“*
- § 39 Abs 2 S 3 AVG: *„Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.“*
- § 39 Abs 2b S 2 AVG: *„Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“*
- § 43 Abs 3 AVG: *„Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.“*
- § 73 Abs 1 AVG: *„Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“*
- § 7 Abs 2 E-InfrastrukturG: *„Die Wahrnehmung des in der TEN-E-VO der Energie-Infrastrukturbehörde übertragenen Ermessens hat unter Beachtung der Grundsätze der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis zu erfolgen.“*

Der VfGH hat erkannt, dass die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ein öffentlicher Zweck ist.

VfSlg 16.103/2001.

Deshalb kann z.B. die Beschränkung der Parteienrechte zulässig sein, wenn es darum geht, der Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von umfassend ausgestalteten Nachbarrechten zu begegnen.

VfSlg 15.581/1999.

Allerdings hat der VfGH auch ausgeführt, dass ein allfälliger Missbrauch als Begründung für die Beschränkung von Parteienrechten dann nicht trägt, wenn die Frage hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen (hier für das Vorliegen eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens) in der Regel ohne aufwendige Ermittlungen beantwortet werden kann.

VfSlg 16.103/2001.

Verfahrensvereinfachungen liegen grundsätzlich im Interesse des Anlagenbetreibers und der Behörde. Entgegen Äußerungen in der Literatur

So aber *Randl*, Anlagen- und Umweltrecht in Winkler, Öffentliches Wirtschaftsrecht (2008) 135 (137).

können auch andere Beteiligte ein Interesse an Verfahrenserleichterungen haben, insbesondere an der zügigen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, damit Rechtssicherheit rasch geschaffen werden kann.

4. Die Bedeutung der Grundfreiheiten

Mitgliedstaatliche Anforderungen an eine Genehmigung für die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Betriebsanlage können bei grenzüberschreitendem Bezug an den Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, Art 49 AEUV, und der Dienstleistungsfreiheit, Art 56 AEUV, zu beurteilen sein. Diese beiden Grundfreiheiten gewähren dem Unternehmer die Möglichkeit, seine wirtschaftlichen Tätigkeiten an beliebigen Standorten in der EU auszuüben, und sind deshalb bedeutende Säulen des europäischen Binnenmarkts,

Zur Bedeutung der Niederlassungsfreiheit für das Anlagenrecht: *Randl*, Anlagen- und Umweltrecht in Winkler, Öffentliches Wirtschaftsrecht (2008) 135 (139).

wengleich sich unionsrechtliche Voraussetzungen für Betriebsanlagen v.a. im Sekundärrecht finden.

z.B. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung), ABI L 334 vom 17.12.2010, S. 17; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH steht Art 49 AEUV jeder nationalen Regelung entgegen, die geeignet ist, die Ausübung der vom Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Unionsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

EuGH 11.3.2010, Rs C-384/08 (Attanasio Group), Rz 43.

Erlassen die Mitgliedstaaten dennoch eine Regelung, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt, muss dieser Eingriff gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Der EuGH prüft Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit gegebenenfalls an den Unionsgrundrechten, z.B.:

„...stellt die... nationale Regelung..., eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar und bringt somit auch eine Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 bzw. Art. 16 der Charta mit sich.“

EuGH 8.5.2019, Rs C-230/18 (PI), Rz 65; s.a. EuGH 11.3.2010, Rs C-384/08 (Attanasio Group), Rz 40 f.

Jedenfalls können Genehmigungsanforderungen – sogar Anmeldevorschriften –

Knauff, Öffentliches Wirtschaftsrecht (2015) 42.

die Grundfreiheiten beschränken. In der Dienstleistungs-RL

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

finden sich explizit Anforderungen an Genehmigungsverfahren, um den Binnenmarkt zu verwirklichen.

Nach Art 4 Nr. 6 der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Genehmigungsregelung“ für die Zwecke dieser Richtlinie

„...jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken“.

Zur weiten Interpretation: EuGH 8.1.2018, Rs C-31/16 (Visser), Rz 114.

Art 9 RL 2006/123/EG stellt die Anordnung einer Genehmigung unter Rechtfertigungszwang. Dabei müssen die Genehmigungsregelungen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern. Das Genehmigungsverfahren betreffen insbesondere folgende Voraussetzungen: Die Genehmigungsanforderungen haben u.a. in Bezug auf diesen Grund des Allgemeininteresses verhältnismäßig, klar und unzweideutig und objektiv zu sein. Sie müssen im Voraus bekannt gemacht werden, transparent und zugänglich sein.

Art 10 Abs 3 S 1 RL 2006/123/EG: Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für eine neue Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist.

Art 10 Abs 5 RL 2006/123/EG: Die Genehmigung wird erteilt, sobald eine angemessene Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

C. Bereits bestehende Regelungen zur Beschleunigung

1. Verfahrensdauer

Die Europäische Kommission hat zum Ausbau erneuerbarer Energieanlagen die Komplexität, Vielfalt und oft übermäßig lange Dauer dieser Verfahren als wesentliches Hindernis für den erforderlichen und raschen Ausbau dieser Anlagen angeführt.

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Erwgr 4.

In Österreich betrug die mittlere Verfahrensdauer bei UVP-Genehmigungsverfahren vom Antrag bis zur Entscheidung im Zeitraum 2014 bis 2023 22,6 Monate und ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung 10,6 Monate. Für UVP-Verfahren betrug sie 23,9 Monate (ab Antrag bis Bescheid) und 12,4 Monate (ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid); für vereinfachte Verfahren 17,6 Monate (ab Antrag bis Bescheid) und 8,7 Monate (ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid).

9. Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Bericht an den Nationalrat III-1152 BlgNR 27. GP, S. 38.

Gegenüber dem Vorbericht ist es zu erheblichen Verlängerungen der Verfahrensdauer gekommen. Im Zeitraum 2009 bis 2020 lag die mittlere Verfahrensdauer bei UVP-Genehmigungsverfahren vom Antrag bis zur Entscheidung bei 15,2 Monaten und ab öffentlicher Auflage der Unterlagen bis zur Entscheidung bei 7,2 Monaten.

8. Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Bericht an den Nationalrat III-597 BlgNR 27. GP, S. 37.

Im 9. UVP-Bericht wird darauf verwiesen, dass es auch 2018, 2019 und 2021 zu längeren Verfahrensdauern gekommen sei, und v.a. komplexe Projekte wie Straßenbauvorhaben, Wasserkraftwerke und HL-Bahnvorhaben zur Steigerung der Dauer der Verfahren geführt hätten.

Außerdem seien mehrere besonders aufwändige UVP-Verfahren abgeschlossen worden, was sich in der Statistik entsprechend niederschlägt (u.a. S 8 Marchfeld Schnellstraße, Pumpspeicherkraftwerke Limberg III und Ebensee, Deponie Enzersdorf an der Fischa und S 34 Traisental Schnellstraße, Windpark Soboth-Eibiswald, Messequadrant Fröhlichgasse Graz, Anschlussstelle Traun/Haid der Westautobahn).

9. UVP-Bericht, S. 42 f.

In der Literatur gibt es Kritik an der Messung, weil auf Mediane und nicht auf Mittelwerte abgestellt wird, also „Ausreißerfälle“ nicht berücksichtigt werden, weil alle Projekte gemeinsam gewertet werden und nicht nach Projektarten differenziert wird und darüber hinaus Verfahrensgänge an den VwGH und andere Obergerichte nicht berücksichtigt werden.

Schwarzer, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (200 f).

Für die vorliegenden Überlegungen bemerkenswert ist v.a., dass die Verwaltungsbehörden die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen deutlich überschreiten: Für Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhangs 1 UVP-G angeführt sind, ist die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen, § 7 Abs 2 UVP-G, in vereinfachten Verfahren spätestens sechs Monate nach Antragstellung, § 7 Abs 3 UVP-G. Wenn die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Inhalte eines

Vorhabens erlangt hat, sind die Entscheidungsfristen sogar um drei Monate zu kürzen, § 7 Abs 4 UVP-G.

Damit beträgt die Verfahrensdauer mit 17,6 Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen bis Bescheid fast doppelt so lang wie im Gesetz vorgesehen, gesetzlich vorgesehene Kürzungen nicht einbezogen.

2. Größere Vorhaben der Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Jahre

Es gibt bereits auffällig viele Gesetze und gesetzliche Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Bereits in der Stammfassung des UVP-G war Raschheit der Verfahrensführung ein Ziel, das verwirklicht werden sollte.

269 dB XVIII. GP – RV, 22, 23.

Allein aus jüngerer Zeit sind an größeren Beschleunigungsinitiativen zu nennen:

2.1. E-InfrastrukturG, Standortentwicklungsgesetz, UVP-Novelle 2023

>) Das E-InfrastrukturG

Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Infrastruktur (Energie-Infrastrukturgesetz – E-InfrastrukturG), StF: BGBl. I Nr. 4/2016.

Vgl. § 3 E-InfrastrukturG: *„Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung begleitender Regelungen zur TEN-E-VO, wodurch...*

2. Infrastrukturvorhaben erleichtert und beschleunigt werden sollen, die die Energienetze der Europäischen Union mit Drittlandsnetzen verbinden; ...

5. über eine schnellere Modernisierung vorhandener und eine schnellere Realisierung neuer Energieinfrastrukturen entscheidend dafür gesorgt werden soll, dass die Ziele der Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union erreicht werden...“

>) Das Standortentwicklungsgesetz

Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG), StF: BGBl. I Nr. 110/2018.

Vgl. § 1 StEntG: *„Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der*

Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen.“

>) Die „expansiv angelegt(e)“

Schwarzer, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (195).

UVP-Novelle 2023.

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000), BGBl. I Nr. 26/2023.

Die im Herbst 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe mit Experten und Expertinnen „aus der Praxis“ hat Lösungsansätze für mehr Effizienz von Verwaltungsverfahren unter Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorgeschlagen. Angeführt werden:

- Genügend Personalressourcen,
- ein gut strukturiertes Verfahren mit klaren Verfahrensregeln für alle Verfahrensparteien,
- klare Vorgaben über die Prüftiefe der Unterlagen,
- das Vorliegen erforderlicher Daten.

ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 1.

Der Gesetzgeber der UVP-Novelle 2023 sieht aber auch, dass es

„...mehr als die Maßnahmen dieser Novelle [bedarf], um höchstmögliche Effizienz zu gewährleisten, wie auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zeigen.“

ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 1.

2.2. Neuer Impuls zur Beschleunigung der Energiewende

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energie in der Europäischen Union ist dringender denn je: um das im „Europäischen Green Deal“

Mitteilung der Kommission, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.

festgelegte Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und um die (Energie-)Versorgungssicherheit in der Union zu verbessern, insbesondere die Unabhängigkeit der Union von Energieimporten aus Drittländern zu fördern.

In der Repower EU-Mitteilung hat die Kommission als Voraussetzung für die Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien die Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren erkannt.

„Langwierige Verwaltungsverfahren wurden als eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien und damit zusammenhängende Infrastruktur ermittelt. Diese sollten durch die vollständige und rasche Umsetzung der derzeit geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Durchführung der entsprechenden Reformen und Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten sowie die Bestimmungen über die Infrastruktur-Genehmigungen im überarbeiteten TEN-E-Rahmen angegangen werden.“

Mitteilung der Kommission, REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, COM(2022) 108 final.

Der europäische Gesetzgeber ist diesen Herausforderungen mit einem Bündel an Maßnahmen begegnet, wie der schon 2013 verabschiedeten TEN-E-VO,

Verordnung (EU) 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 AB L 115 vom 25.4.2013, 39; inzwischen: Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, AB L 152 vom 3.6.2022, S. 45.

der auf die Notfallkompetenz des Art 122 Abs 1 AEUV gestützten, verlängerten und inzwischen außer Kraft getretenen „EU-Notfall-Verordnung“

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie, AB L 355 vom 29.12.2022, 36, verlängert durch Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, AB L 2024/223.

sowie die RED III.

Jüngsten Datums ist die Net-Zero-Technologie-VO zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien.

Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, ABl L, 2024/1735, 28.6.2024.

2.3. Überblick über einzelne Vorschläge zur Beschleunigung in der aktuellen Diskussion

Im 9. UVP-Bericht werden v.a. drei Punkte angeführt, um die Verfahren – vor allem die Vorhaben der Energiewende – entsprechend zu beschleunigen:

- eine solide personelle Ausstattung der UVP-Behörden und Sachverständigendienste,
- eine entsprechende strategische Planung und eine frühzeitige und zielgerichtete Information der Öffentlichkeit,
- eine nationale Umsetzung im Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) für Vorhaben der Energiewende im Zusammenhang mit der Änderung der Erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III).

9. UVP-Bericht, S. 50.

In der Literatur werden weiter angeführt:

- das Vermeiden von Doppelprüfungen,
- die gesetzliche Gewichtung von Interessen wie die Einführung „besonders hoher öffentlicher Interessen“, sodass Interessenabwägungen klarer vorstrukturiert und damit zügiger vorgenommen werden können,
- eine effizientere Raumplanung, die für das Genehmigungsverfahren Vorwirkung hat,
- mit Dringlichkeitsstatus versehene Projekttypen,
- eine bessere Verfahrenskultur,
- eine bessere Personalausstattung,
- das UVP-G als Verfahrensschema,
- das Anlagenverfahrensrecht im allgemeinen Verfahrensrecht,
- das mitanzuwendende materielle Recht,
- die Überhöhung von Schutzgütern des anzuwendenden materiellen Rechts im UVP-G,

- die Schaffung von Sonderregimen für bestimmte mit besonderem Status versehene Vorhaben.

Hochreiter, Standortentwicklungsgesetz die Zweite - mehr als Symbolik?, RdU 2019, 52; *Kramer*, Effizientere Verfahren, Klimaschutz und Erneuerbare Energie: Wie die Verfahrensbeschleunigung die Energiewende vorantreibt, RdU 2023, 89 ff.; *Schwarzer*, Standortbestimmung zur Verfahrensbeschleunigung - geht noch mehr?, in: Gartner/Kramer/Schwarzer, Energiewenderecht II (2020) 89 ff.; *Niederhuber*, Reformbedarf im anlagenbezogenen Verfahrensrecht – Anregungen aus der Praxis, in: Fuherr, Verwaltungsreform im Anlagenrecht (2017) 141 ff.

2.4. Aspekte, die zu einer Verlängerung von Genehmigungsverfahren führen können

Trotz mehrerer, auch weitgehender Beschleunigungsmaßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten, sind Beschleunigungen ausgeblieben.

S. die angeführten UVP-Berichte.

Das bedeutet nicht, dass die einzelnen, noch darzustellenden Beschleunigungsmaßnahmen wirkungslos waren. Vielmehr kann es sich auch so verhalten, dass die Einführung verschiedener neuer Anforderungen, etwa im Umweltschutz, Klimaschutz und die Erweiterung des Parteienrechts z.B. für Umweltverbände, die Verlängerungen von Verfahren zur Folge hatten, denen durch die Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen aber entgegengewirkt werden konnte.

Schwarzer, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (203).

Als Gründe für ausbleibende Beschleunigungen werden genannt:

- hohe Anforderungen an die Erarbeitung, Einreichung und das Management von Projektunterlagen. Allein bei UVP-Verfahren soll die Hälfte der Zeit für die Komplettierung fehlender Unterlagen benötigt werden,
- (noch) nicht hinreichende Professionalisierung des Verfahrens,
- Komplexität der Verfahren, z.B. durch intensive Berücksichtigung von Umweltbelangen,
- komplexe materiell-rechtliche Vorgaben, wodurch eine Vielzahl an Gutachten erforderlich wird,
- umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Erweiterung derselben v.a. durch die EuGH-Judikatur (z.B. für Umweltverbände die Erweiterung deren Parteistellung durch

die Aarhus-Konvention: vgl. allein den vom EuGH expansiv verstandenen Begriff „umweltbezogene Bestimmungen“ in EuGH 8.11.2022, C-873/19 (Thermofenster), Rz 56: („*ob die Bestimmung in irgendeiner Weise einen Umweltbezug hat*“),

- Erweiterung der Parteienrechte von anderen Beteiligten (v.a. durch die EuGH-Judikatur (z.B. EuGH 16.4.2015, Rs C-570/13 (Karoline Gruber)),
- mehr Transparenz im Verfahren zur Herstellung von möglichst breiter Akzeptanz („gläsernes Verfahren“),
- „Verschleppungsmöglichkeiten“, z.B. durch bewusst spätes Vorbringen von Einwendungen,
- lange und nicht wirksame Fristen,
- konflikträchtige Interessensabwägungsentscheidungen (dazu gehören auch übermäßige Anforderungen durch die Behörde, die ein „worst-case-Szenario“ und kein „realistisches Szenario“ annehmen will),
- mangelnde Digitalisierung,
- Zuständigkeitsprobleme,
- überholte Materiengesetze,
- fehlende Abstimmung zwischen Raumordnungs-, Naturschutz- und Verfahrensrecht,
- Kapazitätsengpässe bei den Behörden, auch Amtssachverständigen,

wozu *Schwarzer* allerdings zu Recht anmerkt, dass dies ein Argument sein mag, zunächst aber die Frage zu stellen ist, wie mit bestehenden Kapazitäten die Beschleunigung von Verfahren erreicht werden kann. *Ders.* gegen bundesweite Sachverständigenpools: *Schwarzer*, Standortbestimmung zur Verfahrensbeschleunigung - geht noch mehr?, in: Gartner/Kramer/Schwarzer, Energiewenderecht II (2020) 89 (108).

Vgl. dazu nur: *Adler/Furherr*, Die Beschleunigungseffekte der UVP-G-Novelle 2023, ÖZW 2023, 45 ff.; *Fuchs*, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in: FS Bergthaler (2023) 93 (95); *Handig*, Chamäleon Umweltorganisation: Spektrum ihrer Rechtsstellung in Umweltverfahren, RdU 2023, 147 ff.; *Katalan*, Ausbau Erneuerbare Energie: Scheitert der Klimaschutz am Naturschutz?, ÖZW 2022, 62 (67); *Kramer*, Effizientere Verfahren, Klimaschutz und Erneuerbare Energie: Wie die Verfahrensbeschleunigung die Energiewende vorantreibt, RdU 2023, 89 ff.; *Schwarzer*, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 ff.; *Schwarzer*, Standortbestimmung zur Verfahrensbeschleunigung - geht noch mehr?, in: Gartner/Kramer/Schwarzer,

Energiewenderecht II (2020) 89 ff.; 8. UVP-Bericht an den Nationalrat III-597 BlgNR 27. GP, S. 36.

Weitere Faktoren, die eine verfahrensverlängernde Wirkung zur Folge haben können, sind die Gewährleistung eines weitreichenden Rechtsschutzes und die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe, die erheblichen Interpretationsbedarf auslösen und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung bedürfen.

Ein Beispiel ist § 40 UVP-G. Danach können Einwendungen oder Gründe im verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren erstmals vorgebracht werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Diese Bestimmung ist im Zuge des Urteils des EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14 (Kommission/Deutschland) ergangen. Der EuGH hatte entschieden, dass eine Präklusion, wie sie im deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetz geregelt war, mit den in Art 11 UVP-RL und Art 25 der Richtlinie 2010/75

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 26 vom 28.01.2012, S. 1;

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

angestrebten Zielen nicht vereinbar ist, nämlich

„...den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben [und] eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.“

EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14 (Kommission/Deutschland), Rz 80.

Der EuGH sieht, dass darunter die Effizienz von Verwaltungsverfahren „in bestimmten Fällen“ leiden könnte, wenn ein Grund erstmals vor Gericht vorgetragen wird, gewichtet den umfassenden Rechtsschutz aber höher.

„Allerdings kann der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen z. B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist,

die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.“

EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14 (Kommission/Deutschland), Rz 81.

Freilich sind die Anforderungen „Missbräuchlichkeit“ und „Unredlichkeit“ unbestimmt, was weiteren Klärungsbedarf und damit Verfahrensverzögerungen auslösen kann.

Fehlende Rechtssicherheit, die ihren Grund in der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe hat oder weil neue Beschleunigungsmaßnahmen noch nicht erprobt sind und Gerichtsverfahren anhängig sind, ist ein weiterer bedeutender Faktor. Ein Beispiel dafür ist das – tatsächlich gescheiterte – StEntG: Vorhabenträger haben das Verfahren nach dem StEntG v.a. deshalb gemieden, weil es als aufwendig gilt, vgl. dazu §§ 3 ff StEntG, und weil über mehrere Jahre ein – inzwischen allerdings wegen Einführung der UVP-Novelle 2023 beendetes – Vertragsverletzungsverfahren anhängig war.

Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2224; kritisch zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Erlass des StEntG *Schwarzer*, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (191) mwN („konstruiert wirkende Bedenken“); s.a. *Fuchs*, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in: FS Bergthaler (2023) 93 (101).

3. Die vier Phasen des Anlagenzulassungsverfahrens

Ein Genehmigungsverfahren kann in mehrere Phasen gegliedert werden. Diese Phasen beeinflussen sich wechselseitig. Eine Gesamtbetrachtung ist deshalb unerlässlich. Das Verwaltungsverfahren beginnt regelmäßig mit einem Antrag und der Einreichung der erforderlichen Projektunterlagen und endet mit einer Entscheidung.

Um einen effizienten Verfahrensablauf zu gewährleisten, ist ein möglichst chronologischer Verlauf der einzelnen Phasen wichtig. Es soll verhindert werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf eine vorige Phase zurückgekehrt wird bzw. dass überhaupt zurückgekehrt werden muss. Das erfordert eine Strukturierung des Verfahrens.

Folgende Verfahrensphasen lassen sich unterscheiden:

1. Projektvorbereitung (gehört nicht zum Verwaltungsverfahren i.e.S)
2. Antragstellung bei der Behörde (Beginn des Verwaltungsverfahrens)
3. Das eigentliche Verfahren mit Verfahrenskoordination
4. Entscheidung und Rechtsmittel (Beendigung bzw. Schlussphase des Verwaltungsverfahrens)

Im eigentlichen Verwaltungsverfahren, also der dritten Phase, wird v.a. eine Strukturierung des Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde beschleunigende Wirkung entfalten können, wenn Einwände, Bedenken und Stellungnahmen nur in bestimmten Phasen des Verfahrens eingebracht werden dürfen und die Wiederholung von Verfahrensschritten vermieden wird.

Eine Aufgabe soll einmalig erledigt werden und nicht mehrmals oder von mehreren zuständigen Stellen hintereinander. Die Koordinierung von Behörden und Verwaltungsverfahren kann das Verfahren verkomplizieren und damit verlängernd wirken.

Neben verfahrensbeschleunigenden Vorschriften, die direkt das Verfahren betreffen, sind ebenso die Bestimmungen bezüglich eines effizienten und wirksamen Rechtsschutzes gegen Verfahrensverzögerungen von Bedeutung.

Im Folgenden sollen bedeutende gesetzliche Maßnahmen der letzten Jahre vorgestellt werden, die eingeführt wurden, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Diese Aufzählung muss nicht vollständig sein. Vielmehr geht es darum, die bestehenden Mechanismen und deren Wirkungsweisen aufzuzeigen und zu begreifen: Deshalb wird anschließend eine Bestandsaufnahme vorgenommen, anhand einer übersichtlichen Zusammenfassung und Darstellung der bisher eingeführten (wesentlichen) Beschleunigungsmöglichkeiten von Anlagenzulassungsverfahren. Diese soll als Grundlage zur Beantwortung der Frage, welche Beschleunigungen nach der bisher schon geltenden Gesetzeslage möglich sind, dienen.

3.1. Die Phase der Projektvorbereitung

a) Auskunfts- und Beratungsrechte/-pflichten bei Bauvorhaben, § 17 Stmk BauG

Im AVG sind keine Beschleunigungsmechanismen der Projektvorbereitung geregelt. Das Verwaltungsverfahren beginnt regelmäßig mit der Antragstellung. Weitergehende Auskunfts- und Beratungspflichten gibt es z.B. im Baurecht: Nach § 17 Abs 1 S 1 Stmk BauG hat die Behörde über Anfrage Auskunft über die rechtlichen Grundlagen der Bebaubarkeit des Grundstücks (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bausperre und dergleichen) zu geben und den Bauwerber in Bauangelegenheiten zu beraten (§ 17 Abs 2 Stmk BauG).

Auskünfte und fachliche Beratung können verfahrensbeschleunigend wirken, wenn die Auskunft und Beratung umfassend sowie sachlich richtig ist und zügig erfolgt.

Diese Unterstützung kann bei sog. Projektsprechtagen (AWG-Projektsprechtage) oder individuell erfolgen.

Die Behörde kann auch Informationsblätter (Checklisten) veröffentlichen.

b) Scoping, § 4 UVP-G

§ 4 Abs 1 und 2 UVP-G geben dem Projektwerber das Recht, die Durchführung eines Vorverfahrens zu beantragen. Hierzu hat er die Grundzüge des Vorhabens darzulegen und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen, das auch Angaben zum Untersuchungsrahmen enthalten kann sowie eine Gliederung der zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär.

Die Behörde hat hierzu „Stellung zu nehmen“ und insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzepts für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen, Angaben zum Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Gliederung in prioritär und nicht prioritär zu beurteilen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Die Stellungnahme ist ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach Einlangen der Unterlagen abzugeben.

Die verfahrensbeschleunigende Wirkung liegt einerseits in der Beratungsfunktion, andererseits darin, dass bereits zu Beginn des Verfahrens der Untersuchungsrahmen abgesteckt und eine Gliederung der vorrangig zu behandelnden Aspekten vorgenommen wird. Dies trägt zur Strukturierung des eigentlichen Verwaltungsverfahrens wesentlich bei.

Nach § 4 Abs 3 UVP-G sind Umweltdaten, die für ein Vorhaben zur Erstellung seiner Umweltverträglichkeitserklärung relevant sind, auf Antrag des Projektwerbers von der Behörde zugänglich zu machen. Damit unterstützt die Behörde den Projektwerber und entlastet diesen hinsichtlich aufwendiger Ermittlungen. Der Prozess der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung wird beschleunigt.

Aus der Vollzugspraxis sind noch keine belastbaren Stellungnahmen dazu abgegeben worden. Im UVP-Bericht wurde aber angemerkt, dass *„(i)m Hinblick auf die Möglichkeit der Priorisierung von Inhalten im Vorverfahren... bislang nur wenige Änderungen wahrgenommen“* wurden.

9. UVP-Bericht, S. 47.

c) Erweitertes Scoping, Art 16b Abs 2 RED III

Wenn für Erneuerbare-Energie-Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dann hat die Behörde auch eine Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen abzugeben, die der Projektträger in den Umweltverträglichkeitsbericht aufnehmen muss. Dieser Umfang darf nach Art 16 Abs 2 RED III später nicht mehr erweitert werden.

Diese Maßnahme kann zu einer bedeutenden (und unmittelbaren) Beschleunigung des einzelnen Genehmigungsvorhabens führen: Wird der Antragsteller nachträglich zur Vorlage

zusätzlicher Informationen verpflichtet, so kann dies das Genehmigungsverfahren erheblich in die Länge ziehen, insbesondere dann, wenn die nachgeforderten Informationen erst durch fachkundiges Personal und über einen längeren Zeitraum erhoben und systematisiert werden müssen.

Die Kommission empfiehlt, Scoping verbindlich einzuführen.

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschlag Nr. 30.

d) Vorfeststellung des durchzuführenden Verfahrens, § 3 Abs 3 und § 3 Abs 7 UVP-G

Wenn eine Einzelfallprüfung (Anlage 1, Spalte 3 UVP-G) erforderlich ist, in der die Behörde festzustellen hat, ob eine UVP vorzunehmen ist, kann der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragen, was zur Folge hat, dass die Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, § 3 Abs 2 S 6 UVP-G. Dies beschleunigt das Verfahren und ist sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führen wird, dass eine UVP erforderlich ist.

Umgekehrt kann der Projektwerber auch die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beantragen (auch die Behörde von Amts wegen), § 3 Abs 7 UVP-G. Es liegt im Interesse des Antragstellers, möglichst früh eine verbindliche Feststellung über die Erforderlichkeit einer UVP zu erhalten. Dem kommt insbesondere deshalb Bedeutung zu, da sowohl aufgrund einer Vielzahl von auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen als auch aufgrund von Unsicherheiten bei der Bestimmung der Kapazität eines Vorhabens in Bezug auf die jeweiligen Schwellenwerte für Projektwerber nicht immer eindeutig erkennbar ist, ob das jeweilige Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Die Behörde hat sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken und eine Entscheidung binnen sechs Wochen zu treffen. Der verfahrensbeschleunigende Effekt dieses Feststellungsverfahrens liegt darin, dass eine spätere Feststellung der Notwendigkeit einer UVP das Genehmigungsverfahren erheblich verlängern kann.

Gar ein Verfahrensstillstand ist möglich: *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G Rz 78 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

Durch die frühzeitige Feststellung wird dem Projektwerber und der Behörde eine erste Abschätzung und ein Überblick über das Vorhaben ermöglicht, zumal die Behörde in ihrer Entscheidung die wesentlichen Gründe anzugeben hat. Diesfalls können auf beiden Seiten entsprechende Schritte eingeleitet werden, wie etwa das Einholen oder das Zurverfügungstellen entsprechender Informationen, die in einer Gesamtschau zu einer frühzeitigen Kooperation und so zu einer Verfahrensbeschleunigung führen können.

e) Einteilung der Umweltauswirkung in „prioritär“ und „nicht prioritär“, § 6 Abs 2 UVP-G

Der Projektwerber hat die Angaben, die er, bzw. kompetente Fachleute, in der Umweltverträglichkeitserklärung zu machen hat, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern, § 6 Abs 2 UVP-G. Der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abzustimmen.

Überdies kann die Behörde von einzelnen Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung absehen, wenn sie für das Vorhaben nicht relevant sind oder im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber billigerweise nicht zumutbar sind.

Die Bestimmung ermöglicht eine Fokussierung des Vorhabens auf Schwerpunkte; sie reduziert die Anforderungen für den Projektwerber.

f) Vorantragsabschnitt, § 10 E-InfrastrukturG

Nach § 10 E-InfrastrukturG hat der Vorhabenträger für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, bei der Energie-Infrastrukturbehörde die Durchführung des Vorantragsabschnitts zu beantragen. Die Energie-Infrastrukturbehörde hat den Antrag und die Projektunterlagen den weiteren, voraussichtlich für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden zu übermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage, ob die vorgelegten Unterlagen reif für den Beginn des Vorantragsabschnitts sind.

Spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags bestätigt die Energie-Infrastrukturbehörde den Antrag oder begründet, dass offensichtliche Mängel des Vorhabens oder der Unterlagen bestehen, die einen Beginn des Vorantragsabschnitts nicht erlauben. Erst mit der Bestätigung des Antrags beginnen die Verfahrensfristen zu laufen.

Entgegen der gesetzlichen Bezeichnung gehört der Vorantragsabschnitt zum Genehmigungsverfahren, wie aus Art 10 VO (EU) 2022/869 folgt.

Gleichwohl umfasst der Vorantragsabschnitt den Zeitraum zwischen dem Beginn des (eigentlichen) Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde. Das Vorantragsverfahren soll binnen einer Frist von 24 Monaten abgeschlossen sein (es besteht aber eine Verlängerungsmöglichkeit).

Im Vorantragsabschnitt sind von der Behörde so früh wie möglich, spätestens aber nach sechs Monaten der Umfang der Berichte und Dokumente sowie der Detailgrad der Informationen festzulegen, die vom Vorhabenträger als Teil der Antragsunterlagen für die Beantragung der umfassenden Entscheidung einzureichen sind. Sie erstellt in „enger Zusammenarbeit“ mit dem

Vorhabenträger und mit anderen betroffenen Behörden einen detaillierten Plan für das Genehmigungsverfahren und fordert nach Eingang der Antragsunterlagen den Vorhabenträger gegebenenfalls auf, fehlende Informationen vorzulegen.

g) Festlegung von Anforderungen, Art 6 Abs 9 Net-Zero-Technologie-VO

In der neuen Net-Zero-Technologie-VO ist bestimmt, dass die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und andere betroffene Behörden die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens verlangt werden, sowie deren Umfang festzulegen haben. Darüber unterrichten sie die betreffende Kontaktstelle.

Art 6 Abs 9 Net-Zero-Technologie-VO.

3.2. Die Phase der Antragstellung

a) Einfache Antragstellung, § 13 AVG

>) Beschleunigende Wirkung hat die grundsätzliche Öffnung verschiedener Kommunikationswege für die Antragstellung. Sofern keine anderen Verwaltungsbestimmungen zur Anwendung kommen, können jegliche Vorbringen an die Behörde (Anträge, Beschwerden etc.) schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden (§ 13 Abs 1 AVG). Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, wobei für E-Mails spezielle Vorschriften vorgesehen sind (§ 13 Abs 2 AVG).

>) Weiter geht § 24a Abs 3 S 1 AWG seit der Novelle 2024: Danach kann die Behörde die Vorlage von Antragsunterlagen in elektronischer Form verlangen, also andere Formen der Kommunikation abschneiden.

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung), BGBl. I Nr. 84/2024.

b) Mängelbehebungsauftrag, § 13 Abs 3 AVG, § 5 Abs 2 UVP-G

>) Wenn schriftliche Anbringen mangelhaft sind, ermächtigt das die Behörde nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat sie von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Die Mängelbehebung von schriftlichen Anbringen muss von der Behörde

unverzüglich veranlasst werden. Dabei kann die Behörde dem Einschreiter eine angemessene Frist setzen.

Die verfahrensbeschleunigende Wirkung besteht darin, dass die Behörde *ex lege* dazu verpflichtet ist, Mängelbehebungsaufträge unverzüglich, also ehestmöglich, zu veranlassen sowie die Möglichkeit der Fristsetzung, deren Dauer im Ermessen der Behörde liegt („angemessen“). Ihr kommt insofern eine Beratungsfunktion zu.

>) Ähnliches bestimmt § 5 Abs 2 UVP-G: Falls im Genehmigungsantrag Dokumente fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, muss die Behörde den Antragsteller unverzüglich gemäß § 13 Abs 3 AVG auffordern, den Antrag oder die Erklärung zu ergänzen; gegebenenfalls kann die Behörde festlegen, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden können.

>) Nach Art 10 Abs 7 VO (EU) 2022/869 sorgt der Vorhabenträger dafür, dass die Antragsunterlagen vollständig und angemessen sind, und holt dazu so früh wie möglich während des Genehmigungsverfahrens die Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörde ein. Er soll

„...in jeder Hinsicht mit der zuständigen nationalen Behörde zusammen[arbeiten], um die... festgelegten Fristen einzuhalten.“

c) Manuduktionspflicht, § 13a AVG

Dies setzt sich in der Manuduktionspflicht des § 13a AVG fort, wonach die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren hat.

d) Anlaufstelle/Kontaktstelle

>) In der RED III ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine Anlaufstelle einzurichten haben. Diese

- führt den Antragsteller auf sein Ersuchen in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren,
- stellt dem Antragsteller die notwendigen Informationen zur Verfügung,
- bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein und
- stellt sicher, dass die Fristen für das Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

Außerdem stellt die Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Erneuerbare-Energie-Anlagen bereit. Die entsprechenden Informationen sind auch online zur Verfügung zu stellen. In dem Verfahrenshandbuch ist u.a. auf kleinere Erneuerbare-Energie-Vorhaben einzugehen und auf die für einzelne Anträge jeweils zuständige Anlaufstelle hinzuweisen, Art 16 Abs 4 RED III.

Eine solche Anlaufstelle könnte für sämtliche Vorhaben eingerichtet werden. Durch die Errichtung von Anlaufstellen wird zwar das eigentliche Genehmigungsverfahren nicht beschleunigt, die Anlaufstelle kann jedoch einheitliche Ansprechpartnerin für den Genehmigungswerber sein und diesen im Genehmigungsverfahren unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Informationen. Darüber hinaus kann sie beraten und Auskünfte geben und mit dem Antragsteller bereits vor der Genehmigungseinreichung Inhalt und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen besprechen.

>) Mit der Net-Zero-Technologie-VO ist eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Errichtung oder Benennung von einer oder mehreren zentralen Kontaktstellen bis 30. 12. 2024 eingeführt worden.

Art 6 VO (EU) 2024/1735.

Diese Kontaktstelle soll für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zuständig sein. Dazu gehören auch strategische Projekte für Netto-Null-Technologien. Zu ihren Aufgaben gehört weiter die Bereitstellung von Informationen über die Straffung der Verwaltungsverfahren, einschließlich Informationen darüber, wann ein Antrag als vollständig gilt. Diese Stelle führt nicht unbedingt das bzw. die Verwaltungsverfahren durch; auch kommt es nicht zu einer materiellen Konzentrationswirkung. Doch soll sie die einzige Kontaktstelle für den Projektträger in dem Genehmigungsverfahren für ein Projekt sein und hat damit die Funktion eines „One-Stop-Shops“.

Art 6 Abs 3 Net-Zero-Technologie-VO.

3.3. Die Phase des eigentlichen Verwaltungsverfahrens

a) Verfahrenskoordination und Verfahrensverbund, § 39 AVG

>) § 39 AVG enthält mehrere beschleunigende Regelungen. Nach § 39 Abs 2 AVG kann die Behörde durch Verfahrensordnung von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Es liegt somit im Ermessen der Behörde, die

für die Durchführung mehrerer Verwaltungsverfahren zuständig ist, diese Verfahrenskoordination vorzunehmen.

>) § 39 Abs 2b AVG verpflichtet die Behörde sogar zur Verfahrensverbindung, wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden (sog. Gesamtantrag). Dann hat die Verwaltungsbehörde diese Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und sie mit den von anderen Verwaltungsbehörden geführten Verfahren zu koordinieren. Ist eine Verfahrensverbindung aufgrund unterschiedlicher Behördenzuständigkeit ausgeschlossen, so haben diese ihre Verfahren mit anderen Behörden zu koordinieren.

Die verfahrensbeschleunigende Wirkung der Verfahrenskonzentration ist offensichtlich: Durch die gemeinsame Verhandlung können die Angelegenheiten in einem behandelt werden, wodurch auch die mehrfache Aufnahme von Beweisen vermieden wird.

VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058.

Allerdings kann die Verwaltungsbehörde die gesetzlich geregelte Zuständigkeit anderer Behörden nicht überwinden. Eine Koordination ist aber möglich, wenn die andere Behörde an dieser Koordination mitwirkt. Dahingehend sieht § 24 Abs 4 Stmk BauG vor, dass auf Antrag des Bauwerbers die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Verhandlung nach der Gewerbeordnung durchgeführt werden soll, wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Stmk BauG auch eine Genehmigung nach den gewerberechtlichen Vorschriften über Betriebsanlagen erfordert.

>) Nach § 12 Abs 1 Z 1 und 2 E-InfrastrukturG kann die Energie-Infrastrukturbehörde die anderen Genehmigungsbehörden in den von ihnen durchzuführenden Verfahren unterstützen und sich mit den sonstigen Genehmigungsbehörden zur Koordination der effizienten Verfahrensabwicklung abstimmen.

>) Die vom Projektwerber oder der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen oder darauf Bezug nehmende strategische Umweltprüfungen (SUP) nach der SUP-RL

RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl Nr. L 197 vom 21.7.2001.

sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberücksichtigen, § 12 Abs 2 UVP-G.

Dadurch soll die Stärkung der strategischen Planung verdeutlicht und es sollen Doppelprüfungen vermieden werden.

ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 7.

Denn künftig sollen fachliche Bewertungen der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Raumentwicklung auf die Übereinstimmung mit einem bereits durch eine SUP geprüften und verabschiedeten Plan oder Programm beschränkt werden, wenn der Standort des Vorhabens Gegenstand des Planverfahrens war.

Adler/Furherr, Die Beschleunigungseffekte der UVP-G-Novelle 2023, ÖZW 2023, 45 (48).

b) Verfahrensförderpflicht

>) Nach § 39 Abs 3 S 1 AVG kann die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist. Damit soll eine Verfahrensverschleppung durch die Parteien durch das Einbringen immer neuer Einwände verhindert und das Verfahren so beschleunigt werden.

Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹² (2024) 204.

Allerdings ist das Ermittlungsverfahren auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Außerdem kann die Behörde das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen, was schon deshalb konsequent ist, weil sie dem Grundsatz der materiellen Wahrheit, § 37 AVG, verpflichtet ist, § 39 Abs 4 AVG.

§ 16 Abs 3 UVP-G bestimmt, dass § 39 Abs 3 AVG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann.

>) § 41 Abs 2 AVG ermöglicht der Behörde, die Parteien in der Verständigung aufzufordern innerhalb einer möglichst vierwöchigen nicht zu übersteigenden Frist alle ihnen bekannten

Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Danach können diese nicht mehr eingebracht werden. Die Partei kann nach Fristablauf nur noch nova reperta nach Maßgabe der Voraussetzungen, die für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG gelten, anbringen. Umstritten ist, ob das Ermittlungsverfahren durch diese behördliche Verfahrensordnung geschlossen wird.

Str., s. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 41 Rz 22/1 f (Stand 1.4.2021, rdb.at) einerseits und *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*¹² (2024) 180 andererseits.

>) Dahingehend bestimmt § 14 UVP-G eine Strukturierung des Verfahrens: Die Behörde kann angemessene Fristen

vorgeschlagen sind zwei bis sechs Wochen: ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 8.

für weitere Vorbringen (mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung), wie Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen, setzen. Nach Ablauf dieser Fristen erstattete weitere Vorbringen sind dann im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Das soll der Behörde die Möglichkeit geben, das Verfahren für alle Beteiligten besser zu strukturieren. Insbesondere Sachverständige sollen effizienter mit vollständigen Unterlagen und besser mit weiteren Vorbringen der Verfahrensparteien arbeiten können.

ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 8.

Bisher konnten im UVP-Verfahren neue Tatsachen und Beweismittel auch noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Mit der neuen Regelung sollen zeitliche Verzögerungen des Verfahrens durch bewusst späte Vorbringen vermieden werden.

Adler/Furherr, Die Beschleunigungseffekte der UVP-G-Novelle 2023, ÖZW 2023, 45 (46).

Andernfalls sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen, § 14 Abs 2 UVP-G.

Allerdings hat sich diese Form der Strukturierung in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Obwohl die Genehmigungsbehörden diese Möglichkeit positiv sehen, soll die erhoffte beschleunigende Wirkung bisweilen nicht eingetreten sein, weil Stellungnahmen dennoch in der mündlichen Verhandlung fachlich beantwortet wurden und dazu wiederum bis zu einem gewissen

Grad den Verfahrensparteien die Möglichkeit für Repliken (in Form von Fragen und sonstigen Vorbringen) gewährt wurde.

9. UVP-Bericht, S. 47.

Kritik besteht auch dahingehend, dass eine Einwendungsfrist von zwei bis sechs Wochen zu kurz sein könnte. Denn einem Sachverständigengutachten kann nur auf gleichem fachlichem Niveau entgegengetreten werden (außer es ist nicht schlüssig und mit Widersprüchen behaftet). Es könnte aber schwierig sein, innerhalb von zwei bis sechs Wochen einen oder mehrere Sachverständige zu finden, der bzw. die ein häufig umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. eine zusammenfassende Bewertung prüft und gegebenenfalls ein Gegengutachten erstatten kann.

Walcher/Wallner, Die wesentlichen Änderungen der UVP-G-Novelle 2023: Verfahrensbeschleunigung und Klimaschutz sowie unionsrechtliche Notwendigkeit?, RFG 2023, 105 (106).

Der EuGH hält eine Strukturierung der Verfahren nicht für unzulässig, verlangt aber, dass den Parteien die Geltendmachung ihrer Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf:

„Hier stellen sich die einschlägigen Verfahrensvorschriften... jedoch nicht so dar, dass sie die Ausübung der durch die Richtlinien 2011/92 und 92/43 verliehenen Rechte, um die es im Ausgangsverfahren geht, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren; vielmehr dürften sie den reibungslosen Ablauf des Verfahrens fördern, indem sie verlangen, dass die im Rahmen des Rechtsbehelfs geltend gemachten Gründe mit einem hinreichenden Grad an Präzision vorgetragen werden.“

EuGH 15.6.2023, Rs C-721/21 (Eco Advocacy CLG), Rz 24 (allerdings zum Rechtsmittelverfahren).

>) § 11 Abs 2 und 3 StEntG geht ebenfalls in diese Richtung: Stellungnahmen und Beweisanträge sind nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig. Vorbringen der Parteien sind nur dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung, wenn sie im Sinne des § 11 Abs 2 StEntG zulässigerweise erstattet wurden.

Dies schließt neue Vorbringen aus und unterbindet ein taktisches Zurückhalten von Vorbringen durch Parteien, um eine Verfahrensverzögerung zu bewirken.

Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.01 § 11 StEntG Rz 6 (Stand 1.11.2020, rdb.at).

>) Allgemeiner bestimmt § 14 Abs 1 StEntG, dass jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten hat, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderpflicht). Wenn wegen schuldhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten entstehen, sind diese in angemessenem Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen.

>) In besonders eiligen Fällen können auch besonders kurze Fristen vorgesehen werden. Im deutschen LNG-Beschleunigungsgesetz

LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022, dt. BGBl. I S. 802.

sind Einwendungsfristen von einer Woche ab Bekanntmachung (Kundmachung) des Vorhabens und eine Zugänglichmachung von Dokumenten für die Öffentlichkeit von vier Tagen vorgesehen.

§ 4 Abs 4 und §§ 5, 7 und 8 LNG-G.

>) Eine weitere Verfahrensförderpflicht betrifft im StEntG die Verpflichtung der Partei, die sich zum Beweis ihrer Angaben auf Urkunden beruft, die maßgeblichen Stellen „bestimmt anzugeben oder hervorzuheben“. Die Partei hat diese Urkunden der Behörde grundsätzlich „in geordneter und übersichtlicher Form“ vorzulegen.

c) Präklusionswirkung, § 42 AVG

Von zentraler Bedeutung für eine Beschleunigung ist die Präklusionswirkung nach § 42 AVG. Eine Person verliert dann ihre Parteistellung, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhebt.

Klare, gesetzlich festgelegte Fristen im Zusammenhang mit der Präklusionswirkung bewirken eine Beschleunigung des Verfahrens. Durch die Anforderung der doppelten Kundmachung kann das Übergehen einer Partei („übergangene Partei“) verhindert werden.

In Großverfahren (s.u.) sind Einwendungen zur Erhaltung der Parteistellung binnen einer von der Behörde festzulegenden Einwendungsfrist (mindestens sechs Wochen), § 44a Abs 2 Z 2 AVG, schriftlich einzubringen, § 44b Abs 1 AVG.

Ähnlich sind nach § 9 Abs 6 UVP-G Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist (mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht) zu erheben. Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

In der Praxis soll sich gezeigt haben, dass Vorbringen und Stellungnahmen häufig sehr spät im Verfahren eingebracht werden, die in Folge eine Verzögerung bewirken.

ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 7.

Deshalb soll die verfahrensbeschleunigende Wirkung gerade darin liegen, dass Einwendungen zur Wahrung der Parteistellung nur während der Auflagedauer zulässig sein sollen.

Im StEntG beläuft sich die Frist zur schriftlichen Erhebung von Einwendungen *per legem* auf 30 Tage, § 14 Abs 4 StEntG.

d) Erfordernis einer Mindestanzahl an Mitgliedern für Umwelt-NGOs, § 19 Abs 6 UVP-G

§ 19 Abs 6 UVP-G legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als eine Umweltorganisation iSd. UVP-G zu gelten. Neben den Bestimmungen, dass die Umweltorganisation bzw. der Verein oder die Stiftung vor Antragstellung bereits drei Jahre zum Zwecke des Umweltschutzes bestehen muss, ist darüber hinaus auch das Erfordernis einer Mindestanzahl von 100 Mitgliedern festgelegt worden. Insofern wurden an die Parteistellung als Umweltorganisation erhöhte Anforderungen geknüpft.

Damit verbunden ist auch die regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Anerkennung von Umweltverbänden nach § 19 Abs 9 UVP-G.

Ein verfahrensbeschleunigender Effekt ergibt sich nicht unmittelbar daraus, dass die Anforderung an die Mitgliederzahl in Umweltverbänden erhöht wird. Allerdings kann dadurch die mögliche Beteiligung von Umweltverbänden und damit Parteien im Verfahren reduziert werden, weil nur die Umweltorganisationen Parteistellung genießen und Einwendungen erheben können, die anerkannt sind.

Im deutschen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) wird für die Anerkennung von Umweltorganisationen im Zusammenhang mit der Erhebung von Rechtsbehelfen in UVP-Verfahren „die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung“ vorausgesetzt. Es sollen nur jene Verbände anerkannt werden, die die damit verbundenen Aufgaben, darunter auch das Einbringen von Sachverstand, bewältigen können. Es soll also sichergestellt werden, dass bloß solche Umweltorganisationen anerkannt werden, die Fachkunde besitzen.

Fellenberg/Schille in: Landmann/Rohmer, UmwRG (2024) § 3 Rz 27.

Dennoch bestehen nicht genügend Argumente für strengere Anforderungen an die Anerkennung. Wissenschaftliche Studien, dass Umweltverbände mit geringer Mitgliederzahl mehr

Einwendungen missbräuchlich erheben und Genehmigungsverfahren torpedieren als solche mit größerer Mitgliederzahl, sind nicht bekannt.

e) Strukturierung der Verfahrensführung, § 43 Abs 2 S 1 und S 2 und Abs 3 AVG

Der Verhandlungsleiter kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Die Verhandlung ist unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig zu führen. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

Es wird erwartet, dass Verhandlungsleiter künftig vermehrt auf diese Bestimmung zurückgreifen und für eine gute Verfahrensführung einen solchen Zeitplan erstellen.

Katalan, Ausbau Erneuerbare Energie: Scheitert der Klimaschutz am Naturschutz?, ÖZW 2022, 62 (73).

Vergleichbar sieht § 7 UVP-G vor, dass die Behörde einen Zeitplan zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren hat.

Konkreter ist § 12 Abs 1 Z 3 E-InfrastrukturG: Die Energie-Infrastrukturbehörde kann abgestimmte, straffe Verfahrensabläufe vorsehende Zeitpläne für den Vorantragsabschnitt und die Genehmigungsverfahren gemeinsam mit den beteiligten Behörden erstellen, wobei für den Vorantragsabschnitt längstens zwei Jahre und für das Genehmigungsverfahren bis zur Entscheidung längstens ein Jahr und sechs Monate vorzusehen sind.

§ 11 Abs 8 StEntG erlaubt die Festlegung von Redezeitbeschränkungen in einer mündlichen Verhandlung. Außerdem kann der Verhandlungsleiter Vorbringen, die nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betreffen, als unbeachtlich untersagen.

f) Wort- und Bildübertragung, § 44 AVG, § 16a UVP-G

Mit der AVG-Novelle 2023

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, BGBl. I Nr. 88/2023.

wurde zur Förderung der Verfahrenseffizienz die Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, die ursprünglich mit dem COVID-19 VwBG

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG), StF: BGBl. I Nr. 16/2020.

eingeführt wurde, um Verhandlungen trotz Kontaktbeschränkungen durchführen zu können, übernommen.

Die verfahrensbeschleunigende Wirkung zeigt sich insbesondere darin, dass die Behörde die Möglichkeit hat, im Sinne der Verfahrensökonomie auf den Einzelfall abzustellen und ihr somit auch eine gewisse terminliche Flexibilität zugesprochen wird. So kann dies etwa zur erleichterten Terminfindung sowie zur schnelleren und effizienteren Abhandlung von Verhandlungen führen. Ebenso soll unmittelbar nach Durchführung einer Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung feststehen, welche Personen präkludiert sind.

Online- oder Hybrid-Verhandlungen sind auch nach § 16a UVP-G zulässig.

g) Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger, § 52 AVG

Wenn kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht oder aber, wenn dies in Hinsicht auf den jeweiligen Fall erforderlich ist, kann die Behörde ausnahmsweise einen nichtamtlichen Sachverständigen heranziehen (§ 52 Abs 2 AVG). Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann ein nichtamtlicher Sachverständiger dennoch herangezogen werden, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, von dem Antragsteller angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten werden (§ 52 Abs 3 AVG).

In der Praxis führen häufig Aus- und Überlastungen von Amtssachverständigen zu Verfahrensverzögerungen. Insbesondere in Anlagengenehmigungsverfahren müssen nicht selten aufgrund der Komplexität der Materie lange und schwierige Gutachten erstellt werden.

In der Literatur wird angeführt, dass eine Beschleunigung des Verfahrens schon dann erreicht werden könnte, wenn § 52 Abs 3 AVG so interpretiert würde, dass die Unanwendbarkeit des § 52 Abs 2 AVG nicht notwendigerweise vorauszusetzen ist und der Antragsteller bereit ist, die Kosten zu übernehmen.

Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52 Rz 39 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Dann würde es dem Antragsteller offenstehen, sogleich die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen anzuregen. Damit würde einerseits die Beschleunigung des Verfahrens bewirkt werden. Andererseits könnte auf diese Weise auch das Kostenrisiko begrenzt werden.

Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52 Rz 46 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

In UVP-Verfahren und nach dem E-InfrastrukturG können nichtamtliche Sachverständige auch dann beigezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG nicht vorliegen. Darüber hinaus können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden, § 3b UVP-G, § 13 E-InfrastrukturG.

Durch diese Regelungen können lange Wartezeiten auf Gutachten durch Auslastung von bzw. Engpässen an Amtssachverständigen vermieden werden.

Das Vermeiden von wechselnden Sachverständigen sowie das Eingrenzen der Anzahl der Sachverständigen kann einen positiven Effekt auf die Verfahrensdauer haben. Dadurch wird eine verbesserte Koordination und Verteilung von Aufgaben ermöglicht, was insgesamt zu einer rascheren Bearbeitung führen kann. Der Abstimmungsbedarf kann reduziert und Zweigleisigkeiten bei der Gutachtenserstellung können vermieden werden.

h) Kundmachung und Zustellung

>) § 356c GewO erlaubt die Bestellung eines Zustellbevollmächtigten bei einer Vielzahl von im Wesentlichen gleichgerichteten Einwendungen von Nachbarn. Dies kann zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen, weil das Abarbeiten der gleichen Einwendungen, auch wenn sie unzulässig sind oder verspätet vorgebracht wurden, einer zügigen Abhandlung zugänglich sind.

Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO⁴ (2020) § 356c GewO Rz 1.

>) In Großverfahren besteht die Möglichkeit der Zustellung von Schriftstücken durch Edikt, § 44f AVG. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt (Zustellfiktion).

Im StEntG ist in § 14 Abs 5 StEntG sogar vorgesehen, dass die Zustellung bereits mit Ablauf des Tages nach dieser Verlautbarung gilt.

i) Großverfahren

§§ 44a ff AVG enthalten verfahrenserleichternde Sonderregelungen zur Durchführung von Großverfahren, in denen voraussichtlich mehr als einhundert Personen beteiligt sind.

Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹² (2024) 204.

Diese Erleichterungen tragen zur Beschleunigung der Durchführung von Verwaltungsverfahren bei. Das betrifft folgende Regelungen:

- Die Behörde kann den verfahrenseinleitenden Antrag durch Edikt kundmachen, § 44a AVG und muss die bekannten Beteiligten nicht persönlich verständigen iSd § 41 Abs 1 S 1 AVG.
- Einwendungen können bei der Behörde schriftlich erhoben werden; der Eintritt der Präklusion setzt nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung voraus.
- Die Akzeptanzförderung erfolgt durch eine optional durchzuführende öffentliche Erörterung und eine mündliche Verhandlung, § 44c und 44d AVG.
- Die Behörde kann Schriftstücke durch Edikt zustellen, § 44f AVG.

j) Begrenzung des Prüfungsumfangs bei Repowering

In Art 16c Abs 2 RED III ist für das Repowering einer EE-Anlage eine Reduktion der Prüfung vorgesehen: Wenn für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening durchzuführen ist, um festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dann beschränkt sich dieses Screening oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung

„...auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.“

Diese Regelung führt insofern zu einer Beschleunigung, als die Behörde die Auswirkungen der schon genehmigten Anlage in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen muss – relevant sind nur die Auswirkungen des Repowerings. Der Prüfungsumfang ist daher erheblich reduziert.

k) Angemessene Ressourcen

>) Nach Art 16 Abs 7 RED III sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen,

„...um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und die Umschulung ihrer zuständigen Behörden...“

zu sorgen. Außerdem sollen Mitgliedstaaten die regionalen und lokalen Behörden unterstützen, um die Genehmigungsverfahren zu erleichtern.

Fachlich qualifiziertes Personal in Behörden kann insofern zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen, als der einzelne Behördenmitarbeitende mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist und binnen der vorgegebenen Entscheidungsfrist zu einer Entscheidung gelangt bzw. die Beiziehung externer Sachverständiger unterbleiben kann.

>) Ähnlich sieht Art 6 Abs 7 Net-Zero-Technologie-VO vor, dass die zentralen Kontaktstellen und alle anderen für die einzelnen Schritte des Genehmigungsverfahrens zuständigen Behörden

„...über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen – gegebenenfalls auch für die Weiterbildung und Umschulung – verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind.“

Die Einführung einer solchen Vorschrift erscheint nicht sinnvoll. Die Pflicht zur angemessenen Ausstattung der Behörden mit Personal und Sachmitteln folgt bereits aus § 2 F-VG.

Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948), StF: BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

Eine weitere Konkretisierung muss den Aufwand zur Bewältigung der Verwaltungsaufgabe, gegebenenfalls auch den erhofften Beschleunigungseffekt einstellen, was durch eine abstrakte Regelung nicht geleistet werden kann.

1) Allgemeine Verfahrensunterstützung

In der Net-Zero-Technologie-VO ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Projekten zur Fertigstellung von Netto-Null-Technologien verwaltungstechnische Unterstützung zu leisten haben, um deren rechtzeitige und wirksame Umsetzung zu erleichtern. Den an Projekten beteiligten KMU soll besondere Aufmerksamkeit zu Teil werden.

Dafür sollen die Unternehmen bzw. Projektwerber in Folgenden unterstützt werden:

- bei der Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichtspflichten,
- bei der Information der Öffentlichkeit, um die Akzeptanz des Projekts in der Öffentlichkeit zu erhöhen und
- im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, vor allem für KMU.

Art 8 Net-Zero-Technologie-VO.

3.4. Die Phase der Entscheidung und Rechtsmittel

a) Dauer des Verfahrens - Entscheidungsfrist

>) Wie bereits ausgeführt hat der österreichische Gesetzgeber eine grundsätzlich höchstens sechsmonatige Verfahrensdauer vorgesehen, § 73 Abs 1 AVG, bzw. in gewerblichen Betriebsanlagen eine höchstens viermonatige, § 359a Abs 1 GewO. UVP-Verfahren sollen in höchstens neun Monaten abgeschlossen sein, § 7 Abs 2 UVP-G, in vereinfachten Verfahren spätestens nach sechs Monaten, § 7 Abs 3 UVP-G. Wenn die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Inhalte eines Vorhabens erlangt hat, sind die Entscheidungsfristen sogar um drei Monate zu kürzen, § 7 Abs 4 UVP-G. In der Steiermark gilt im vereinfachten Bauverfahren eine Entscheidungsfrist von nur drei Monaten, § 33 Abs 8 Stmk BauG. Die Entscheidungsfristen laufen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Weitere Entscheidungsfristen finden sich in Art 9 Net-Zero-Technologie-VO.

Wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist entscheidet und das Verfahren abschließt, dann ist grundsätzlich Rechtsschutz über einen (soweit vorgesehen) Devolutionsantrag, § 73 AVG, eine Säumnisbeschwerde, Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, § 8 VwGGV, oder einen Fristsetzungsantrag, § 38 VwGG, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, möglich. Diese Verfahren können zeitintensiv sein, insbesondere wenn der Grund für die Säumnis festgestellt wird und weil der säumigen Behörde regelmäßig im Rahmen einer Nachfrist Gelegenheit zum Erlass des begehrten Bescheids zu geben ist (vgl. z.B. § 16 VwGGV).

Die Gesamtverfahrensdauer (im „AVG-Normalverfahren“) kann sich dann trotz Säumnisschutz auf 23 Monate erstrecken, weil die gesetzlichen Regelungen darauf abzielen, dass eine Verwaltungsentscheidung doch noch getroffen wird. In der Literatur ist das als „übermäßig“ kritisiert worden.

Ziniel, Verfahrensbeschleunigende Rechtsbehelfe im Öffentlichen Recht (2017) 107.

>) Deutlich kürzer sind die mit der RED III eingeführten Verfahrensfristen für Vorhaben der Energiewende.

In Beschleunigungsgebieten iSd Art 15c RED III:

Vorhaben	Verfahrensdauer	Verlängerung	Norm
Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie	12 Monate	6 Monate	Art 16a Abs 1 RED III
Projekte im Bereich Offshore-Energie	2 Jahre	6 Monate	Art 16a Abs 1 RED III
Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie deren Netzanschluss	6 Monate	3 Monate	Art 16a Abs 2 RED III
Projekte im Bereich Offshore-Windenergie	12 Monate	6 Monate	Art 16a Abs 2 RED III

Eine Verlängerung der Fristen ist jeweils in „*durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen*“ möglich; wird die Frist verlängert, so ist der Projektträger „*in aller Klarheit*“ über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen, zu unterrichten.

Außerhalb von Beschleunigungsgebieten:

Vorhaben	Verfahrensdauer	Verlängerung	Norm
Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie	2 Jahre	6 Monate	Art 16b Abs 1 RED III
Projekte im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie	3 Jahre	6 Monate	Art 16b Abs 1 RED III
Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz	12 Monate	3 Monate	Art 16b Abs 2 UAbs 2 RED III

Offshore-Windenergieprojekte	2 Jahre	3 Monate	Art 16b Abs 2 UAbs 2 RED III
------------------------------	---------	----------	------------------------------------

Auch hier ist eine Verlängerung der Frist „in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen“ möglich, insbesondere dann, wenn die Umstände des Einzelfalls längere Fristen für die unionsrechtlich vorgeschriebenen Umweltprüfungen erfordern.

Besondere Entscheidungsfristen:

Vorhaben	Verfahrensdauer	Verlängerung	Norm
Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetz von Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, das nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage um mehr als 15 % führt	grds. 3 Monate	-	Art 16c Abs 1 RED III
Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen (Hauptziel der künstlichen Strukturen ist nicht Erzeugung von Solarenergie oder Energiespeicherung.)	3 Monate	-	Art 16d Abs 1 RED III
Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW	1 Monat	-	Art 16d Abs 2 UAbs 1 RED III
Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW	1 Monat	-	Art 16e Abs 1 S 1 RED III
Erdwärmepumpen	3 Monate	-	Art 16e Abs 1 S 2 RED III

Anschluss an das Übertragungs- und Verteilernetz von Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 12 kW, Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW, wenn die elektrische Leistung der EE-Anlage des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität mindestens 60 % der elektrischen Leistung der Wärmepumpe beträgt	grds. 2 Wochen	-	Art 16e Abs 2 RED III
---	----------------	---	-----------------------

Die Mitgliedstaaten können zum Schutz kulturellen und historischen Erbes, aufgrund nationaler Verteidigungsinteressen oder aus Sicherheitsgründen die kurzen Genehmigungsfristen partiell suspendieren.

Art 16d Abs 1 UAbs 2 und Art 16e Abs 3 RED III.

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde und endet mit der Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde, Art 16 Abs 2 RED III.

Gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens und deshalb nicht in die maximale Verfahrensdauer einzurechnen, Art 16 Abs 8 lit c RED III.

Die unionsrechtliche Festlegung von Entscheidungsfristen wirkt in Österreich wegen der allgemeinen Regelung des § 73 AVG bzw. besonderer Regelungen im UVP-G etc. – vorbehaltlich von Sonderregelungen – freilich nur dann beschleunigend, wenn diese kürzer als die bereits geregelten Fristen sind.

b) Zeitlicher Rahmen für Entscheidung nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Nach § 11 Abs 7 StEntG hat die Behörde (gemäß UVP-G) nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens den Bescheid innerhalb von acht Wochen zu erlassen.

c) Genehmigung eines vorläufigen Maßnahmenkonzepts, § 17 Abs 5a UVP-G

Sollten im Zeitpunkt der Genehmigung noch keine ausreichend bestimmten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorliegen, kann an deren Stelle ein vorläufiges Maßnahmenkonzept

genehmigt werden. Über eine nachträgliche Genehmigung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme wird im Rahmen eines Änderungsverfahrens gem. § 18b UVP-G entschieden.

Durch diese Bestimmung kann eine Genehmigung des Vorhabens auch bereits dann erteilt werden, wenn gewisse Unterlagen noch nicht ausreichend konkretisiert sind. Des Weiteren kann an Stelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auch eine Ausgleichszahlung festgelegt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

d) Verpflichtung zur im Zweifel positiven Entscheidung nach Fristablauf

Wie bereits ausgeführt, sieht der Gesetzgeber grundsätzlich Fristen vor, innerhalb der die Verwaltungsbehörde zu einer Entscheidung kommen und das Verwaltungsverfahren abschließen muss: eine grundsätzlich höchstens sechsmonatige Verfahrensdauer ist in § 73 Abs 1 AVG vorgesehen, für gewerbliche Betriebsanlagen höchstens vier Monate, für UVP-Verfahren höchstens neun bzw. sechs Monate, § 7 Abs 2 und 3 UVP-G.

§ 11 Abs 4 bis 6 StEntG regelt, dass die Behörde die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung, zu treffen hat. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verpflichtung zur Genehmigung: Das standortrelevante Vorhaben ist von der Behörde gemäß UVP-G mit Bescheid zu genehmigen. Grundsätzlich besteht also eine Verpflichtung zur Genehmigung nach Fristablauf. Es gibt aber eine Ausnahme: Die Verpflichtung zur Genehmigung gilt nur, wenn sich im Verfahren nicht „auf unzweifelhafte Weise“ ergeben hat, dass das standortrelevante Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, das die Behebung dieser Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich macht.

e) Genehmigungsfiktion

Beschleunigend wirkt eine Genehmigungsfiktion wie sie z.B. in § 153 Abs 2 S 3 MinroG

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), StF: BGBl. I Nr. 38/1999.

geregelt ist. Danach gilt die erforderliche Bewilligung als erteilt,

„...wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat.“

Auch in der BO für Wien

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), StF: LGBl. Nr. 11/1930.

ist eine Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren geregelt (s.u.): Wenn eine rechtskräftige Versagung der Baubewilligung nicht erfolgt oder die Nachbarn keine Parteistellung erlangen, dann „gilt“ das Bauvorhaben mit rechtskräftigem Bescheid als bewilligt, § 70a Abs 10 BO für Wien.

Der Genehmigungsfiktion nach Fristablauf kommt verfahrensbeschleunigende Wirkung zu, weil die Behörde veranlasst ist, innerhalb dieser Frist das Verfahren abzuschließen und eine Entscheidung zu treffen. Der Bauwerber kann sein Vorhaben rasch verwirklichen.

Außerdem ist ein vorzeitiger Baubeginn möglich: Wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nicht erfüllt werden oder deren Erfüllung nicht beurteilbar ist, dann hat die Behörde dies dem Einreicher innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, darf mit der Bauführung begonnen werden, § 70a Abs 6 BO.

Eine besondere Regelung findet sich in Art 16a Abs 6 RED III: Im Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bereits das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist dazu führt,

„...dass die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten“.

Vorausgesetzt wird,

- dass das gegenständliche Projekt nicht einer UVP unterliegt und
- dass es sich nicht um eine abschließende Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens handelt.

Allerdings muss der

„...Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung... in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats... vorgesehen...“

sein.

In Österreich gibt es keinen dahingehenden Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung. Ein Vorschlag kann deshalb dahin gehen, eine Genehmigungsfiktion aus Anlass

der Einrichtung von Beschleunigungsgebieten auch in Österreich einzuführen. Allerdings gibt es auch Vorbehalte (s.u.).

f) „Einfrieren“ der maßgeblichen Sachlage für Anforderungen nach dem Stand der Technik, § 12 Abs 7 UVP-G

Grundsätzlich ist die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich.

Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ (2023) 245.

Bei längerdauernden Verwaltungsverfahren können Änderungen im Stand der Technik für das Vorhaben relevant sein, weshalb Anpassungen der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. auch von weiteren Projektunterlagen erforderlich sein können.

§ 12 Abs 7 UVP-G regelt nun, dass für die Beurteilung des Standes der Technik der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G) maßgeblich sein soll.

Durch dieses „Einfrieren“ der Anforderungen sollen „unnötige Verfahrensschleifen“, gar ein Neubeginn der Projektentwicklung vermieden werden.

Adler/Furherr, Die Beschleunigungseffekte der UVP-G-Novelle 2023, ÖZW 2023, 45.

Freilich gilt das nur, soweit durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union nicht festgelegt ist, dass etwas anderes gelten soll.

Dies kann etwa bei Industrieanlagen der Fall sein, wenn die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zu berücksichtigen sind.

ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 7.

Eine ähnliche Regelung sieht Art 16b Abs 2 RED III für die den Detaillierungsgrad von Umwelterklärungen vor (s.o.).

g) Vermeidung überschießender Anforderungen durch „realistische“ Abschätzung, § 17 Abs 2 UVP-G

Nach § 17 Abs 2 S 2 UVP-G sind der behördlichen Entscheidung die vom Vorhaben

„voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen“

zugrunde zu legen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Projektwerbern hohe Kosten durch zu weitgehende oder kostspielige Auflagen im Genehmigungsbescheid auferlegt werden. Im Umkehrschluss wird damit auch eine einfachere Eingrenzung der zu bewertenden Tatsachen und Aufschreibung der Auflagen zu erzielen sein, die sich förderlich auf eine schnellere Erledigung des Verfahrens auswirken können.

Adler/Furherr, Die Beschleunigungseffekte der UVP-G-Novelle 2023, ÖZW 2023, 45 (46).

In der Sache folgt die Bestimmung ohnehin der in § 77 Abs 1 GewO angelegten Vorgabe, dass die Betriebsanlage zu genehmigen ist, wenn

„...zu erwarten ist, daß... die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren...“

Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Dazu hat der VwGH schon ausgeführt:

„Damit sind "Störfälle", die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber "Störfälle", die... auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten.“

VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025; VwGH 27.1.2020, Ro 2018/04/0018, dort allerdings zu § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005.

Gleichwohl sollen die Behörden damit eine „erhebliche Bandbreite von vorhersehbaren Abweichungen“ in ihre Prüfung einzubeziehen haben.

Riesz, Umfang und Grenzen der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, in: FS Bergthaler (2023) 219 (225).

h) Grundsätzliche Genehmigung, Detailgenehmigungen, Abschnittsgenehmigungen

§ 18 UVP-G gibt der Behörde die Möglichkeit, das Vorhaben grundsätzlich zu genehmigen, d.h. zunächst über alle Belange abzusprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Darin kann auch über die Zulässigkeit des Vorhabens in Teilbereichen abgesprochen werden. Wenn grundsätzliche Fragen vorab geklärt werden, dann führt dies in komplexen Verfahren zu einer Vereinfachung und Reduktion von vermeidbarem Planungs- und Verfahrensaufwand.

§ 18a UVP-G erlaubt Abschnittsgenehmigungen: Vorhaben, die sich auf mindestens drei Standortgemeinden erstrecken, kann die Behörde nach Durchführung der UVP für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, wenn das wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Die beschleunigende Wirkung liegt wie bei der grundsätzlichen Genehmigung darin, das Verfahren zu stufen und Teilaspekte mit Zwischenbescheiden zu genehmigen.

i) Verkürzter Bescheidinhalt, § 14 Abs 7 StEntG

Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Er hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine *„Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden“*, zu enthalten, § 14 Abs 7 StEntG.

Mit Ablauf des Tages der Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die im UVP-Verfahren keine Parteistellung erlangt haben.

4. Nach Erlass des Genehmigungsbescheides bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mehrere Maßnahmen haben beschleunigende Wirkung nach Erlass des Genehmigungsbescheides bzw. im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, die hier nur kurz anzuführen sind, zumal verfahrensrechtliche Bestimmungen und damit auch solche der Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten, vgl. § 17 VwGVG.

4.1. Errichtung und Betrieb einer Anlage vor Rechtskraft

>) Das betrifft z.B. die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb einer Anlage vor Rechtskraft nach § 78 GewO. Danach dürfen Anlagen oder Teile davon bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden, sofern die jeweiligen hierzu ergangenen Auflagen eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass trotz Einhaltung der Auflagen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist. Dies ermöglicht dem Antragsteller bereits vor Rechtskraft des Bescheids mit der Errichtung der Anlage zu beginnen.

>) Ähnlich ist in § 29 Abs 10 Stmk BauG geregelt, dass eine bauliche Anlage oder Teile davon schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden dürfen, wenn bloß der Antragsteller ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

4.2. Versuchsbetrieb

§ 354 GewO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Genehmigung eines Versuchsbetriebs (Errichtung und/oder Betrieb der Anlage) im Voraus vor, sollte sich das Ermittlungsverfahren aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projekts einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist.

Damit wird dem Anlagenbetreiber ermöglicht, bereits vor Bescheiderlass mit dem Betrieb oder der Errichtung der Anlage zu beginnen. Diese Option besteht allerdings nur dann, wenn die mündliche Verhandlung bereits durchgeführt wurde und somit der wesentliche Sachverhalt bereits feststehen wird.

4.3. Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln kann nach § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen werden.

Str. ob § 64 AVG auch für Anlagengenehmigungsbescheide gilt: *Hauer*, Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Anlagengenehmigungsverfahren, ÖJZ 2002, 621 ff.

§ 17a UVP-G geht weiter und regelt eine Verpflichtung der Behörde zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch Ausschlussbescheid, wenn es sich um ein Vorhaben der Energiewende handelt und wenn die Rechtsverletzung vom Beschwerdeführer bzw. von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Gegen den Ausschlussbescheid kann Beschwerde erhoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht vorliegen.

4.4. Besondere Regelungen im StEntG

Besondere gesetzliche Regelungen finden sich in § 12 - 14 StEntG, z.B.

- Verkürzung des Säumnisbeschwerdeverfahrens, weil der Behörde keine Möglichkeit der Nachentscheidung gegeben wird und das Verwaltungsgericht selbst zu entscheiden hat, § 12 StEntG.
- sortierte Vorlage der Verfahrensakten durch die Ausgangsbehörde (mit Inhaltsverzeichnis und chronologisch), § 13 Abs 2 StEntG.

- Vorlage im PDF-Format, § 13 Abs 2 StEntG.
- Ergänzungen der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist sind zur Vermeidung von „Schriftsatzkaskaden“ unzulässig, § 13 Abs 3 StEntG.

Kramer, Effizientere Verfahren, Klimaschutz und Erneuerbare Energie: Wie die Verfahrensbeschleunigung die Energiewende vorantreibt, RdU 2023, 98 (101).

- entsprechende Geltung für Fristen im Verfahren und Entscheidungsfrist, § 13 Abs 4 StEntG.

4.5. Besondere Regelungen in der RED III

>) In Art 16 Abs 6 RED III ist vorgesehen, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

„...dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht“.

Die Bestimmung ist nicht klar, weil grundsätzlich jeweils nur ein Verfahren und ein Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stehen, nämlich das im Gesetz vorgesehene Anlagenzulassungsverfahren sowie die Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde oder im Fall einer behördlichen Säumnis die Säumnisbeschwerde. Es gibt grundsätzlich nicht mehrere Verfahren, zwischen denen der Antragsteller und der Rechtsschutzsuchende wählen könnte.

Ob auch besondere Eilverfahren im Rechtsschutzverfahren gemeint sein sollen, dürfte indes zu bezweifeln sein. In Österreich gibt es diese ohnehin nicht. In Deutschland gibt es die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung: Nach § 123 Abs 1 dt. VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist.

kann das Gericht der Hauptsache auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Hierzu muss der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund geltend machen können. Doch handelt es sich dabei nicht um ein Hauptsacheverfahren, sondern um ein Instrument des vorläufigen Rechtsschutzes. In diesem mag

zwar zügiger entschieden werden als im Hauptsacheverfahren, es wird aber nicht über die Hauptsache entschieden.

>) Besonders hinzuweisen ist auf das in der RED III vorgesehene Streitbeilegungsverfahren: Im Falle von Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energie-Projekte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Antragsteller und die breite Öffentlichkeit Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung haben, Art 16 Abs 5 RED III.

Streitbeilegungsverfahren können indirekt zu einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens führen, wenn ein Konsens vorab und nicht erst im Zuge des Verfahrens (ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen bzw. Vorlage umfangreicher Gutachten) hergestellt werden kann. Streitbeilegungsverfahren können auch dazu führen, dass die Genehmigungsentscheidung schneller in Rechtskraft erwächst, da Rechtsmittel nicht erhoben werden.

In § 16 Abs 2 UVP-G ist ein Mediationsverfahren vorgesehen.

4.6. Besondere Regelungen in der Net-Zero-Technologie-VO

Nach Art 6 Abs 6 Net-Zero-Technologie-VO müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren leichten Zugang zu Informationen über und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten haben.

Wenn alternative Streitbeilegungsverfahren im nationalen Recht vorgesehen sind, dann sollen die Parteien auch dazu Zugang haben.

5. Materielle Regelungen mit Beschleunigungswirkung

5.1. Art des Verfahrens: Entfall der Genehmigungspflicht, vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren

Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens und die dieses Verfahren abschließende Genehmigung ist nur eine Möglichkeit der Zulassung von Anlagen. Für den Gesetzgeber besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, auf ein (normales) Genehmigungsverfahren zu verzichten und lediglich ein Anmeldeverfahren, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren oder Typenzulassungen vorzusehen. Das Beschleunigungspotenzial ist offensichtlich, wenn entweder kein Verwaltungsverfahren durchzuführen ist oder auf ein vereinfachtes oder auf ein durchgeführtes verwiesen werden kann wie bei der Typenzulassung.

>) § 356b GewO ist die zentrale Verfahrensbestimmung für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im ordentlichen Genehmigungsverfahren, unabhängig davon, ob es sich um eine Neuerrichtung oder eine Änderung einer bereits bestehenden Betriebsanlage handelt.

Bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, besteht keine Genehmigungs- sondern lediglich eine Anzeigepflicht, § 81 Abs 3 GewO.

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren regelt § 359b GewO

- für Maschinen, Geräte und Ausstattungen, die in einer Verordnung festzulegen sind, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO oder Belastungen der Umwelt (§ 69a GewO) vermieden werden

zB Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung), StF: BGBl. Nr. 147/1995.

Gegebenenfalls kann durch Bescheid festgelegt werden, dass für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung diese Voraussetzungen vorliegen, § 76 Abs 2 GewO.

- wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt,
- wenn die Art der Betriebsanlage in einer eigenen Verordnung ausdrücklich angeführt ist.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, StF: BGBl. Nr. 850/1994; s.a.a. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die keinesfalls dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, StF: BGBl. II Nr. 265/1998.

Den Nachbarn kommt nur ein Anhörungsrecht und nur eine begrenzte Parteistellung dahingehend zu, dass sie binnen einer bestimmten Frist geltend machen können, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen, § 359b Abs 2 GewO.

>) Eine ähnliche Abstufung von Verfahren findet sich im Baurecht. Bauliche Vorhaben sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig und zwar im „Normalverfahren“, § 19 Stmk BauG, oder wenn es sich um „kleinere“ Vorhaben handelt, vgl. § 20 Stmk BauG, in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren.

Im vereinfachten Bauverfahren gelten besondere Regeln, die verfahrensbeschleunigende Wirkung haben können. Das betrifft v.a. zwei Aspekte:

- Zustimmungen der Nachbarn sowie gegebenenfalls eine Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung sind zuvor vom Projektwerber einzuholen. Diese, sonst im Verwaltungsverfahren vorzunehmende Feststellung nachbarlicher Interessen und bestimmter öffentlicher Belange wird so „privatisiert“ und vor dem Verfahren durch Zustimmung außer Streit gestellt.
- Dadurch werden die Parteienrechte beschränkt, bzw. Parteistellungen entstehen nicht: Im vereinfachten Verfahren ist deshalb lediglich der Bauwerber Partei, weil die Nachbarn zugestimmt haben und sie deshalb ihre Parteistellung verloren haben. Lediglich bei Vorhaben zu Antennen- und Funkanlagenträgern kommen den Nachbarn Anhörungsrechte zu.

In der BO für Wien werden weitere Verwaltungsaufgaben privatisiert: Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren ist für bestimmte Vorhaben durchzuführen, wenn den Einreichunterlagen die Bestätigung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers angeschlossen wird, dass sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind. Der Baubehörde kommt dann nur eine beschränkte Prüfverpflichtung zu (§ 70a Abs 3 BO für Wien). Wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nicht erfüllt oder nicht beurteilbar sind, ist dies dem Einreicher innerhalb von einem Monat ab der Einreichung mitzuteilen.

Außerdem gibt es bloß meldepflichtige Vorhaben nach § 21 Stmk BauG und nach § 21a Stmk BauG für die vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung. Letztere erlauben auch Abweichungen von baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, was ebenfalls zur Verfahrenserleichterung beitragen kann.

>) Auch im UVP-G wird zwischen einem „normalen Genehmigungsverfahren“ (für Anlagen in Anlage 1, Spalte 1) und einem vereinfachten Verfahren (für Anlagen in Anlage 1, Spalte 2 und 3) unterschieden, § 3 Abs 1 UVP-G.

Im vereinfachten Verfahren entfällt eine UVP für Änderungen (§ 3a Abs 2 UVP-G), außerdem entfällt eine Beschreibung der durch das Vorhaben entstehenden Immissionszunahme (§ 6 Abs 1 Z 1 lit d UVP-G), die Verpflichtung, die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen (§ 7 Abs 2 UVP-G), die Beauftragung von Sachverständigen mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12 UVP-G), die Auflegung des Gutachtens (§ 13 Abs 2 UVP-G), die Unterbrechung des Verfahrens für ein Mediationsverfahren (§ 16 Abs 2 UVP-G) sowie die Nachkontrolle (§ 20 Abs 5 und § 22 UVP-G).

Dafür sind besondere Verfahrensbestimmungen anzuwenden, die z.B. die Durchführung einer UVP nach dem vereinfachten Verfahren betreffen (§ 3a Abs 3 UVP-G), die Entscheidungspflicht binnen sechs Monaten (§ 7 Abs 3 UVP-G) und die Vornahme einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a UVP-G) betreffen.

Neu eingeführt wurde das Anzeigeverfahren bei immissionsneutralen oder technologischen Weiterentwicklungen, § 18c UVP-G. Im 9. UVP-Bericht wird allerdings Kritik aus der Praxis angeführt: Das Anzeigeverfahren wurde in der Vollzugspraxis seitens der Projektwerber angefragt, jedoch soll es noch Rechtsunsicherheiten bezüglich des Anwendungsumfangs geben. Die Frist von vier Wochen gilt als zu knapp. Auch seien Vorbesprechungen vor der Anzeige notwendig.

9. UVP-Bericht, S. 48.

5.2. Konzentrationswirkung

Verfahrensbeschleunigend wirken Verfahrens- und Entscheidungskonzentrationen bei der Genehmigungsbehörde, indem bestimmte Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften entfallen. Eine solche Regelung ist § 356b GewO. Bestimmte weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich, weshalb insofern auch keine weiteren Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Die materiellen Anforderungen der betreffenden Materiengesetze sind jedoch im Verfahren zu berücksichtigen.

Die materielle Konzentration in § 3 Abs 3 UVP-G ist noch umfassender und kann deshalb noch stärker beschleunigend wirken: Die UVP-Behörde hat dann neben den Genehmigungsbestimmungen des UVP-G grundsätzlich alle anderen materiellen Genehmigungsbestimmungen des Bundes, der Länder und Gemeinden anzuwenden („One-Stop-Shop“).

Ein verfahrensbeschleunigender Effekt besteht in mehrfacher Hinsicht: Die Genehmigungskonzentration führt dazu, dass alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen für ein

Vorhaben im Rahmen eines einzigen Verfahrens erteilt werden. Parallele Verfahren werden vermieden, was den bürokratischen Aufwand vermindern und die Verfahrensdauer verkürzen kann. Die zentrale Koordination durch eine zuständige Behörde erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen und verkürzt ihren Verwaltungsaufwand. Im Rahmen der UVP wird das Projekt in seiner Gesamtheit betrachtet, wodurch kumulative und synergistische Umweltauswirkungen besser erfasst und bewertet werden können.

Ein einziges Verfahren erleichtert die Beteiligung der Öffentlichkeit, da es nur ein Verfahren gibt, in dem alle relevanten Informationen bereitgestellt und alle Einwände und Stellungnahmen eingebracht werden können. Allerdings kann die Vorbereitung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens aufwendiger sein.

5.3. Gesetzliche Gewichtung bestimmter Interessen: Vorstrukturierung der Abwägung

Maßgeblich durch die RED III wurden Vorhaben der Energiewende stärker gewichtet. Nach Art 16f RED III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird,

„...dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen,“

wenn nach Maßgabe der FFH-RL,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206 vom 22.7.1992, 7.

der VogelschutzRL

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, ABl L 20 vom 26.1.2010, 7.

und der WRRL

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 327 vom 22.12.2000, 1.

im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Die genannten Richtlinien regeln den Habitatschutz, den Gewässerschutz und den Artenschutz umfassend und sind in Genehmigungsverfahren, nicht nur für Erneuerbare-Energie-Projekte regelmäßig von großer Bedeutung.

>) Zum Habitatschutz nach der FFH-RL: Die genannte RL errichtet ein „*kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete*“ („Natura 2000“). Die Schutzgebiete sind von den Mitgliedstaaten auszuweisen. Bestimmte Schutzgebiete gelten als „*besondere Schutzgebiete*“ und sie umfassen „*prioritäre Lebensraumtypen*“, für die dann besonders strenge Regeln gelten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume bzw. eine erhebliche Störung der Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Deshalb müssen Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) unterzogen werden.

Diese NVP gliedert sich in drei Verfahrensschritte:

- Screening: Im Rahmen einer Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Plan oder Projekt ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.
- Verträglichkeitsprüfung: Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Plan oder das Projekt auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu prüfen. Neben den einzelnen Erhaltungszielen ist der Beitrag des jeweils betroffenen Gebiets zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu erörtern. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind „*unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten*“.

EuGH, 7. September 2004, R C-127/02 (Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee), Rz 54

- Ergebnis: Am Ende der NVP steht die Feststellung der Behörde, ob bzw. inwieweit das jeweilige Natura 2000-Gebiete durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt wird. Die Verträglichkeitsprüfung muss „*vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten..., die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem betreffenden Schutzgebiet geplant sind, auszuräumen*...“.

EuGH, 15. Mai 2014, Rs C-521/12 (T. C. Briels), Rz. 27.

Die zuständigen Behörden stimmen – vorbehaltlich des Art 6 Abs 4 FFH-RL – dem Plan oder Projekt nur zu, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Auch wenn ein Plan oder Projekt eine erhebliche (negative) Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets zur Folge hat, darf es nach Art 6 Abs 4 FFH-RL durchgeführt werden, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

- Es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung und
- es ist keine Alternativlösung vorhanden.

In diesem Fall müssen Mitgliedstaaten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergreifen.

>) Vergleichbar, wenn auch nicht identisch sind die Regelungen der VogelschutzRL: Nach Art 5 VogelschutzRL sind die Mitgliedstaaten in Genehmigungsverfahren verpflichtet, für sämtliche wildlebende Vogelarten Schutzmaßnahmen zu erlassen, insbesondere Verbote des absichtlichen Tötens oder Fangens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, des Sammelns von Eiern, des absichtlichen Störens.

Nach Art 9 VogelschutzRL können die Mitgliedstaaten von dieser Verpflichtung abgehen, wenn – u.a. –

- einer der in Art 9 Abs 1 lit a-e VogelschutzRL genannten Gründe vorliegt, insbesondere wenn das Abgehen im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit gelegen ist, und
- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

>) Ziel der WRRL ist insbesondere die Vermeidung der Verschlechterung bzw. der Schutz und die Verbesserung von Wasserkörpern. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass es zu keiner Verschlechterung von Wasserkörpern kommt (Verschlechterungsverbot), Verschmutzungen reduziert werden und ein „guter Zustand“ der Wasserkörper erreicht wird (Verbesserungsgebot). Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind für Genehmigungsverfahren besonders relevant und haben in der Vergangenheit häufig dazu geführt, dass wasserrechtliche Genehmigungen nicht erteilt wurden.

Katalan/Jantscher, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Lichte der EU-Notfallverordnung und der RL (EU) 2023/2413. Sind Anpassungsverpflichtungen unionsrechtlich noch gerechtfertigt?, RdU 2024, 8.

Die wasserrechtliche Prüfung gliedert sich in zwei Schritte:

- Zunächst ist festzustellen, ob das geplante Vorhaben gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot verstößt.
- Liegt ein Verstoß vor, so ist zu prüfen, ob im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann: Nach Art 4 Abs 7 WRRL verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen die RL, wenn u.a. folgenden Bedingungen vorliegen:
 - Es werden „alle praktikablen Vorkehrungen“ zur Minderung der negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers getroffen,
 - die Gründe für die Änderung werden im jeweiligen Bewirtschaftungsplan dargelegt,
 - die Gründe für die Änderung sind von „*übergeordnetem öffentlichen Interesse*“ und/oder der Nutzen der Änderung für die menschliche Gesundheit, Sicherheit oder die nachhaltige Entwicklung übertrifft den Nutzen der Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft und
 - die jeweils verfolgten Ziele können „*aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten*“ nicht durch andere, eine wesentlich bessere Umweltoption darstellende Mittel erreicht werden.

>) Damit erschließt sich die beschleunigende Wirkung des Art 16f RED III: Mit dieser RL wird ein überwiegendes bzw. überragendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie bzw. der Festlegung, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, vermutet.

Wenn zwischen Habitatschutz, Vogelschutz oder Gewässerschutz einerseits und dem Vorhaben der erneuerbaren Energie andererseits ein Zielkonflikt besteht, ist das Interesse an der Entwicklung des Projekts der erneuerbaren Energien im überwiegenden bzw. überragenden öffentlichen Interesse und damit grundsätzlich höher zu gewichten.

Zur konkreten gesetzlichen Ausgestaltung gibt es aber auch Zweifel an der Beschleunigungswirkung, weil

- die Behörde im Genehmigungsverfahren zunächst festzustellen hat, ob ein konkretes Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf den Habitatschutz, Artenschutz oder Gewässerschutz hat. Die Klärung dieser Frage kann komplex und zeitaufwändig sein. Die Festlegung eines überwiegenden bzw. überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau

erneuerbarer Energie entfaltet auf dieser Ebene keinerlei (beschleunigende oder sonstige) Wirkungen.

- die Behörde muss, wenn sie zum Ergebnis kommt, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben einer der drei Verbotstatbestände verwirklicht wird, im nächsten Schritt prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung iSd Art 6 Abs 4 bzw. Art 16 Abs 1 lit c FFH-RL, Art 9 Abs 1 lit a VogelschutzRL oder Art 4 Abs 7 WRRL erteilt werden kann. Dafür muss die Behörde nach den genannten Bestimmungen eine Interessenabwägung in jedem Einzelfall durchführen und untersuchen, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Die Kritik mehrerer UVP-Behörden, dass das besonders hohe öffentliche Interesse für Vorhaben der Energiewende keine maßgebliche Beschleunigung bewirkt habe, weil schon vor Inkrafttreten der UVP-Novelle 2023 bei Vorhaben der Energiewende das Klimaschutzinteresse und das Interesse an der Versorgungssicherheit als überwiegend in den Interessensabwägungen angesehen worden seien,

9. UVP-Bericht, S. 48.

entkräftet nicht, dass die Höhergewichtung bestimmter Belange und Interessen den Abwägungsvorgang strukturieren und damit beschleunigen kann.

Die Interessenabwägung gliedert sich in drei Schritte:

- Die Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen Interessen.
- Die Gewichtung der Interessen. Dabei wird das größere Gewicht des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energie vermutet. Gleichwohl zu gewichten sind Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz.
- Die eigentliche Abwägungsentscheidung: Auch auf dieser Ebene entfaltet die Festlegung eines überwiegenden bzw. überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energie Wirkung. Wenn dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie größeres Gewicht zukommt als den Interessen des Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz so ist das Ergebnis der Interessenabwägung gesetzlich vordeterminiert.

Pabel, Interessenabwägung im österreichischen Umweltrecht, in: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012 (2012) 143 (146 ff); *Berger/Handstanger*, Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung im Umweltrecht im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energie, in: FS Bergthaler (2023) 61 (68).

Gleichwohl kann es sich auch anders verhalten und es ist Aufgabe der Behörde festzustellen, ob dieser Fall vorliegt.

Dann ist die beschleunigende Wirkung der gesetzlichen Vordeterminierung der Interessenabwägung begrenzt, denn lange Verfahrensdauern ergeben sich aufgrund der Erhebungen, die notwendig sind, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz überhaupt vorliegt und weil die Behörde die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gleichwohl zu prüfen hat: Denn die Vermutung soll nur insoweit gelten, als es nicht

„... eindeutige Belege dafür [gibt], dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können
Erwägungsgrund 44 RED III.

Beschleunigend wirkt die gesetzliche Vermutung, weshalb sie ja auch eingeführt wurde,

ErwGr 4 zur VO (EU) 2022/2577 nennt die Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses als eine von mehreren Maßnahmen zur „Straffung der Verfahren zur Genehmigungserteilung“ und nach Erwägungsgrund 44 RED III sollen Projekte von überragendem öffentlichem Interesse von einer vereinfachten Prüfung profitieren.

weil die Begründung der Abwägung durch die Behörde kürzer ausfallen kann.

Fuchs, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in: FS Bergthaler (2023) 93 (100).

5.4. Gesetzlicher Ausschluss der Berücksichtigung bestimmter Interessen, § 17 Abs 5 UVP-G

Wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, dann darf nach § 17 Abs 5 S 2 UVP-G eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen.

5.5. Gesetzliche Vermutungen (Artenschutz)

Wenn im Rahmen von Erneuerbare-Energie-Projekten außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Minderungsmaßnahmen

Die außerhalb von Beschleunigungsgebieten wohl im Genehmigungsverfahren festzulegen sein werden: vgl. *Stangl*, „RED III“: Die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Energiewende, NR 2024, 20 (28).

getroffen werden, dann gelten Tötungen oder Störungen geschützter Arten iSd Art 12 FFH-RL bzw. Art 5 VogelschutzRL nicht als absichtlich, Art 16b Abs 2 UAbs 1 RED III.

Diese gesetzliche Vermutung führt nicht zu einer direkten Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, etwa durch den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese muss weiterhin durchgeführt werden. Allerdings wird sichergestellt, dass bei Einhaltung der geforderten Minderungsmaßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vorliegt. Daher ergeben sich Parallelen zur Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses in Art 16f RED III.

6. Beschleunigung durch Energieraumplanung

Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energie-Projekte soll unionsrechtlich durch die Ausweisung bestimmter Gebiete erreicht werden, in denen erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen gelten. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art 15c und Art 15e RED III.

6.1. Beschleunigungsgebiete nach Art 15c RED III

Art 15c RED III verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 21.1.2026 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen. Die auszuweisenden Gebiete müssen eine Reihe von (an dieser Stelle nur beispielhaft aufgezählten) Anforderungen erfüllen: Auszuweisen sind

„...ausreichend homogene Land-, Binnen- und Meeresgebiete..., in denen... die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat...“

Die Mitgliedstaaten haben

- *„für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen [festzulegen], die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern...“* Geeignete Minderungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und zeitnah durchgeführt werden.
- Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe der Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare-Energie-Projekte, wobei sie sicherstellen, dass *„die Gebiete*

zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen.“

- Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden in nationalen Planungsakten, wobei diese Planungsakte einer strategischen Umweltprüfung und – sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben – einer (Natur-)Verträglichkeitsprüfung iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL zu unterziehen sind.

Auf Einzelheiten dieser Verpflichtung ist hier nicht einzugehen, weil es für die folgenden Ausführungen auf die Rechtsfolgen ankommt:

- Für Vorhaben, die in den Beschleunigungsgebieten errichtet werden, gilt die gesetzliche Annahme [*„wird... davon ausgegangen“*], dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen der WRRL, der FFH-RL und der VogelschutzRL verstoßen (vgl. Art 15c Abs 1 lit b RED III).
- Wenn neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft würden, dann können die Mitgliedstaaten deren Anwendung als Pilotprojekt für einen begrenzten Zeitraum gestatten, Art 15c Abs 1 lit b RED III.
- Anträge auf Genehmigung von Erneuerbare-Energie-Projekten in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten sind einem max. 30 Tage dauernden Screening zu unterziehen, Art 16a Abs 4 UAbs 1 S 1 RED III. Dieses dient der Feststellung,

„...ob das Projekt... angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird“,

die bei der SUP bzw. ggf. der NVP der Pläne zur Ausweisung des Gebiets, nicht ermittelt worden sind, bzw. der Feststellung, ob das Projekt unter Art 7 der RL 2011/92/EU fällt, Art 16a Abs 4 UAbs 1 S 2, 3 RED III.

Der Projektwerber muss für das Screening bestimmte Informationen über das Projekt, dessen Auswirkungen auf die Umwelt und etwaige Maßnahmen zu deren Abmilderung zur Verfügung stellen. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Informationen ist das Screening binnen 45 Tagen bzw. binnen 30 Tagen abzuschließen, Art 16a Abs 4 UAbs 1 S 2, 3 RED III.

Im Fall einer positiven Screening-Entscheidung gilt der Antrag unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt, eine entsprechende Verwaltungsentscheidung der Behörde ist nicht erforderlich, Art 16a Abs 5 RED III.

Das heißt:

- Es ist keine UVP durchzuführen,
- Es ist keine NVP durchzuführen,
- es liegt kein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 und Art 12 Abs 1 FFH-RL, Art 5 VogelschutzRL oder Art 4 Abs 1 lit a Z i und iii WRRL vor, wenn die bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebiets festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten wurden bzw. der Projektwerber diese verhältnismäßig und zeitnah durchführt.

Im Fall einer negativen Screening-Entscheidung – d.h. wenn das Screening aufgrund eindeutiger Beweise ergibt, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die auch bei Ergreifung der im jeweiligen Plan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht gemindert werden können – ist das Projekt binnen sechs Monaten einer UVP bzw. einer NVP zu unterziehen, Art 16a Abs 5 RED III.

- Besondere Regeln gelten für Windenergie- und Photovoltaikprojekte: Die Mitgliedstaaten können diese

„...unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben zu erreichen...“

von der Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. NVP ausnehmen. Das gilt selbst dann, wenn diese höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die nicht gemindert werden können.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Generalausnahmen vorsehen, muss der Betreiber

- angemessene Minderungsmaßnahmen bzw.
- wenn diese nicht zur Verfügung stehen, angemessene Ausgleichsmaßnahmen ergreifen,
- wenn auch diese nicht zur Verfügung stehen, dann können Ausgleichsmaßnahmen in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen.
- Haben die nachteiligen Auswirkungen von Windenergie- oder Photovoltaikprojekten Auswirkungen auf den Artenschutz, dann soll der Betreiber für die Dauer

des Betriebs der Anlage einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlen, Art 16a Abs 5 UAbs 3 RED III.

6.2. Infrastrukturgebiete nach Art 15e RED III

Art 15e RED III erlaubt den Mitgliedstaaten Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten anzunehmen. Damit sollen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unterstützt und ergänzt werden. Folgende Voraussetzungen bestehen:

Die Pläne müssen für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sein und durch diese Umsetzung dürfen keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten sein, bzw. eine solche Auswirkung wird angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen.

Diese Pläne müssen

- bei Netzprojekten: Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, müssen gemieden werden, außer es gibt keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau;
- bei Speicherprojekten: Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Schutzprogramme ausgewiesen sind, müssen ausgeschlossen sein;
- Synergieeffekte mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie müssen sichergestellt werden;
- einer Umweltprüfung nach der SUP-RL und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Abs 3 FFH-RL unterzogen werden.
- Es müssen geeignete und verhältnismäßige Regeln festgelegt werden, auch in Bezug auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die für die Entwicklung von Netz- und Speicherprojekten zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Wenn das nicht möglich ist, müssen sie erheblich verringert werden, Art 15e RED III.

Unter Umständen können die Mitgliedstaaten Vorhaben von der UVP nach der UVP-RL und von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sowie von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz nach der FFH-RL sowie der VogelschutzRL ausnehmen, wenn das Netz- oder Speicherprojekt in einem Infrastrukturgebiet liegt und weitere Anforderungen erfüllt werden.

Ähnlich wie im Verfahren nach Art 15c RED III führen die mitgliedstaatlichen Behörden dann binnen 30 Tagen ein Screening durch, in dem festgestellt wird, ob eines dieser Projekte

angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete, die gemäß der SUPR-RL und gegebenenfalls der FFH-RL durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden.

Ergibt das Screening, dass ein Projekt mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, dann stellt die zuständige Behörde sicher, dass Minderungsmaßnahmen getroffen werden, andernfalls sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, subsidiär ist ein finanzieller Ausgleich für Artenschutzprogramme möglich.

Das behördliche Überprüfungsverfahren soll sich nur auf die potenziellen Auswirkungen erstrecken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur ergeben.

Anders als in Beschleunigungsgebieten führt eine negative Screening-Entscheidung nicht dazu, dass eine UVP bzw. ggf. eine NVP durchgeführt werden muss.

6.3. Beschleunigungswirkung

Die Ausweisung von Gebieten, in denen erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen für bestimmte Vorhaben gelten, ermöglicht eine erhebliche Beschleunigung einzelner Genehmigungsverfahren.

Die bisher durchzuführenden, umfassenden und oft zeitaufwändigen projektbezogenen Prüfungen (UVP, NVP, artenschutzrechtliche Prüfung) können durch die Prüfung des Plans zur Gebietsausweisung abgelöst werden: Es kommt zu einer (gänzlichen oder teilweisen) Verlagerung umweltbezogener Prüfungen von der Projekt- auf die Planungsebene.

Dabei kann ein Abbau materiell-rechtlicher Umweltschutzstandards, deren Einhaltung bisher auf Projektebene bzw. im einzelnen Genehmigungsverfahren sichergestellt wurde, verhindert werden, weil sie auf die Planungsebene vorgezogen werden.

UVP, NVP und die artenschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Prüfung entfallen, sofern entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind, nicht ersatzlos:

- SUP statt UVP: In Beschleunigungsgebieten und in möglicherweise ausgewiesenen Infrastrukturgebieten entfällt die projektbezogene UVP; stattdessen sind die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete einer SUP zu unterziehen. Während die UVP sicherstellt, dass die Umweltauswirkungen von einzelnen (Groß-)Projekten im Genehmigungsverfahren umfassend erhoben und angemessen berücksichtigt werden und in die Versagung der Genehmigung münden kann (s.o.), dient die SUP der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen; die SUP ist ein rein verfahrensrechtliches Instrument und bezweckt nicht die Sicherstellung der Einhaltung

materiell-rechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen – eine negative Sachentscheidung scheidet insofern aus.

- Die SUP mag im Vergleich zur UVP als das schwächere Instrument gelten; diese relative Schwäche der SUP gleicht die RED III jedoch durch zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der auszuweisenden Gebiete aus:
 - als Beschleunigungs- bzw. Infrastrukturgebiete dürfen nur solche Gebiete ausgewiesen werden, in denen die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.
 - Das Screening stellt sicher, dass ein Projekt, das erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen hat, nur im Rahmen eines regulären Genehmigungsverfahrens genehmigt werden kann [anders in Infrastrukturgebieten: hier begründet eine negative Screening-Entscheidung lediglich die Pflicht zur Ergreifung von Minderungsmaßnahmen].
 - Die notwendige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der fachlich betroffenen Behörden und betroffener Mitgliedstaaten wird von der Projekt- auf die Planungsebene verlagert: Sowohl die UVP als auch die SUP sehen „Konsultationen“ vor.

- NVP des Plans statt NVP des Projekts: In Beschleunigungsgebieten bzw. in ggf. ausgewiesenen Infrastrukturgebieten entfällt die Pflicht zur Durchführung einer vorhabenbezogenen NVP; stattdessen sind Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungs- bzw. Infrastrukturgebieten – sofern eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten möglich ist – einer NVP zu unterziehen. Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungs- bzw. Infrastrukturgebieten dürfen nur angenommen werden, wenn sie Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen des Art 6 Abs 4 FFH-RL erfüllt sind. Die NVP wird somit von der Projekt- auf die Planungsebene verlagert, sie entfällt nicht ersatzlos. Außerdem dürfen Natura 2000-Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete und nur unter bestimmten Voraussetzungen als Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden.

- Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz durch Minderungsmaßnahmen: In Beschleunigungsgebieten wird die im Genehmigungsverfahren zu prüfende Einhaltung der Bestimmungen zum Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz nach Art 6 Abs 2 und Art 12 Abs 1 FFH-RL, Art 5 VogelschutzRL und Art 4 Abs 1 lit a Z i und ii WRRL abgelöst durch die Pflicht des Projektträgers zur Ergreifung von Minderungsmaßnahmen.

Dies ergibt sich aus Art 16a Abs 5 RED III, wonach Anträge auf die Genehmigung von Erneuerbare-Energie-Projekten im Anschluss an das Screening „*unter Umweltgesichtspunkten genehmigt*“ sind: zu den relevanten Umweltgesichtspunkten zählen wohl auch die EU-Vorgaben zum Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz, vgl. *Stangl*, „RED III“: Die Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energie-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Energiewende, NR 2024, 20 (26), der davon ausgeht, dass die Genehmigungsfiktion jene Bereiche erfasst, die dem EU-Umweltrecht zuzurechnen sind; anders *Handig/Rathmayer*, RED III und Genehmigungsverfahren, RdW 2024/70, 97 (100) die die Ansicht vertreten, dass sich die Genehmigungsfiktion lediglich auf die UVP und die NVP bezieht,

die bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebiets festgelegt und auf die Besonderheiten des Gebiets, die Arten der dort auszubauenden Erneuerbare-Energie-Projekte sowie die ermittelten Umweltauswirkungen auszurichten sind. Der Projektwerber muss die festgelegten Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchführen, „*damit*“ die Verpflichtungen gemäß Art 6 Abs 2 und Art 12 Abs 1 FFH-RL, Art 5 VogelschutzRL und Art 4 Abs 1 lit a Z i und ii WRRL eingehalten werden.

Vgl. Wortlaut Art 15c Abs 1 lit b RED III.

- Minderungsmaßnahmen statt artenschutzrechtlicher Prüfung: Die Mitgliedsstaaten können für Gebiete zur beschleunigten Genehmigung und Infrastrukturgebiete Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung iSd Art 12 Abs 1 FFH-RL und Art 5 VogelschutzRL vorsehen. Voraussetzung ist dabei jeweils die Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen, welche die Einhaltung von Art 12 Abs 1 FFH-RL bzw. Art 5 VogelschutzRL gewährleisten bzw. mögliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden oder erheblich verringern sollen.
- In ausgewiesenen Beschleunigungs- und Infrastrukturgebieten tritt an die Stelle des Genehmigungsverfahrens ein Screening, das je nach Art des Vorhabens bzw. je nach Art des Gebiets binnen 30 bzw. 45 Tagen abgeschlossen sein muss. Das Screening stützt sich auf bestimmte vom Projektträger vorzulegende Informationen und bezieht sich nur auf solche Umweltauswirkungen, die im Rahmen der SUP des Plans nicht berücksichtigt wurden – Doppelprüfungen sollen vermieden werden.

Das Screening ist damit zeitlich und hinsichtlich des Umfangs beschränkt („Grobprüfung“), der Maßstab ist streng: Nur wenn sich aufgrund „eindeutiger Beweise“ ergibt, dass das jeweilige Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene

nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nicht gemindert werden können, ergeht eine negative Screening-Entscheidung.

Ansonsten (d.h. wenn die Behörde keine Entscheidung oder eine positive Screening-Entscheidung erlässt) gelten Projekte in Beschleunigungsgebieten nach Ablauf der Screening-Frist als „unter Umweltgesichtspunkten“ genehmigt und können – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – realisiert werden.

Die in der RED III außerdem angelegte materielle Genehmigungsfiktion für Erneuerbare-Energie-Projekte, für die außerhalb von Beschleunigungsgebieten eine UVP bzw. NVP durchzuführen ist, Art 16b Abs 2 RED III, besteht in Österreich bereits nach § 3 Abs 3 UVP-G für UVP. Allenfalls für NVP kann daher eine weitere Beschleunigungswirkung erzielt werden.

Das bedeutet: Im Ergebnis sind Erneuerbare-Energie-Projekte in Beschleunigungs- bzw. Infrastrukturgebieten im Fall einer positiven Screening-Entscheidung binnen 60 bzw. 75 Tagen ab Einbringung des (vollständigen) Antrags unter Umweltgesichtspunkten genehmigt: Die Behörde muss die Vollständigkeit des Antrags binnen 30 Tagen ab Eingang des Antrags bestätigen oder den Antragsteller auffordern, vollständige Unterlagen einzureichen; die 30- bzw. 45-tägige Frist für das Screening beginnt am Tag der Bestätigung der Vollständigkeit zu laufen, Art 16 Abs 2 RED III.

In Infrastrukturgebieten ist die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens insofern weitreichender, als auch eine negative Screening-Entscheidung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bzw. einer NVP begründet.

D. Vorschläge

1. Zügige Umsetzung der RED III und der Net-Zero-Technologie-VO

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich, dass eine zügige Umsetzung der RED III und der Ausnutzung der Beschleunigungspotenziale, die das Sekundärrecht den Mitgliedstaaten gibt, zu erheblichen Beschleunigungen bei der Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen führen wird.

So auch die Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Erwgr 6.

Entsprechendes gilt für die Net-Zero-Technologie-VO.

2. Verallgemeinerung/Erweiterung bestehender Beschleunigungsregeln

Ganz grundsätzlich bietet es sich an, die in Spezialgesetzen wie dem StEntG und dem UVP-G geregelten Beschleunigungsmaßnahmen zu verallgemeinern und ins AVG zu übernehmen.

Das hätte auch den Vorteil, dass die bestehende Kritik in der Literatur hinsichtlich der Erforderlichkeit spezialgesetzlicher Beschleunigungsmaßnahmen iSd Art 11 Abs 2 B-VG sowie unter Sachlichkeits- und Gleichheitsaspekten abgewendet würde.

Dahingehend etwa *Fuchs*, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in: FS Bergthaler (2023) 93 (100).

Zudem kann eine Beschleunigung, die nur in Spezialbereichen vorgesehen ist, zu einer Unübersichtlichkeit der Rechtslage und zu einer Rechtsunsicherheit bei Überschneidungen führen, was dann sogar eine verfahrensverlängernde Wirkung zur Folge haben kann.

Fuchs, Fast-Track-Verfahren für Erneuerbare Energien, in: FS Bergthaler (2023) 93 (101).

2.1. Umfassende Auskunfts- und Beratungspflichten vor Antragsbeginn

Eine Verallgemeinerung der Regelungsansinnen in § 17 Stmk BauG, § 4 UVP-G und Art 16b Abs 2 RED III kann den Projektwerber bei der Einreichung der Antragsunterlagen unterstützen und deshalb zumindest indirekt verfahrensbeschleunigende Wirkung haben.

Hier sollte eine Regelung für eine Auskunfts- und Beratungspflicht der zuständigen Behörde zum geplanten Vorhaben des Antragstellers eingeführt werden. Entsprechende Anfragen des Projektwerbers sollten innerhalb eines bestimmten Zeitraums beantwortet werden müssen. Im Rahmen der Beratung bzw. eines Vorgesprächs könnte der Detailgrad der einzureichenden Projektunterlagen vorgegeben werden. Von diesem soll im folgenden Verfahren grundsätzlich nicht mehr ohne wichtigen Grund abgewichen werden können. Außerdem könnten Projektwerbern in einem Verfahrenshandbuch wichtige Informationen zur Antragstellung zur Verfügung gestellt werden, z.B. klare, vollständige und transparente Informationen über alle Anforderungen und Verfahrensschritte.

S.a. Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschlag 19.

2.2. Anlaufstelle/Kontaktstelle

In der RED III ist eine Anlaufstelle, in der Net-Zero-Technologie-VO eine Kontaktstelle vorgesehen, die den Antragsteller durch das administrative Genehmigungsverfahren zu führen und ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen hat, gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden einbezieht und sicherstellt, dass die Fristen für das Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Anders als der Verfahrenskordinator des Landes Steiermark könnte das auch eine Stelle sein, mit der Vorhabenträger unmittelbar und ausschließlich in Kontakt treten. Eine solche Anlauf-/Kontaktstelle könnte für sämtliche Vorhaben eingerichtet werden. Sie könnte die Funktion eines „One-Stop-Shops“ übernehmen. Darüber hinaus bietet es sich an, diese beim einheitlichen Ansprechpartner beim Amt der Landesregierung einzurichten. Diese könnte auch die Auskunft- und Beratungsaufgaben wie im Abschnitt zuvor beschrieben vornehmen.

2.3. Mehr Anzeigeverfahren, Typenzulassungen und vereinfachte Genehmigungsverfahren, weniger „Normalverfahren“

Oft ist in den Materiengesetzen das Genehmigungsverfahren als Regel, Anzeigeverfahren, Typenzulassungen und vereinfachte Genehmigungsverfahren, wie sie z.B. in § 359b GewO oder § 20 Stmk BauG vorgesehen sind, als Ausnahmen konzipiert. Der Gesetzgeber kann dieses Regel-Ausnahmeverhältnis umkehren und vereinfachte Zulassungsverfahren als Regel und „Normalverfahren“ als Ausnahmen vorsehen, die Schwelle für „Normalverfahren“ sozusagen heraufsetzen. Das Beschleunigungspotenzial ist offensichtlich, wenn entweder ein Verwaltungsverfahren nicht durchzuführen ist oder auf ein vereinfachtes oder auf ein durchgeführtes verwiesen werden kann, wie dies bei der Typenzulassungen der Fall ist oder lediglich eine Anzeige vorzunehmen ist. Dieser Vorschlag geht von der Prämisse aus, dass vereinfachte Verfahren zügiger, also weniger aufwändig, durchgeführt werden können.

Dahingehend dürfte auch die Kommission zu verstehen sein, die vorschlägt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen,

„...dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur für das günstigste ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren infrage kommen.“

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschlag 2, deutlicher Vorschlag 8.

Das ist freilich nicht möglich, wo die Durchführung von „Normalverfahren“ unionsrechtlich vorgegeben ist. Allerdings hat der österreichische UVP-Gesetzgeber für einige Vorhaben die

Schwelle für Normalverfahren für Anlagen in Spalte 1, Anlage I höher angesetzt als es die UVP-RL verlangen würde („golden plating“).

Das österr. UVP-G sieht niedrigere Schwellen für die Durchführung einer UVP etwa im Bereich der Land- und Forstwirtschaft für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen vor: statt 3.000 Plätzen für Mastschweinen und 900 Plätzen für Sauen besteht eine UVP-Pflicht schon bei 2.500 Plätzen für Mastschweine und 700 Plätzen für Sauen, im Detail siehe Anhang I Z 17 UVP-RL bzw. Anhang 1 Z 43 lit a UVP-G.

Nach Anhang I Z 19 der UVP-RL unterliegt Tagebau erst ab einer Fläche von mehr als 25 Hektar der UVP-Pflicht, während das UVP-G eine UVP-Pflicht für Untertagebau bereits ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 Hektar vorsieht, Anhang 1 Z 27 lit a UVP-G.

2.4. Verfahrenskonzentration

Eine weitergehende Zuständigkeits-, Verfahrens- und Genehmigungskonzentration (Verfahrenskonzentration iwS) ist denkbar und kann zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen: Kommt es zu einer solchen Verfahrenskonzentration, müssen nicht mehr die für ein Vorhaben notwendigen Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden eingeholt werden, die unterschiedliche Sacherfordernisse prüfen (Kumulationsprinzip) – zuständig ist nur mehr eine Behörde: sie führt das Genehmigungsverfahren und erteilt eine einheitliche Genehmigung.

Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten vgl. *Wiederin*, Verfahrenskonzentration, in: Jabloner/Kucsko-Stadlmayer/Muzak/Perthold-Stoitzner/Stöger, Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (2011) 837.

Die Kommission schlägt ein einheitliches Antragsverfahren vor, das das gesamte Verwaltungsverfahren für die Beantragung und Erteilung von Genehmigungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien abdeckt. Wenn verschiedene Genehmigungen erforderlich sind, sollte gleichzeitig gestellten Anträgen Vorrang vor nacheinander gestellten Anträgen eingeräumt werden; dies gilt auch für damit zusammenhängende Netzanschlussprojekte.

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschlag 5.

Weitergehend wäre eine umfassende „One-Stop-Shop“-Zuständigkeit, also die Zuständigkeit einer Behörde zur eigenen Erledigung sämtlicher Anlagenzulassungsverfahren. Das erfordert eine materielle Konzentration, die über die bloßen Regelungen der Verfahrenskoordination des § 39 AVG hinausgeht. Ein Vorbild könnte § 3 Abs 3 UVP-G sein; mit dieser Bestimmung wird die UVP nicht nur in das Genehmigungsverfahren integriert, sondern es wird eine umfassende Konzentrationswirkung angeordnet.

Soweit dadurch verfassungsgesetzlich vorgegebene Bundes-, Landes- und Gemeindekompetenzen betroffen sind, bedarf es einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzzuweisung an diese eine Behörde. Für die UVP-Verfahren wird diese durch Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG hergestellt.

Str., vgl. aber *Madner* in: Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2020) Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG Rz 26; *dies.*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potac, Öffentliches Wirtschaftsrecht Band II⁴ (2019) 1213 (1222) Fn. 56.

Eine solche zuständige „One-Stop-Shop“-Stelle könnte der Landeshauptmann sein, der ohnehin Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnimmt und dem das Amt der Landesregierung zur Unterstützung und zur (oftmals tatsächlichen) Bearbeitung beigegeben ist. Er kann das Genehmigungsverfahren an die Bezirkshauptmannschaften delegieren. Diese können auch Angelegenheiten der Gemeinden wahrnehmen, insbesondere baupolizeiliche wie die tatsächliche Überweisung im Rahmen der Bauübertragungsverordnung zeigt.

2.5. Berücksichtigung bereits vorliegender Gutachten, Unterlagen und anderer Dokumente

Die vom Projektwerber oder der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen oder darauf Bezug nehmende strategische Umweltprüfungen (SUP) nach der SUP-RL

RL 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl Nr. L 197 vom 21.7.2001.

sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubersichtigen, § 12 Abs 2 UVP-G.

Weitergehend könnten gemäß Art 6 Abs 5 Net-Zero-Technologie-VO folgend die zuständigen Behörden verpflichtet werden sicherzustellen, dass alle einschlägigen Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die bereits für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden,

berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies nicht – ausdrücklich – nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

2.6. Frühzeitige Information der betroffenen Öffentlichkeit und der Parteien

Je früher Verfahrensbeteiligte über ein Projekt informiert werden, umso früher können sie sich mit dem Projekt vertraut machen und ggf. Einwände formulieren. § 41 AVG könnte deshalb dahingehend geändert werden, dass die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung baldmöglichst nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen, spätestens aber binnen einer Frist von (vier?) Wochen der bekannten Beteiligten zu erfolgen soll.

Alternativ könnte ein § 13 Abs 9 AVG eingeführt werden, wonach die bekannten Beteiligten nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen, spätestens aber binnen einer Frist von (vier?) Wochen über das Vorhaben zu informieren sind.

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschläge 8 12.

2.7. Kürzere Verfahrensfristen

Die Europäische Kommission schlägt die Festlegung klar definierter und möglichst kurzer Fristen für alle Schritte vor. Auch die Voraussetzungen für Verlängerungsmöglichkeiten sollten klar angegeben werden.

Freilich legt diese Empfehlung nahe, dass eine Präklusion nach Fristablauf umfassend erfolgen soll.

Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, Vorschlag 3.

Die Rechtsprechung des EuGH, wonach auch Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können, die im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht wurden, steht dem allerdings entgegen.

EuGH, 15. Oktober 2015, Rs C-137/14 (Kommission/Deutschland), Rz 77.

Allerdings ist diese Rechtsprechung auf Art 11 Abs 1 S 2 UVP-RL

„Die Mitgliedstaaten stellen... sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit... Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht... haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“

bezogen, was nicht grundsätzlich ausschließt, eine strengere Präklusion in Verfahren einzuführen.

2.8. Kürzere Entscheidungsfristen

Die Beschleunigung von (Anlagen-)Genehmigungsverfahren durch die Festlegung von kürzeren Entscheidungsfristen ist möglich: Die in § 73 Abs 1 AVG festgelegte Entscheidungsfrist von sechs Monaten gilt nur subsidiär, d.h. sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. In Verwaltungsvorschriften kann die in § 73 Abs 1 AVG festgelegte Frist in beide Richtungen modifiziert, d.h. verlängert oder verkürzt werden.

Hengstschläger/Leeb, AVG, § 73 Rn 87 (Stand 1.3.2018, rdb.at).

Verfassungsrechtliche Grenzen gibt es kaum. Zu bedenken ist aber, dass Entscheidungsfristen der Komplexität des zu genehmigenden Vorhabens entsprechen müssen und der Behörde ausreichend Zeit für eine Prüfung verbleiben muss. Die beschleunigende Wirkung von Entscheidungsfristen ist abhängig von den Folgen bei Überschreitung der Frist bzw. von den personellen und fachlichen Ressourcen der Behörde, die eine rechtzeitige Entscheidung ermöglichen; besonders effektiv ist die Festlegung von Entscheidungsfristen in Verbindung mit einer Genehmigungsfiktion.

Weit weniger beschleunigend wirkt die bloße Festlegung von Entscheidungsfristen: Der Antragsteller kann in diesem Fall nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Wege einer Säumnisbeschwerde iSd Art 132 Abs 3 B-VG iVm § 8 VwGVG gegen die behördliche Untätigkeit vorgehen. Die Säumnisbeschwerde dient der Geltendmachung der Entscheidungspflicht der Behörde und erlaubt dem Projektwerber, eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein dringender Bedarf an der Straffung des Säumnisschutzes besteht:

Eine Säumnisbeschwerde kann zulässigerweise erst nach Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist bei der belangten Behörde erhoben werden, die zunächst die Möglichkeit hat, den Bescheid innerhalb von drei Monaten nachzuholen, § 16 Abs 1 VwGVG. Erst nach Ablauf dieser Frist geht – mit der Vorlage der Beschwerde – die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über, § 16 Abs 2 VwGVG; gleichzeitig beginnt die 6-monatige Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht zu laufen, § 34 Abs 1 VwGVG. Ist die Beschwerde begründet,

insbesondere weil die Verzögerung auf ein „überwiegendes Verschulden“ der Behörde zurückzuführen ist, kann das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden oder der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid binnen einer Frist von bis zu acht Wochen nachzuholen, § 28 Abs 7 VwGVG. Kommt die Behörde diesem Auftrag nicht nach, so beginnt mit Ablauf der der Behörde gesetzten Frist die 6-monatige Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts (erneut) zu laufen. Die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag kann sich damit besonders lange hinziehen: Das Säumnisbeschwerdeverfahren vermag lange Genehmigungsverfahren aufgrund schuldhafter behördlicher Untätigkeit zulasten des Projektwerbers nicht wirksam zu verhindern.

Eine wirksame Beschleunigung des Säumnisbeschwerdeverfahrens könnte etwa dadurch erreicht werden, dass – in Abkehr von § 28 Abs 7 VwGVG – eine Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung in der Sache selbst begründet wird.

2.9. Genehmigungsfiktion

Die Genehmigungsfiktion ist eines der effektivsten Instrumente der Verfahrensbeschleunigung, der daraus resultierende „fiktive Verwaltungsakt“ bzw. „fiktive Bescheid“

Caspar, Der fiktive Verwaltungsakt – Zur Systematisierung eines aktuellen verwaltungsrechtlichen Instituts, Archiv des öffentlichen Rechts 2000131 ff.; *Raschauer/Granner*, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, ÖZW 2010, 94 (109 f).

bezeichnet

„...begünstigende Zulassungsentscheidungen, die nicht selbst von der Behörde erlassen, sondern nach Ablauf einer festgelegten Frist durch das Gesetz geschaffen werden.“

Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBL 2018, 18 (19).

Wenn die Behörde bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist untätig bleibt, wird gesetzlich fingiert, dass das beantragte Vorhaben rechtmäßig ist und realisiert werden darf. Diese Wirkung tritt ein, obwohl ein Genehmigungsverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit des Vorhabens überprüft wird, noch nicht abgeschlossen ist. Das Verwaltungsverfahren wird durch die fingierte Genehmigung erledigt, wobei sich der Inhalt der Genehmigung – in Ermangelung einer behördlichen Entscheidung – allein nach dem Inhalt des Genehmigungsantrags richtet.

Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBl 2018, 18 (22 f).

Auch die in der RED III vorgesehenen Genehmigungsfiktionen beschleunigen die jeweiligen Genehmigungsverfahren bzw. das Screening: Mit dem Verstreichen der jeweils vorgesehenen Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Der Antragsteller muss nicht im Wege der Säumnisbeschwerde eine Entscheidung erwirken, sondern kann nach Ablauf der Entscheidungsfrist unmittelbar mit der Realisierung des Vorhabens beginnen. Die fingierte Genehmigung hat die Wirkung eines Genehmigungsbescheids. Die Beschleunigungswirkung ist offensichtlich.

Dennoch hat der Antragsteller keine „volle Planungssicherheit“, weil Rechtsschutz einer vom Antragsteller verschiedenen Partei (zB Nachbar) durch Bescheidbeschwerde möglich ist und die vorhergehende Rechtsbeurteilung durch die Behörde fehlt, weshalb zumindest de facto ein Unsicherheitsfaktor besteht. Gerade wenn die Behörde über Einwendungen von anderen Parteien nicht abgesprochen hat, können diese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals zu klären sein. Wegen der weiten Interpretation des § 27 VwGVG durch den VwGH, wonach der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nicht auf das Vorbringen des Beschwerdeführers abhängig sein soll,

VwGH 27.1.2016, Ra 2014/10/00035.

kann sich der Antragsteller auch nicht darauf verlassen, dass das Verwaltungsgericht nicht auch Punkte der objektiven Rechtmäßigkeit aufgreift.

Eine Änderung schlägt deshalb *Niederhuber* vor: *Niederhuber*, Reformbedarf im anlagenbezogenen Verfahrensrecht – Anregungen aus der Praxis, in: Fuherr, Verwaltungsreform im Anlagenrecht (2017) 141 (146).

Wenn der Gesetzgeber eine Genehmigungsfiktion einführen will, stellen sich hinsichtlich des Rechtsschutzverfahrens weitere, bisher noch nicht geklärte Fragen, die durch den Gesetzgeber geregelt werden sollten: Wenn die Genehmigungsfiktion in Mehrparteien-Rechtsverhältnissen möglich sein soll, dann müssen die anderen Parteien vom Eintreten der Genehmigungsfiktion Kenntnis erlangen. In § 12 Abs 4 DLG ist z.B. geregelt, dass die Behörde den Eintritt der Genehmigung

„... so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen [hat]. Diese Bestätigung ist den Parteien des Verfahrens zuzustellen. Jede Partei hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung... zu begehren.“

Dieser Bestätigung müsste eine Rechtsbehelfsbelehrung beigegeben werden und es müsste geklärt werden, was gelten soll, wenn die Behörde diese Bestätigung nicht erteilt.

Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBL 2018, 18 (25); *Schulev-Steindl*, Die Fiktion staatlicher Rechtsakte – ein europäischer Trend? in: Jabloner/Kolonovits/Kucsko-Stadlmayer/Lauer/Mayer/Thienel, Gedenkschrift Robert Walter (2013) 747 (756, 759); *Caspar*, Der fiktive Verwaltungsakt – Zur Systematisierung eines aktuellen verwaltungsrechtlichen Instituts, Archiv des öffentlichen Rechts 2000/125, 131 (137 f); *Raschauer/Granner*, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, ÖZW 2010, 94 (101).

Eine Genehmigungsfiktion kann verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten, z.B. wenn aus den Grundrechten anderer Parteien (zB Nachbarn) die Verpflichtung abzuleiten ist, dass deren Interessen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Auch aus allgemeinen Sachlichkeitserwägungen kann eine Einzelfallprüfung durch die Behörde geboten sein, der eine gesetzlich vorgenommene Pauschalbeurteilung nicht genügt.

Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBL 2018, 18 (24) unter Verweis auf VfSlg 19.584/2011.

Rechtsunsicherheit kann bestehen, wenn das Gesetz vor Eintritt einer Genehmigungsfiktion eine Verlängerung vorsieht und die Voraussetzungen für eine solche Verlängerung nicht bestimmt sind. § 153 Abs 2 S 4 MinroG bestimmt z.B., dass eine Verlängerung der Entscheidungsfrist zulässig ist,

„...wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist.“

Doch wann Fragen „schwierig“ sind, ist kaum objektiv zu beurteilen, was Unsicherheiten dahingehend erzeugt, ob die Verlängerung rechtmäßig erfolgt ist. Denn eine Verlängerung ergeht durch einen Bescheid, der gerichtlich bekämpft werden kann. Zwar stellt das MinroG für die Bewilligung im Fall einer Verlängerung darauf ab, ob eine Verlängerung erfolgt ist („Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist...“), das bedeutet aber nicht, dass eine Genehmigungsfiktion auch dann eintritt, wenn der Verlängerungsbescheid rechtswidrig ergangen ist.

2.10. Gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung

Interessenabwägungen dienen dem Ausgleich widerstreitender Interessen bzw. der Auflösung von Zielkonflikten. Abwägungsentscheidungen sind in vielen Verwaltungsbereichen vorgesehen.

Wenn Interessenabwägungen gesetzlich vorgesehen sind, bzw. wenn die Genehmigung von Vorhaben auf einer Abwägungsentscheidung beruht, dann kann das einzelne Genehmigungsvorhaben durch eine gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung beschleunigt werden: Wird das größere Gewicht bestimmter öffentlicher Interessen gegenüber anderen, gesetzlich geschützten Interessen gesetzlich vermutet, so entfällt die im Einzelfall von der Behörde vorzunehmende Ermittlung und Gewichtung der gegenläufigen Interessen. Denkbar wäre die gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung insbesondere im Bereich des (nicht unionsrechtlich determinierten) Naturschutzrechts, wo (Ausnahme-)Bewilligungen regelmäßig auf Abwägungsentscheidungen beruhen.

Madner, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in: Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ Band 2 (2019) 1341 (1360 ff).

Es sollte aber auch gesehen werden, dass es dadurch zu einer Absenkung des naturschutzrechtlichen Schutzniveaus kommen kann: Erstens, weil eine gesetzlich vorgesehene höherrangige Gewichtung bestimmter Interessen (wie z.B. Projekte der Energiewende) – relativ gesehen – die Abschwächung gegenläufiger Interessen zur Folge hat. Zweitens, weil eine einzelfallbezogene Abwägung gegenläufiger Interessen entfällt.

Zu berücksichtigen sind außerdem kompetenzrechtliche und grundrechtliche Grenzen: Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung kann nur der zuständige Materiengesetzgeber vorsehen (im Naturschutzrecht sind das die Länder).

Die gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung stößt außerdem dort an Grenzen, wo grundrechtliche Positionen Einzelner betroffen sind. Denn hier kann die Durchführung einer Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall verfassungsrechtlich geboten sein.

2.11. Gebiete zur beschleunigten Genehmigung (bestimmter) sonstiger Anlagen

Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren könnte durch die Ausweisung von Gebieten zur beschleunigten Genehmigung anderer als der Erneuerbare-Energie-Anlagen erreicht werden, maW könnten den in der RED III vorgesehenen Beschleunigungsgebieten vergleichbare Gebiete zur beschleunigten Genehmigung vorgesehen werden.

Die Ausweisung von Gebieten zur beschleunigten Genehmigung von erneuerbarer Energie iSd RED III hat im Rahmen der überörtlichen und örtlichen Raumplanung zu erfolgen.

Vgl. dazu *Storr*, Energieraumplanung auf Landesebene – Herausforderungen und Steuerungspotenziale, bbl 2024, 134; *Bußjäger*, Die Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe: Koordination und Steuerung im Mehr-Ebenen-System, bbl 2024, 127.

Schon vor Inkrafttreten der RED III hat die Steiermärkische Landesregierung, gestützt auf § 11 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz,

Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG), StF: LGBl Nr. 49/2010.

das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, LGBl Nr. 72/2013.

und das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird, StF: LGBl. Nr. 52/2023.

erlassen, welche Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen bzw. Solarenergieanlagen festlegt und in die örtliche Raumplanung umzusetzen ist.

Die Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Juli 2016, Zl. 03-Ro-ALL-373/24-2016, mit der das Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen neu erlassen wird (Windkraftstandorträume-Verordnung), LGBl Nr. 46/2016.

legt fest, welche Standorträume für Windparks in Betracht kommen, und § 20 Abs 3c Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ RÖG 2014), StF: LGBl Nr. 3/2015.

bestimmt, dass die niederösterreichische Landesregierung im überörtlichen Raumordnungsprogramm Zonen festzulegen hat, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist.

Die Ausweisung von Gebieten zu Entwicklungsräumen sehen allerdings nur die raumordnungsrechtliche Widmung für bestimmte Anlagen vor. Sie enthalten – anders als die Beschleunigungsgebiete in der RED III – keine weitergehenden Regelungen wie den Verzicht oder die Beschränkung von UVP und NVP, die höherrangige Gewichtung gegenüber bestimmten Umweltinteressen und ähnliches.

Deshalb erscheinen Maßnahmen denkbar, die zur Beschleunigung beitragen können:

Die in den Sachprogrammen Wind und Erneuerbare Energie – Solarenergie ausgewiesenen Vorranggebiete, ggf. auch die Eignungsgebiete, sollten als Beschleunigungsgebiete iSd der RED III ausgewiesen werden.

Der Gesetzgeber bzw. die zuständigen Behörden können zudem weitere Gebiete für andere Anlagen als Erneuerbare-Energie-Anlagen ausweisen, wobei mit der Ausweisung bestimmte Verfahrensbeschleunigungen einhergehen. So könnten etwa in Entwicklungsprogrammen Gebiete zur beschleunigten Genehmigung (bestimmter) sonstiger Anlagen festgelegt werden. Allerdings sind unionsrechtliche, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Grenzen zu berücksichtigen.

Grenze 1: Anwendungsvorrang des Unionsrechts: Das unionale Umweltschutzregime – insbesondere zum Habitatschutz, Artenschutz und Gewässerschutz – ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht dazu, von der Prüfverpflichtung nach den genannten Richtlinien abzugehen. Sie können aber trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art einen Plan oder ein Projekt durchführen.

Art 6 Abs 4 FFH-RL 92/43/EWG.

Die Mitgliedstaaten können nur ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Bestimmungen zum Artenschutz abgehen.

Art 16 FFH-RL bzw. Art 9 RL VogelschutzRL.

Wenn ein Vorhaben unionsrechtlich zwingend

Vgl. Art 4 iVm Anhang I der RL 2011/92/EU.

einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, dann besteht kein mitgliedstaatliches Ermessen, von der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP abzuweichen. Die in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorgesehenen Ausnahmen von umweltrechtlichen Prüfverpflichtungen können nicht durch ein nationales Gesetz auf andere Bereiche erstreckt werden. Eine solche Ausnahme müsste durch Unionsrecht geregelt werden.

Dennoch kann die unionsrechtlich vorgesehene Energieraumplanung zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie auf nationaler Ebene Vorbildwirkung entfalten, und zwar immer dann, wenn nicht unionsrechtliche, sondern nationale Vorgaben zum Naturschutz für die Genehmigung sonstige Anlagen relevant sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an den allgemeinen Landschaftsschutz und damit in Zusammenhang stehende (naturschutzrechtliche) Bewilligungspflichten, die in den Naturschutzgesetzen der Länder vorgesehen sind:

Vgl. dazu *Madner*, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in: *Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht*⁴ Band 2 (2019) 1341 (1356 ff) mwN.

In § 5 Kärntner Naturschutzgesetz

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, StF: LGBI 79/2002.

werden bestimmte Maßnahmen in der „freien Landschaft“ einer Bewilligungspflicht unterworfen, das Wiener Naturschutzgesetz

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, LGBI 53/2001 idF LGBI 27/2021.

legt in § 18 Abs 1 und 2 Bewilligungspflichten für bestimmte Maßnahmen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt und im Grünland fest und auch § 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017), StF: LGBI 71/2017.

regelt, dass bestimmte Vorhaben um bestimmte Gewässer einer Bewilligung bedürfen.

Voraussetzung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den Naturschutzgesetzen der Länder ist regelmäßig die Nichtbeeinträchtigung von – in den einzelnen Naturschutzgesetzen näher genannten – Natur- und Landschaftsschutzinteressen (u.a. Landschaftsbild, Charakter und Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionsfähigkeit) bzw. die Durchführung einer Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Natur- bzw. Landschaftsschutzes und den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen.

Madner, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in: Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ Band 2 (2019) 1341 (1358 ff).

Denkbar wäre eine Verlagerung der im einzelnen Genehmigungsverfahren durchzuführenden naturschutzrechtlichen Prüfung auf die Planungsebene: Die projektbezogene Prüfung könnte entfallen, wenn Projekte in Gebieten zur beschleunigten Genehmigung sonstiger Anlagen realisiert werden und diese Gebiete nur jene Flächen umfassen, in denen die Realisierung bestimmter Projekte die jeweils geschützten Natur- bzw. Landschaftsschutzinteressen nicht beeinträchtigt bzw. etwaige Beeinträchtigungen durch auf Planungsebene festgelegte geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen hintangehalten werden.

Im Rahmen eines Screenings könnte geklärt werden, ob ein Projekt erhebliche unvorhergesehene Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzinteressen hat, die bei der Ausweisung des Gebiets nicht berücksichtigt wurden, und deshalb der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Ist dies nicht der Fall, so gilt das Projekt „unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten“ als genehmigt.

Grenze 2: Kompetenzverteilung: Raumordnung ist eine Querschnittsmaterie: Kompetenzrechtlich ist zwischen Fachplanungskompetenzen des Bundes (z.B. Forstwesen, Wasserrecht, Verkehrswege oder Energierecht), Fachplanungskompetenzen der Länder (z.B. Landesstraßen, Naturschutz) und der allgemeinen Raumordnungskompetenz der Länder zu unterscheiden.

Sollen Gebiete zur beschleunigten Genehmigung sonstiger Anlagen in raumordnungsrechtlichen Plänen ausgewiesen und Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung naturschutzrechtlicher (und ggf. anderer) Prüfungen vorgesehen werden, so ist die Kompetenzverteilung zu berücksichtigen:

Die Ausweisung von Gebieten für die beschleunigte Genehmigung sonstiger Anlagen fällt in die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder: Der Kompetenztatbestand „Gewerbe und Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) ermächtigt nicht zur Erlassung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, eine bundesrechtliche Standortplanung für gewerbliche Betriebsanlagen ist nicht möglich.

Herbst, Raumordnungsrecht, in: Poier/Wieser, Steiermärkisches Landesrecht. Band 3: Besonderes Verwaltungsrecht² (2023) 247 (256).

Ebenfalls in die Kompetenz der Länder fällt nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG das Naturschutzrecht. Die Länder können Gebiete zur beschleunigten Genehmigung sonstiger Anlagen ausweisen bzw. die Ausweisung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen (z.B. Ausweisung nur solcher Flächen, in denen die Realisierung bestimmter Vorhaben keine negativen

Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz hat) und für bestimmte in diesen Gebieten realisierte Projekte Ausnahmen von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht vorsehen. Sofern die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes betroffen sind, ist ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund und Ländern notwendig.

Grenze 3: Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gericht: Der Entfall (naturschutzrechtlicher) Bewilligungspflichten bzw. die Durchführung eines bloßen Screenings inkl. einer ggf. vorzusehenden Genehmigungsfiktion darf nicht zu einem Ausschluss bzw. einer Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. des Rechtsschutzes führen:

Die Bestimmungen der Aarhus Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten bleibt auch im Anwendungsbereich der RED III anwendbar: Erwägungsgrund 30 RED III.

Nach der von Österreich ratifizierten Aarhus Konvention hat die Öffentlichkeit – in Österreich sind das die nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen – das Recht auf Informationen über die Umwelt, auf Beteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Zugang zu Gericht muss sowohl bei der Ausweisung von Gebieten zur beschleunigten Genehmigung sonstiger Anlagen als auch bei der Genehmigung des einzelnen Projekts im Rahmen des Screenings sichergestellt werden:

Nach Art 7 AarhK ist die Öffentlichkeit an der Vorbereitung umweltbezogener Pläne „*in einem transparenten und fairen Rahmen*“ zu beteiligen, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Schon bisher sind Planungsakte der örtlichen und überörtlichen Raumordnung in Umsetzung der SUP-RL unter bestimmten Voraussetzungen einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen

§ 4 Abs 1 StROG.

in deren Rahmen die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

§ 5a StROG; zur strategischen Umweltprüfung in der Raumordnung vgl. *Stöglehner*, Klimaschutz in Raumordnung und Strategische Umweltprüfung, in: Ennöckl, Klimaschutzrecht (2023) 403 (413 ff).

Daneben sehen die Raumordnungsgesetze der Länder iSd bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes in unterschiedlicher Ausprägung Auflagepflichten und Stellungnahmerechte vor.

Pläne zur Ausweisung von Gebieten zur beschleunigten Genehmigung anderer Anlagen sind als „umweltbezogene Pläne“ iSd Art 7 AarhK zu qualifizieren, die Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch dann zu garantieren, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer SUP besteht.

Außerdem hat die betroffene Öffentlichkeit das Recht, umweltrelevante Pläne, die gegen die umweltbezogenen Bestimmungen des innerstaatlichen (oder europäischen) Rechts verstoßen, vor Gericht zu bekämpfen.

Nach Art 9 Abs 3 AarhK; vgl. auch Art 9 Abs 2 AarhK, wenn es um die Genehmigung einer der in Art 6 Abs 1 bzw. Anhang I der Konvention genannten Tätigkeiten geht.

Allerdings können rechtswidrige raumordnungsrechtliche Pläne im Verordnungsprüfungsverfahren nach Art 139 B-VG vor dem VfGH bekämpft werden, wobei anerkannte Umweltorganisationen regelmäßig nicht zur Erhebung eines Individualantrags berechtigt sein werden, da sie durch solche Pläne nicht unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen sind.

VfGH 14.12.2016, V 87/2014 bzw. V 134/2015.

Der VwGH hat jedoch kürzlich festgestellt, dass anerkannte Umweltorganisationen das Recht haben, die inhaltliche Überprüfung und Aufhebung von Verordnungen, die Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-RL vorsehen, zu beantragen.

VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162.

Entsprechendes muss – in völkerrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts – auch für Pläne zur Ausweisung von Gebieten zur beschleunigten Genehmigung bestimmter sonstiger Anlagen gelten.

Wenn die naturschutzrechtliche Genehmigung nicht entfällt, sondern durch ein Screening ersetzt wird, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Aarhus Konvention immer dann zu gewährleisten, wenn es um die Genehmigung bzw. Errichtung von Anlagen iSd Anhang I zur AarhK bzw. um Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, geht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Screening kann die beschleunigende Wirkung dieses Instruments zunichtemachen, jedenfalls aber erheblich mindern – Vorbildwirkung kann in diesem Zusammenhang die künftige nationale Umsetzung der nach der RED III durchzuführenden Screening-Verfahren bzw. der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung entfalten.

2.12. Inanspruchnahme von unionsrechtlich zulässigen Ausnahmen

Unionsrechtsakte sehen verschiedentlich vor, Ausnahmen von verfahrensintensiven Anforderungen vorzunehmen und damit eine Beschleunigung zu bewirken. Das gilt z.B. für UVP-Verfahren. Art 2 Abs 4 UVP-RL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten

„...in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen...“

können. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist, gleichwohl der betroffenen Öffentlichkeit Informationen zukommen lassen und die Kommission darüber informieren.

Auf dieser Grundlage ist z.B. das dt. LNG-Beschleunigungsgesetz ergangen. Das dt. Bundesverwaltungsgericht hat die Inanspruchnahme dieser Ausnahme als rechtmäßig anerkannt.

BVerwG 22.6.2023, 7 VR 3.23.

2.13. Verpflichtung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln

Bisher kann die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln im Einzelfall ausgeschlossen werden, § 13 Abs 2 VwGVG. Doch könnte die Regelung des § 17a UVP-G für alle Anlagenzulassungsverfahren übernommen werden: Diese Bestimmung sieht eine Verpflichtung der Behörde zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde immer dann vor, wenn die Verletzung vom Beschwerdeführer bzw. von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl seine bzw. ihre Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde.

Aus § 17a Abs 2 S 2 UVP-G ist zu entnehmen, dass der Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid selbst aufschiebende Wirkung zukommen soll. Diese Regelung könnte entfallen.

3. Weitere Vorschläge

3.1. Zulassung vorzeitigen Beginns

In § 8a dt. BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 225, geändert worden ist.

ist die Zulassung vorzeitigen Beginns geregelt:

„In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

- 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,*
- 2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und*
- 3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.*

Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung

- 1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,*
- 2. einer Änderungsgenehmigung.*

In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.“

Die Voraussetzung des § 8a Abs 1 S 1 Z 3 BImSchG, dass sich der Antragsteller verpflichten muss, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, findet sich für Energieanlagen auch in § 44c Abs 1 S 1 Nr. 4a dt. EnWG.

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Freilich braucht der Vorhabenträger dann zwei Genehmigungen, nämlich die Zulassung zum vorzeitigen Beginn und die eigentliche Genehmigung. Beide sind mit Rechtsmitteln bekämpfbar.

S.a. *Dose*, Ursachen für langdauernde Genehmigungsverfahren, in: *Dose/Holznaegel/Weber*, Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (1994) 91 (118).

Die in § 8a BImSchG angeführten Anforderungen gelten aber nicht nach dem dt. LNG-Beschleunigungsgesetz, § 8 Abs 1 S 1 Nr. 4 LNG-Beschleunigungsgesetz.

Die eingereichten Unterlagen im LNG-Verfahren müssen nicht vollständig sein: Die zuständige Behörde kann im Zusammenhang mit bestimmten Vorhaben bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, § 5 Abs 1 S 1 Nr 5 LNG-Beschleunigungsgesetz.

Weiter dazu: *Ennuschat*, Das LNG-Gesetz, Vorbild für ein modernes Umwelt- und Planungsrecht? in: *Chan/Ennuschat/Lee/Lin/Storr*, Planung im Öffentlichen Wirtschaftsrecht (2024) 87 ff.

Die in § 8a dt. BImSchG geregelte Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns geht weiter als die zum Versuchsbetrieb in § 354 GewO, die voraussetzt, dass sich das Ermittlungsverfahren aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird, oder wenn zur Ausarbeitung des Projekts einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder wenn das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist. Außerdem muss die mündliche Verhandlung bereits durchgeführt worden sein.

3.2. Abschaffung des Umweltschutzwahlrechts

Der Umweltschutzwahlrecht wurde in der Steiermark auf der Grundlage von § 6 StESUG

Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG, StF: LGBl. Nr. 78/1988.

eingesetzt. Seine Aufgabe ist die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes. Der Umweltschutzbeauftragte wird von der Landesregierung über Vorschlag des für den Umweltschutz zuständigen Regierungsmitgliedes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Umweltschutzbeauftragte ist unabhängig, untersteht aber dienstrechtlich der Landesregierung. Zur Besorgung der Geschäfte kann er sich des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

§ 6 Abs 1 StESUG.

In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben, hat der Umweltschutzbeauftragte Parteistellung im Sinn des § 8 AVG. Er hat die Parteienrechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre/seine Anträge gegenüber der Behörde zu begründen.

§ 6 Abs 2 StESUG.

Weitere Aufgaben bestehen nach § 7 StESUG:

- Die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten. Der Umweltschutzbeauftragte hat derartige Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen (Anzeigenerstattung, behördliche Überprüfungen u. dgl.) dem Beschwerdeführer mitzuteilen,
- die Kontrolle der Einhaltung der in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten (§ 8 AVG 1950),
- die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat; bei zu erwartenden negativen Auswirkungen sind nach Möglichkeit Alternativen vorzuschlagen,
- die Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung des Umweltpreises des Landes,
- die jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes an den Landtag im Rahmen des Umweltberichtes.

Parteistellung des Umweltschlichters besteht außerdem nach Maßgabe von § 19 Abs 1 Z 3 und Abs 3 UVP-G im UVP-Genehmigungsverfahren sowie im Verfahren der Abnahmeprüfung. Er ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Tatsächlich werden wesentliche Aufgaben des Umweltschlichters bereits durch die Genehmigungsbehörde selbst, die alle öffentlichen Belange in ihre Entscheidung einzustellen hat, sowie durch anerkannte Umweltverbände nach § 19 Abs 1 Z 7 und Abs 7 UVP-G wahrgenommen. Auch ihnen kommt nach Maßgabe der AarhK und aufgrund der extensiven EuGH-Judikatur (s.o.) weitreichende Parteistellung zu. Anerkannte Umweltorganisationen können die Einhaltung objektiven Umweltrechts im Verfahren als subjektives Recht geltend machen. Zwar kommen dem Umweltschlichter noch weitere Aufgaben zu, doch können diese von anderen Einrichtungen übernommen werden. Das betrifft z.B. die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen und Beschwerden von bestimmten Stellen und Personen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten (§ 7 lit a 7 StESUG). Diese Aufgabe kann z.B. von der Volksanwaltschaft übernommen werden.

Eine Abschaffung des Umweltschlichters beschleunigt umweltrelevante Verfahren zwar nicht unmittelbar, reduziert aber die in Betracht kommende Zahl der Parteien und kann dadurch vereinfachend wirken.

3.3. Beschränkung der mündlichen Verhandlung auf Ausnahmen

Grundsätzlich steht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Behörde (Grundsatz der arbiträren Ordnung).

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁷ (2023) 213.

Ausdrücklich fakultativ ist die mündliche Verhandlung in § 44d AVG für Großverfahren geregelt. Nach § 16 UVP-G besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung, die aber ausnahmsweise unterbleiben kann, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme (§ 9 Abs 5 UVP-G) oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes nicht für erforderlich erachtet.

Die mündliche Verhandlung hat eine Befriedungsfunktion, weil die Parteien und die Behörden in einem Gespräch einen Konsens (konsensualer Bescheid) erwirken können, wodurch die

mündliche Verhandlung erheblich zur Akzeptanz des jeweiligen Vorhabens beiträgt. Sie hat aber auch eine Konzentrationsfunktion, weil sie maßgeblich für den Verlust der Parteistellung durch Präklusion ist.

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁷ (2023) 218.

Sowohl Akzeptanz als auch Konzentrationswirkung können aber auch anders bewirkt werden, z.B. durch eine mündliche Erörterung (vgl. § 41c AVG) und durch die Möglichkeit, Einwendungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung nur schriftlich innerhalb einer vorgesehenen Frist abzugeben.

Mit anderen Worten könnte es verfahrensbeschleunigend wirken, wenn der Regelungsinhalt in § 44b und § 44d AVG nicht auf Großverfahren beschränkt würde, sondern auch auf andere Verfahren, die die Voraussetzungen des § 44a AVG nicht erfüllen, erstreckt werden würde.

3.4. Weitere Digitalisierung

>) Die mündliche Verhandlung könnte zur Gänze entfallen und die Anhörung fakultativ oder obligatorisch digital erfolgen. § 3 Abs 2 deutsches BauGB folgend wird die Stadt München die digitale Anhörung im Rahmen der „Bauleitplanung Online“ als Regelverfahren einführen.

Landeshauptstadt München, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11344, 21.

>) § 24a Abs 3 S 1 AWG entsprechend kann die Behörde ermächtigt werden, die Vorlage von Antragsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form zu verlangen.

>) Die Behördenarbeit sollte systemintegriert und medienbruchfrei erfolgen. Das bedeutet ggf., dass die Behörde direkt auf bestehende Register zugreifen kann und die Daten unmittelbar verwenden kann.

Vgl. z.B. § 87 Abs 11 AWG.

3.5. Möglichst rechtssichere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens

>) Verfahrensbeschleunigend wirkt eine möglichst klare und genaue Rechtslage mit wenigen oder keinen unbestimmten Rechtsbegriffen. Je präziser der Gesetzgeber formuliert, umso weniger Klärungsbedarf besteht, der gegebenenfalls im gerichtlichen Rechtsweg zu lösen ist.

Daher sollten unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. „öffentliches Interesse“ (für viele: § 4a UVP-G zu Windkraftanlagen) möglichst vermieden werden.

Krit. zur „offenen Formulierung“ des § 39 AVG zu Recht etwa: *Schwarzer*, Standortbestimmung zur Verfahrensbeschleunigung - geht noch mehr?, in: *Gartner/Kramer/Schwarzer*, Energiewenderecht II (2020) 89 (91).

Es sollte sich aus den gesetzlichen Regeln ergeben, welchen Schutzstandards Vorhaben zu genügen haben. Gesetzlich festgelegt werden könnten etwa gesundheitliche Grenzwerte bei Energieanlagen oder das Schutzniveau beim Lärmschutz.

Hochreiter, Standortentwicklungsgesetz die Zweite - mehr als Symbolik?, RdU 2019, 52 (63).

>) Je bestimmter die gesetzlichen Grundlagen formuliert sind, umso weniger sind Befürchtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden gerechtfertigt, sich Schadensersatzansprüchen auszusetzen. Das Amtshaftungsgesetz sieht eine Haftung von Verwaltungsträgern für Schäden vor, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

§ 1 Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), StF: BGBl. Nr. 20/1949.

Rechtswidrigkeit und schuldhaftes Handeln sind auch Voraussetzung für einen Rückgriff im Wege der Organhaftung.

§ 1 Bundesgesetz über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz – OrgHG), StF: BGBl. Nr. 181/1967.

Rechtswidrigem Amtshandeln der Behördenmitarbeiter kann dadurch vorgebeugt werden, dass gesetzliche Bestimmungen möglichst präzise gefasst werden und das Verwaltungshandeln damit weitgehend vorprogrammiert wird. Schuldhaftigkeit, insbesondere in Form von Fahrlässigkeit, kann vermieden, wenn den Behördenmitarbeitern Möglichkeiten gegeben werden, behördenintern und auf möglichst einfachem Wege Klarheit über die Interpretation von Gesetzen oder wie diese vollzogen werden sollen, zu erhalten (zB durch Rücksprache bei Vorgesetzten, Verwaltungsvorschriften (Erlässe), Möglichkeiten der Gruppenbesprechung etc).

>) Das darf freilich nicht zu einer Überregulierung und „Überdetaillierung“ führen und es gibt auch berechtigte Kritik am österreichischen Gesetzesvollzug, sich übermäßig streng am Wortlaut des Gesetzes zu orientieren, bzw. die Annahme sich daran halten zu müssen, was zu einem „verkrampften, angstgetriebenen System“ geführt hat, das „Flexibilität, Effizienz und Innovationskraft“ hemmt.

Torschitz, Betriebsanlagengenehmigungen im internationalen Bereich, in: Fuherr, Verwaltungsreform im Anlagenrecht (2017) 63 (89).

>) Gerichtlicher Klärungsbedarf kann auch aufgrund der Einführung neuer Bestimmungen bestehen. Gesetzliche Neuerungen werfen oft Fragen auf, etwa hinsichtlich der Anwendung neuer gesetzlicher Regelungen oder deren Integration in den bisherigen Rechtsbestand.

Das praktische Scheitern des StEntG ist ein lehrreiches Beispiel dafür: Aufgrund des anhängigen, von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens waren Investoren nicht geneigt, eine Genehmigung nach dem StEntG zu erwirken. Gegebenenfalls hätte das nämlich zu einer Aufhebung der Vorhabensgenehmigung, zur Wiederholung des Genehmigungsverfahrens und möglicherweise zu einer Nichterteilung der Genehmigung führen können.

Schwarzer, Zeitenwende in der Energiewende, in: FS Bergthaler (2023) 187 (192).

3.6. Privatisierung von Verfahren und Verwaltungsangelegenheiten

Wenn Personalknappheit oder andere Kapazitätsengpässe in der Verwaltung bestehen, können mit einer Aufgaben- und Verfahrensprivatisierung Beschleunigungseffekte erzielt werden. Es sind verschiedene Möglichkeiten der Privatisierung denkbar, von der Einbindung Privater als (selbständiger oder unselbständiger) Verwaltungshelfer

Storr/Schröder, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2021) 218 f.

über eine Ausgliederung (Übertragung einer Aufgabe von einer Verwaltungsbehörde auf eine vom Staat kontrollierte privatrechtlich organisierte Stelle),

Storr, Die Verfassung staatlicher Wirtschaftstätigkeit, in: *Holoubek/Kahl/Schwarzer*, Wirtschaftsverfassungsrecht (2022) 573 (603).

bis hin zu einer Beleihung privater Rechtsträger (Übertragung von Hoheitsgewalt auf Private mit der Ermächtigung, Rechtsakte zu setzen).

Wiederin, Die Beleihung, in: *Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer*, Staatliche Aufgaben, private Akteure (2017) 31 ff.

So könnten z.B. Projektbüros (Ziviltechniker, Architekten, Rechtsanwälte) Aufgaben übernehmen, die jetzt den Verwaltungsbehörden obliegen. Das können vorbereitende Tätigkeiten wie die Auskunftserteilung und Beratung von Projektwerbern vor der Antragstellung über die Entgegennahme von Anzeigen und Anträgen sowie die Sichtung und Prüfung der Anträge und der Übernahme von Verfahrensführung (teilweise oder gesamt) bis hin zur Aufgabenerledigung wie Bescheiderlass und -zustellung sein.

Für Privatisierungen gibt es ein erhebliches Potenzial und auch einen großen Spielraum für den Gesetzgeber und die Verwaltung, wobei die rechtlichen Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall geprüft und wohl überlegt werden müssen.

Es kommt darauf an, um welche Verwaltungsaufgabe es sich handelt, wie komplex das Verfahren ist, welche und wie viele Interessen abgewogen werden müssen, ob die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe mit einem engen oder weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum der betreffenden Stelle einhergehen soll und welche Möglichkeiten der Verwaltungsbehörde weiterhin zukommen, um das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt selbst zu führen bzw. bestimmte Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Am strengsten sind die Voraussetzungen für Beleihungen, auch in Form von Ausgliederungen. Für Beleihungen hat der VfGH mehrfach ausgeführt, dass eine solche Privatisierung jedenfalls dem aus dem Gleichheitsgrundsatz fließenden Sachlichkeitsgebot und dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot entsprechen muss. Es dürfen nur vereinzelte Aufgaben und keine Kernaufgaben des Staates übertragen werden und das Organisationskonzept der Bundesverfassung darf nicht umgangen werden, also eine Unterstellung der hoheitlich zu besorgenden Verwaltungstätigkeiten unter die obersten Organe im Sinne des Art 19 Abs 1 B-VG.

VfSlg 14.473/1996; 16.400/2001; 16.995/2003; 17.341/2004.

In einem jüngeren Erkenntnis zur COFAG hat der VfGH die Anforderungen an eine Ausgliederung ausdrücklich auf eine privatrechtliche Einrichtung erweitert, wenn eine spezifische organisatorische und spezifische funktionelle Nahebeziehung dieses Rechtsträgers zum Staat besteht.

VfGH 5.10.2023, G 265/2022.

Grundsätzlich gilt, dass das Gesetz, mit dem die hoheitliche Aufgabe auf den Beliehenen übertragen werden soll, den rechtsstaatlichen Anforderungen wie dem Legalitätsgrundsatz entsprechen muss. Die Zuständigkeit muss klar geregelt sein.

Storr, Allgemeiner Teil, in: *Raschauer/Ennöckl/Raschauer*, Wirtschaftsrecht⁴ (2021) 68 f. mwN.

Dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) ist jedenfalls Genüge getan, wenn die juristische Person selbst Behörde ist und im beleihenden Gesetz benannt wird.

VfGH 30.6.2022, G 334-341/2021-29 mit Hinweisen zum Streitstand im Schrifttum.

Für die Übernahme von Aufgaben, deren Wahrnehmung keine Beleihung erfordert, oder wenn die Tätigkeiten allenfalls als schlichtes Hoheitshandeln zu qualifizieren sind, z.B. die Entgegennahme und Vorprüfung von Schriftstücken, sind die Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Privatisierungen weniger streng. Zur Privatisierung werden sich vor allem Verfahren, Verfahrensabschnitte und Verfahrenshandlungen eignen, in denen der Spielraum durch das Gesetz dergestalt vordeterminiert ist, dass der privaten Stelle kein oder nur wenig Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zukommt und Eingriffe in subjektive Rechte Betroffener nicht oder nur in geringem Ausmaß zu behandeln sind.

Insbesondere für eine Einbindung Privater als einfache Verwaltungshelfer gibt es somit viele Möglichkeiten. Sie können vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten durchführen, jedenfalls technische Hilfstätigkeiten,

bereits VfSlg 8844/1980.

aber auch die Vorbereitung eines Bescheids übernehmen, solange

„...die nach außen in Erscheinung tretende Erledigung in jedem Einzelfall auf den Willen des durch (Verfassungs-)Gesetz zur Entscheidung berufenen Organes zurückführbar ist“

VfSlg 8844/1980.

Je nach Aufgabe und Tätigkeit muss sichergestellt werden, dass die verfahrensgesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, insbesondere müssen auch die Regeln über die Befangenheit (§ 7 AVG) Beachtung finden.

3.7. Unabhängige Expertenkommission für Verfahrensbeschleunigung

Bund und Ländern können eine Expertenkommission für Verfahrensbeschleunigung einrichten. Aufgabe der Kommission könnte sein, Anlagenzulassungsverfahren zu begleiten, Schwachstellen v.a. im Vollzug zu ermitteln und Änderungsvorschläge für künftige Verbesserungen zu erarbeiten. Das kann zB die Personalausstattung, die Fachkenntnisse der Behördenmitarbeiter, Fragen der Digitalisierung etc. betreffen.

Eine Expertenkommission könnte außerdem ein umfassendes Gesetzesscreening vornehmen und prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an Genehmigungen für Anlagen – insbesondere auch vor grundrechtlichen Anforderungen – erforderlich sind.

4. Überblick und Bewertung

Die verschiedenen Beschleunigungsvorschläge werden hinsichtlich ihrer Beschleunigungswirkung (1-3 Punkte) bewertet, wobei die Punktezahl umso höher ist, je mehr Beschleunigungswirkung zu erwarten ist. Freilich handelt es sich dabei um eine Einschätzung:

X: einfache Umsetzbarkeit, nur geringer polit. Widerstand zu erwarten / kein besonderes Risiko für Unternehmer

X: mittelschwere Umsetzbarkeit, polit. Widerstand zu erwarten / höheres Risiko für Unternehmer

X: schwere Umsetzbarkeit, erheblicher polit. Widerstand zu erwarten / hohes Risiko für Unternehmer

Potenziale zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

<u>Maßnahme</u>	<u>Beschleunigungswirkung</u>	<u>Anmerkung</u>	<u>polit. Umsetzbarkeit</u>	<u>Anmerkung</u>	<u>Risiko Unternehmer</u>	<u>Anmerkung</u>
1. Zügige Umsetzung der RED III und der Net-Zero-Technologie-VO	3 / 3	Die RL und die VO enthalten umfassende Beschleunigungsmaßnahmen, die umso früher wirken, je früher sie eingeführt und angewandt werden	X	Unionsrechtliche Verpflichtung	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Umsetzung
2.1. Umfassende Auskunftspflicht und Beratungspflichten vor Antragsbeginn	2 / 3	Indirekt verfahrensbeschleunigende Wirkung, aufgrund vorheriger Unterstützung und damit der Möglichkeit des Antragstellers, sich vorbereiten zu können	X	Keine erheblichen polit. Widerstände zu erwarten, Mehrbelastung durch Verwaltung sollte sich in Grenzen halten	X	bei Falschauskunft kann sich Unternehmer darauf nicht berufen
2.2. Anlaufstelle/Kontaktstelle	2 / 3	Je nach Ausgestaltung kann eine solche Stelle auch die Funktion eines „One-Stop-Shops“ übernehmen	X	Gibt es zT ohnehin bereits	X	bei Falschauskunft kann sich Unternehmer darauf nicht berufen
2.3. Mehr Anzeigeverfahren, Typenzulassungen und vereinfachte Genehmigungsverfahren	3 / 3	Verzicht auf (aufwändige) Genehmigungsverfahren	X	Parteienrechte werden beschränkt bzw abgeschnitten	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung

2.4. Verfahrenskonzentration	3 / 3	Erhebliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, da die nach unterschiedlichen MaterienG erforderlichen Genehmigungen von einer Behörde nach Durchführung eines einheitlichen Verfahrens erteilt werden	X	Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, ggf. verfassungsändernde Mehrheiten erforderlich	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.5. Berücksichtigung bereits vorliegender Gutachten, Unterlagen und anderer Dokumente	3 / 3	Kein Mehrfachaufwand	X	zT bereits vorgesehen; ohnehin durch Gebote der Zweckmäßigkeit und Kostenminimierung geboten	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.6. Frühzeitige Information der betroffenen Öffentlichkeit und der Parteien	2 / 3	Diese ermöglicht es den anderen Beteiligten, frühzeitig auf das Verfahren vorzubereiten und ggf. um Akzeptanz zu werben	X	Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten und der Behörde	X	Keine besonderen Risiken
2.7. Kürzere Verfahrensfristen	3 / 3	Allerdings müssen die kürzeren Verfahrensfristen auch eingehalten werden	X	Jedenfalls dann, wenn diese weiterhin angemessen bleiben; keine Beschränkung von Parteienrechten	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.8. Kürzere Entscheidungsfristen	3 / 3	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nur sofern kürzere Entscheidungsfristen vorgesehen sind als in § 73 AVG; Effektivität von Entscheidungsfristen abhängig von Folgen der Überschreitung der Entscheidungsfrist (Genehmigungsfiktion / Säumnisbeschwerde) bzw. von personellen, fachlichen Ressourcen der Behörde, die rechtzeitige Entscheidung ermöglichen	X	Viell. Widerstand der Verwaltung; Änderungen der Anforderungen an Säumnisbeschwerde betrifft Gewaltenteilung und muss grundsätzlich bedacht werden	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.9. Genehmigungsfiktion	3 / 3	Starke Beschleunigung einzelner Genehmigungsverfahren bzw. Screenings, da nach Ablauf der (relativ kurzen) Entscheidungsfrist das Vorhaben trotz Fehlen einer behördlichen Entscheidung als genehmigt gilt	X	Keine oder begrenzte Beurteilung durch Behörde; daher nicht so klare Rechtssicherheit wie ausdrückliche Genehmigungserteilung	X	Planungssicherheit des Unternehmers nicht unbedingt gegeben; Möglichkeit behördlicher Rücknahme/Abänderung ist höher als bei ausdrücklicher Genehmigung

2.10. Gesetzliche Determinierung der Interessensabwägung	2 / 3	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens durch gesetzliche Vordeterminierung der Interessenabwägung (Interessen müssen nicht im Einzelfall erhoben und gewichtet werden); beschleunigende Wirkung beschränkt, da weiterhin geprüft werden muss, ob Verbots-TB erfüllt ist und überwiegendes bzw. überragendes öffentliches Interesse bloß widerleglich vermutet wird	X	Widerstand von Vertretern der Interessen möglich, die durch Gesetz nicht höher gewichtet werden	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.11. Gebiete zur beschleunigten Genehmigung (bestimmter) sonstiger Anlagen	3 / 3	Starke Beschleunigung einzelner Genehmigungsverfahren durch Verlagerung umweltrechtlicher Prüfungen von der Projekt- auf die Planungsebene	X	Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, ggf. verfassungsändernde Mehrheiten erforderlich / je nach Ausgestaltung Beschränkung der Parteienrechte	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.12. Inanspruchnahme von unionsrechtlich zulässigen Ausnahmen	1 / 3	Nur wenige Ausnahmen vorgesehen	X	Diese Regelung besteht bereits	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
2.13. Verpflichtung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln	1 / 3	Führt nicht unmittelbar zur Genehmigungsverfahrensbeschleunigung, ermöglicht aber, mit dem Vorhaben nach Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu beginnen	X	Kann eine Beschränkung der Effektivität des Rechtsschutzes zur Folge haben; daher nur begrenzt möglich	X	Keine rechtskräftige Entscheidung; Aufhebung des Bescheids im Hauptsacheverfahren nicht ausgeschlossen
3.1. Zulassung vorzeitigen Beginns	3 / 3	Frühzeitiger Beginn der Vorhabensverwirklichung möglich – noch vor Verfahrensabschluss	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung; Grundrechtsschutz aller Parteien ist zu gewährleisten; Rückabwicklung muss möglich sein	X	Nicht dieselbe Rechtssicherheit wie Genehmigungsbescheid; Möglichkeit später ablehnender Genehmigung und Verpflichtung, Vorzustand wiederherzustellen sowie Schadensersatz; andererseits Entscheidung des Unternehmers wie er sich verhalten möchte
3.2. Abschaffung des Umweltschadens	1 / 3	Die Anzahl der Parteien wird reduziert, allerdings können Vorbringen des Umweltschadens auch von anderen Parteien in das Verfahren eingebracht werden	X	Politischer Widerstand zu erwarten	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung

3.3. Beschränkung der mündlichen Verhandlung	2 / 3	Der Verfahrensaufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt, allerdings auch ihre Befriedungsfunktion	X	Politischer Widerstand nicht ausgeschlossen	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
3.4. Weitere Digitalisierung	2 / 3	Der Digitalisierungsgrad ist bereits hoch, elektronische Verfahrensführung ermöglicht aber weitere Beschleunigung	X	Grds. im Interesse aller Parteien und Verwaltung	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Anwendung
3.5. Möglichst rechtssichere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens	3 / 3	Eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer ist zu erwarten, wenn Unsicherheiten bei der Interpretation von Rechtsnormen vermieden werden	X	Grds. im Interesse aller Parteien und Verwaltung	X	Keine besonderen Risiken
3.6. Privatisierung von Verfahren und Verwaltungsangelegenheiten	3 / 3	Erhebliche Verfahrensverkürzung, wenn die Aufgaben von Stellen wahrgenommen bzw. Verfahren von Einrichtungen professionell durchgeführt werden, die keinen Kapazitätsengpässen unterliegen	X	Abhängig von konkretem Privatisierungsvorhaben; sehr große Bandbreite von mgl. Vorhaben; je nachdem ist politischer Widerstand nicht ausgeschlossen;	X	Keine besonderen Risiken, wenn rechtskonforme Ausgestaltung
3.7. Unabhängige Expertenkommission für Verfahrensbeschleunigung	2 / 3	Diese hat keine unmittelbare verfahrensbeschleunigende Wirkung, kann aber Beschleunigungspotenziale sichten, Problemstellen analysieren, Beratung anbieten und Lösungen vorschlagen	X	Grds. im Interesse aller Parteien und Verwaltung	X	Keine besonderen Risiken

